

MCS

MCS - Multiple Chemical Sensitivities

MCS unter Beschuss

"Konzerne, die mit den Schäden, die sie verursacht haben, konfrontiert werden, beschuldigen typischerweise die Opfer, verleugnen das Problem und versuchen, die Verantwortung für den Schaden zu vermeiden. Bei den öffentlichen Reaktionen auf Menschen mit Multiple Chemical Sensitivities ist es nicht anders.... aus: *Umwelt-Medizin -gesellschaft* (17/2/2004) von Ingrid Scherrmann im Artikel *MCS unter Beschuss*, weiterlesen unter <http://www.safer-world.org>

MCS AUSSCHREIBUNG EINES FORSCHUNGSPREISES FÜR KLINISCHE UMWELTMEDIZIN

Thema: „Diagnostik, Therapie und Epidemiologie von Multisystemerkrankungen“ von Prof. Dr. med Wolfgang Huber aus www.dbu-online.de (Deutscher Berufsverband Klinischer Umweltmediziner E.V.)

National und international wird wenig wissenschaftliche Forschung im Bereich der Klinischen Umweltmedizin durchgeführt. Grund hierfür ist, dass die universitäre Forschung fast ausschließlich an Drittmittel gekoppelt ist. Die Drittmittelgeber, meist die Industrie, sind aber an klinischen umweltmedizinischen Forschungsthemen nicht interessiert. Epidemiologisch sind jedoch hohe Prävalenzen in der Bevölkerung von Erkrankungen abgesichert, die durch Umweltbelastungen entstanden sind. Mehr als 30 % der Bevölkerung leiden an „Umwelterkrankungen“, 4-9 % sogar unter schweren Multisystemerkrankungen wie Multiples Chemikaliensyndrom (MCS), Chronisches Erschöpfungssyndrom (CFS/ME), Fibromyalgie-Syndrom (FM).

Eine durch die EU veranlasste Studie kam schon 2011 zu dem Ergebnis, dass nur neun Umweltstressoren 7 % aller Erkrankungen der Bevölkerung verursachen.

Unspezifische Beschwerden

Diese typischen Umwelterkrankungen sind durch eine Vielzahl von unspezifischen Beschwerden, (Erschöpfung, reduzierte Belastung, Schmerzen, Konzentrationsstörungen, Infektanfälligkeit, überschießender Intoleranzreaktion u.a.m.) gekennzeichnet. Häufig bestehen als Ursachen Kombinationswirkungen und additive Belastungen.

Entsprechend den Erfahrungen der klinischen Umweltmedizin handelt es sich um Krankheitsbilder mit chronisch-persistierendem Verlauf auf dem Boden biochemischer Regulationsstörungen und chronischer Entzündungen (silent inflammation) sowie mitochondrialer Dysfunktion. Unterschiedliche Trigger (chemisch, biologisch, physikalisch, psychosozial) haben diverse Symptome und Erkrankungen zur Folge, die bis zu Multisystemerkrankungen und bekannten Volkskrankheiten, wie u. a. Bluthochdruck und Diabetes II, führen können. Auch neuro-psychische Erkrankungen wie ADHS, Alzheimer und Demenz können ebenso wie Parkinson, Multiple Sklerose und Amyotrophe Lateralsklerose u.v.a.m. ausgelöst werden.

Die schwache politische Wahrnehmung dieser statistisch hohen gesundheitlichen Belastung in der Bevölkerung, die der Prävalenz von Diabetes entspricht, lässt ebenfalls nicht auf eine, an sich notwendige finanzielle Unterstützung solcher Forschung durch die Politik hoffen. Umso mehr freuen wir uns, dass von einem privaten Sponsor ein Forschungspreis ausgelobt wurde, der die Förderung wissenschaftlicher Beiträge zur Diagnostik, Therapie und Epidemiologie von Multi-

Systemerkrankungen zum Inhalt hat. Um auf das Themengebiet aufmerksam zu machen, sollen besonders junge Wissenschaftler gefördert werden. Die eingereichten Arbeiten werden von einem unabhängigen wissenschaftlichen Gremium bewertet.

Die klinische Umweltmedizin ist ein junges interdisziplinäre Fachgebiet, das sich mit der Erforschung, Erkennung, Behandlung und Prävention umweltbedingter und umweltassoziierter Gesundheitsstörungen befasst. Als zentraler Fachgegenstand gelten anthropogene Umweltbelastungen und deren gesundheits- beeinträchtigende Auswirkungen unter Berücksichtigung des individuell betroffenen Patienten.

Umweltmedizin ist nicht gleich Umweltmedizin

Die klinische Umweltmedizin ist patientenbezogen, individualmedizinisch und kurativ ausgerichtet. Sie wird durch den Deutschen Berufsverband der Umweltmediziner vertreten, der sich als Dachverband aller am und mit Patienten arbeitenden Mediziner versteht. Die klinische Umweltmedizin grenzt sich vom Fachgebiet der eher bevölkerungsorientierten präventiven Umweltmedizin ab, die aus den Arbeitsschwerpunkten Arbeitsmedizin und Hygiene hervorgeht. Diese nahezu ausschließlich präventive und epidemiologisch orientierte Umweltmedizin wird durch die Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin vertreten.

"Die klinische Umweltmedizin umfasst dabei die (individual) medizinische Betreuung von Einzelpersonen mit gesundheitlichen Beschwerden oder auffälligen Untersuchungsbefunden, die mit Umweltfaktoren ... in Verbindung gebracht werden..." (Definition Bundesärztekammer 2006).

Im Bereich der klinischen Umweltmedizin müssen sowohl die individuelle Empfindlichkeit des Betroffenen als auch die besonderen Eigenschaften komplexer Einflüsse berücksichtigt werden.

Die exogenen Kofaktoren als Verursacher umweltmedizinischer Krankheitsbilder sowie ihre Quellen können sehr vielfältig sein. Am häufigsten treten Erkrankungen und Gesundheitsstörungen auf, die mit Innenraumschad- und -reizstoffen assoziiert sind. Sie betreffen ca. 70-80% der Patienten in der umweltmedizinischen Praxis. Bedeutend können aber im individuellen Fall auch zahlreiche andere unphysiologische Reizfaktoren sein wie Umwelt- oder Arbeitsplatzallergene, Dentalersatzmaterialien, psychischer und physischer Stress, Nahrungsbestandteile, elektromagnetische Felder und andere Triggerfaktoren.

Kurzinfo zu MCS

von Silvia K. Müller/CSN

Vorkommen

Verschiedene Studien aus den USA von Personen, die nicht am Arbeitsplatz durch Chemikalien geschädigt wurden, gehen davon aus, dass in der Allgemeinbevölkerung inzwischen 15-30% der Menschen leicht bis mittelmäßig und 4-6% schwer chemikalienintolerant sind. Deutsche Umweltmediziner gehen von einer vergleichbaren Situation hierzulande aus.

Aktuelle Definition Chemikaliensensibilität

Von 89 führenden amerikanischen Wissenschaftlern wurde die vormals häufig angewendete Definition für MCS von Cullen modifiziert und stellt sich wie folgt dar:

1. Die Symptome sind mit (wiederholter chemischer) Exposition reproduzierbar.
2. Der Zustand ist chronisch.

3. Minimale Expositionen (niedriger als vormals oder allgemein toleriert) resultieren in Manifestation des Syndroms.
4. Die Symptome verbessern sich, oder verschwinden wenn der Auslöser entfernt ist.
5. Reaktionen entstehen auch gegenüber multiplen nicht chemischen Substanzen.
6. Die Symptome involvieren mehrere Organsysteme. (1999 ergänzt). Asthma, Allergien, Migräne, Chronisches Müdigkeits - Syndrom und Fibromyalgie stellen keine Ausschlussdiagnose für MCS dar.

Die Symptomatik der verschiedenen Patienten ist genauso unterschiedlich, wie unser genetisches Make-up, unsere Gesamtkörperbelastung und unser Nährstoffstatus, etc. zum Zeitpunkt der Exposition. Die Symptome betreffen mehrere Organsysteme (z.B. cerebrales, respiratorisches, kardiovaskuläres, gastrointestinales, neurologisches, das muskuloskelettale System, sowie Augen, Nase, Ohren, Haut) und variieren in ihrer Intensität. Bei einigen Menschen erreichen sie eine solche Intensität, dass diese ihren Lebensstil dem Grad ihrer Behinderung anpassen müssen. Häufig beobachtete Symptome sind u. a. Kopfschmerzen, Ohrgeräusche, Schwindel, Erschöpfung, Sehstörungen, Bewusstlosigkeit, Rhinitis, Ekzeme, häufiges Wasserlassen, metallischer Geschmack, Schluckbeschwerden, Übelkeit, Asthma, Depression, Aggression, Verwirrung, Apathie oder Konzentrationsstörungen.

Wie erkenne ich, ob ich chemikaliensensibel bin?

Wenn Sie auf Alltagschemikalien wie z.B. Zigarettenrauch, frische Farbe, Parfüm, Benzin, Reinigungsmittel, bei minimalem Kontakt physische oder psychische Symptome bekommen. Dies reproduzierbar ist und andere Erkrankungen ausgeschlossen wurden, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Sie chemikaliensensibel sind. In diesem Falle sollten Sie einen kompetenten Umweltmediziner, oder eine erfahrene Umweltklinik zur weiteren Diagnostik und Behandlung aufsuchen.

Diagnostik

Der eindeutigste Beweis zum Vorliegen einer Chemikaliensensibilität liefert ein Doppel-Blind-Provokationstest unter umweltkontrollierten Bedingungen, nachdem der Patient gesundheitlich stabilisiert und sich in einem demaskierten Stadium befindet. Einige führenden amerikanischen und deutschen Umweltmediziner kombinieren diese Tests mit gleichzeitigem SPECT- Scan des Gehirns, AEP's (akustisch evozierte Potentiale), Olfaktometrie und geeignete psychometrische Tests, vor und nach der Provokation um zusätzlich die Beeinträchtigung der Hirnleistung zu dokumentieren. Zusätzlich hilfreich ist die Kontrolle der enzymalen Entgiftungsleistung (Glutathionoxydasen, Katalase, Superoxyddismutase, Cytochrom P450, etc.)

weiterlesen unter www.csn-deutschland.de MCS & Umweltkrankheiten - MCS - MCS & Diagnostik

Unsere Geschichte mit MCS

- durch ein unspezifisches Beschwerdebild werden Umwelterkrankungen von gewöhnlichen Medizinern häufig nicht erkannt und deshalb Patienten auch oft nicht richtig behandelt,
- gute Umweltmediziner der klinischen Umweltmedizin sind seltener, wir waren bei einem der Erfahrendsten Umweltmediziner
- Dieser hat bei uns allen drei Familienmitgliedern MCS diagnostiziert

- Wir wussten zu der Zeit nicht, was MCS ist

ROLF HUESGEN TULENGASSE 4 78462 KONSTANZ

Sonja Peters
Konradigasse 18

78462 Konstanz



SV-Nr. 1770605
15. Juni 2005

AUFTRAG FÜR EINE GUTACHTERLICHE LEISTUNG

OBJEKT	Dachgeschosswohnung Konradigasse 18, Konstanz
DER AUFTRAGGEBER	Sonja Peters, Konradigasse 18, 78462 Konstanz
GUTACHTENART	Probenuntersuchung
AUFGABENSTELLUNG	Probenuntersuchung von Holz auf eventuell verwendete, gesundheitsschädliche Holzschutzmittel
ORTSTERMIN AM	Mittwoch 15. Juni 2005 um 16:30



Rolf Huesgen

Sachverständiger

Probenuntersuchung von Holz auf eventuell
verwendete, gesundheitsschädliche Holzschutzmittel
Dachgeschosswohnung Konradigasse 18, Konstanz

Für die erforderliche örtliche Begehung wird der Nutzer durch den Auftraggeber informiert.

Das Gutachten wird in 2 Originalexemplaren und 1 Archivstück erstellt.

Die Haftung des Sachverständigen richtet sich nach § 276 II BGB.

Evtl. andere Schadensersatzansprüche gegen den SV beschränken sich auf die Höhe der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Haftungsdauer beträgt 3 Jahre ab Gutachtenübergabe.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Bürositz des SV, soweit nicht § 38 ZPO entgegensteht.

Die Abrechnung der vorgenannten Leistungen erfolgt im Rahmen der nachstehenden Stundensätze zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer und der Aufwandskosten. Das Gutachten wird nach Begleichung der zugestellten Honorarrechnung dem Auftraggeber sofort übergeben. Die Verwertungsrechte bleiben bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung bei dem Sachverständigen. Wird die Rechnung dem Gutachten beigelegt, hat die Zahlung des Gesamtbetrages innerhalb von 3 Wochen nach der Gutachtenübergabe zu erfolgen.

Jede erforderliche Zahlungserinnerung wird pauschal mit € 7.70 berechnet.

Stundensatz und Aufwandskosten

Pauschal 275,- €

Sachverständiger	je Std.	90,00 €
Fotos Originale	je Stck	2,00 €
Fotos Abzüge	je Stck	0,50 €
Schreibkosten für Original	pro Seite	2,00 €
Schreibkosten weiter Exemplare	pro Seite	0,50 €
Porto und Telefon	pauschal	5,00 €
Fahrtkosten	je km	0,27 €
Sonstiges	Auf Nachweis	

Bankverbindung BEZ.-SPARKASSE REICHENAU Blz. 690 514 10 Kto. 701 2792

Der Auftragnehmer:

Der Auftraggeber:

Dipl. - Ing. FH Architekt

Rolf Huesgen

Sachverständiger



Konstanz, 15. Juni 2005

15.06.2005 André Peters

Datum, Ort

Sonja Peters

Rückgabe eines Exemplares zum Ortstermin



ROLF HUESGEN TULENGASSE 4 78462 KONSTANZ

Sonja Peters
Konradigasse 18

78462 Konstanz

SV 1770605

27.Juni.2005

MATERIALROBE	Probenuntersuchung von Holz auf eventuell verwendete, gesundheitsschädliche Holzschutzmittel
AUFTRAGGEBER	Sonja Peters, Konradigasse 18, 78462 Konstanz
ÖRTLICHKEIT	Dachgeschosswohnung Konradigasse 18, Konstanz

Sehr geehrter Frau Peters,

beiliegend erhalten Sie das Untersuchungsergebnis der entnommenen Holzproben an den eingebauten Holzbalken innerhalb Ihrer oben bezeichneten Mietwohnung.

Insgesamt konnten drei Schadstoffe nachgewiesen werden, die in ihren Werten oberhalb der Nachweisgrenze liegen:

1. Dichlofluanid, kann gesundheitsschädliche Auswirkungen haben, wenn aufgrund höherer Temperatureinwirkung und Luftfeuchtigkeit ein Ausgasen möglich wird, z.B. bei direkter Sonnenbestrahlung.
2. Endosulfan ist ein Kontaktgift, d.h. eine Berührung mit diesem Mittel muss unterbunden werden. Eine Sanierung kann durch einen dreilagigen Anstrich oder eine Lasur erfolgen, die die Oberfläche abdeckt und somit die Berührung ausgeschlossen wird.
3. Permetrin, kann gesundheitsschädliche Auswirkungen haben, wenn aufgrund höherer Temperatureinwirkung und Luftfeuchtigkeit ein Ausgasen möglich wird, z.B. bei direkter Sonnenbestrahlung.



Rolf Huesgen

Sachverständiger

Probenuntersuchung auf

Schadstoffe in Holzschutzmittel

DG-Wohnung Konradigasse 18, Konstanz

Nach den ergänzenden mündlichen Ausführungen des Labors, ist eine Sanierung erforderlich, besonders für das festgestellte Kontaktgift Endosulfan. Wie unter 2. beschrieben, kann durch einen deckenden Anstrich bzw. eine Lasur ein wirksamer Schutz vor dem Kontaktgift hergestellt werden.

Bei Verwendung einer geeigneten Farbe kann mit der gewählten Beschichtung auch das Ausgasen der beiden anderen Stoffe unterbunden werden. Es sollte deshalb direkt mit dem Hersteller des gewählten Lackmittels abgestimmt werden, welches Produkt einzusetzen ist, damit der neue Lackauftrag den bestehenden nicht in einer Form anlöst, dass Ausgasungen stattfinden.

Aufgestellt Konstanz, den 27. Juni 2005

Dipl. - Ing. Architekt FH

Rolf Huesgen

Sachverständiger

**Anlage**

Untersuchungsbericht 2-fach

Datenblätter 3 Stück je 2-fach

Rolf Huesgen
Tulengasse 4

78462 Konstanz

EINGEGANGEN
27. Juni 2005
Erl.....

Internet:
<http://www.brandhorst-bonn.de>
e-mail:
joerg.brandhorst@brandhorst-bonn.de

24. Juni 2005

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Telefon

**Materialprobe – Untersuchung auf Holzschutzmittel
Altbauwohnung; gem. Auftrag vom 15.6.05**

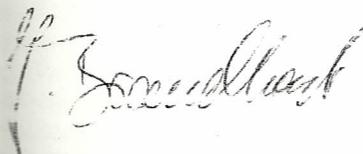
Sehr geehrter Herr Huesgen,
in der eingereichten Probe konnten folgende Schadstoffe nachgewiesen werden:

- Hexachlorbenzol	n.n.
- Lindan	n.n.
- Pentachlorphenol	n.n.
- Chlorthalonil	n.n.
- Dichlofluamid	ja, 93,4 mg/kg (ppm)
- Tolyfluamid	n.n.
- Endosulfan 1	n.n.
- 4,4'-DDE	n.n.
- Endosulfan 2	ja, 1,8 mg/kg (ppm)
- 4,4'-DDD	n.n.
- 4,4'-DDT	n.n.
- Permethrin 1	n.n.
- Permethrin 2	ja, 1,9 mg/kg (ppm)
- Cypermethrin 2	n.n.
- Cypermethrin 3	n.n.
- Cypermethrin 4	n.n.
Summe Holzschutzmittel:	97,0 mg/kg (ppm)

n.n.: nicht nachgewiesen oder unterhalb der Nachweisgrenze.
Nachweisgrenze: 0,7 mg/kg.

Die Datenblätter über die gefundenen Substanzen finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



TULPENWEG 27
53229 BONN

TELEFON: 02 28 / 43 22 59
TELEFAX: 02 28 / 948 15 19
FUNKTELEFON: 01 72 / 250 30 52

STADTSPARKASSE KÖLN
BLZ 370 501 98, KTO NR. 149 22 06

Ust-IdNr.: DE 122 226 997



Dichlofluamid



Gesundheitsschädlich beim Einatmen. (R20)
Reizt die Augen. (R36)
Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. (R43)
Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (R50/53)
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (S2)
Berührung mit der Haut vermeiden. (S24)
Geeignete Schutzhandschuhe tragen. (S37)
Dieser Stoff und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. (S60)
Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. (S61)

Charakterisierung

Dichlofluamid ist ein weiß-gelbliches, muffig riechendes Pulver, das in Wasser fast unlöslich ist.
Die Substanz wird als Fungizid in vielen Holzschutzmitteln eingesetzt.
(chemische Gruppe: Sulfone)

Gesundheitsgefährdung

Einatmen oder Verschlucken kann zu Gesundheitsschäden führen.
Reizt die Atemwege, Verdauungswege und Augen: z.B. Brennen, Kratzen.
Reizt die Haut: z.B. Brennen, Jucken.
Kann zu Blutbildveränderungen führen.
Kann zu Allergien mit führen.

Hygienemaßnahmen

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden!
Produktreste von der Haut entfernen!
Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände und Gesicht gründlich reinigen!
Straßen- und Arbeitsbekleidung getrennt aufbewahren!
Verunreinigte Kleidung wechseln und reinigen!
Nach Arbeitsende Kleidung wechseln!

Technische- und Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeiten nur bei Frischluftzufuhr (Fenster und Türen öffnen).
Auf tretende Stäube direkt an der Entstehungs- oder Austrittsstelle absaugen.
Von Zündquellen (auch elektrische Geräte ohne Ex-Schutz) fernhalten, nicht rauchen, offene Flammen vermeiden!
Staubentwicklung vermeiden.
Vorratsmenge am Arbeitsplatz auf einen Schichtbedarf beschränken.
Waschgelegenheit im Arbeitsbereich vorsehen.
Augendusche oder Augenspülflasche bereitstellen.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Augenschutz: Korbbrille.

Handschutz: Das geeignete Handschuhmaterial erfahren Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft!

Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile fettfreie oder fettarme (Öl-in-Wasser-Emulsion) Hautschutzsalbe verwenden!

Atemschutz: Atemschutz bei Grenzwertüberschreitung, z.B. an Vollmaske:

Partikelfilter P2 (weiß)

Körperschutz: Staabdichte Schutzkleidung.

Erste Hilfe

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten (z.B. Handschutz, Atemschutz); immer auch Arzt verständigen!

Nach Augenkontakt: 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern spülen oder Augenspülung nehmen. Immer Augenarzt aufsuchen!

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Mit viel Wasser und Seife reinigen.

Nach Einatmen: Person an die frische Luft bringen.

Bei Bewußtlosigkeit Atemwege freihalten (Zahnprothesen, Erbrochenes entfernen, stabile Seitenlagerung), Atmung und Puls überwachen.

Bei Atem- oder Herzstillstand: künstliche Beatmung und Herzdruckmassage.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen.

In kleinen Schlucken viel Wasser trinken lassen.

Gabe von medizinischem Kohlepulver, keine Hausmittel (Milch, Alkohol usw.).

Toluidinblau als spez. Gegenmittel bei Störung der Blutsauerstoffübertragung geben.

Handhabung

Bildet mit Aminen gefährliche Gase und Dämpfe .

Auch Lösungen oder Verdünnungen sind gesundheitsgefährdend.

Vorsorgeuntersuchungen

Personen, die Umgang mit diesem Stoff/Produkt haben, sind gegebenenfalls (z.B. bei Überschreitung der Auslöseschwelle) nach:

- G(26): Atemschutzgeräte (falls Atemschutz notwendig)

werden kann)
zu untersuchen.

Schadensfall

Verschüttetes Produkt unter Staubvermeidung aufnehmen und wie unter 'Entsorgung' beschrieben behandeln.

Fußböden und verunreinigte Gegenstände mit verdünnter Lauge reinigen!

Brandbekämpfung nur mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Produkt ist brennbar, geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Löschpulver, Wasser im Sprühstrahl.

Bei Brand in der Umgebung Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Bei Brand entstehen gefährliche Gase/Dämpfe.

Das Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation muß vermieden werden (stark wassergefährdend - WGK 3).

Copyright
by GISBAU 22.09.99
Vervielfältigung erwünscht!

Greift folgende Werkstoffe an: Eisen.
Auch Lösungen oder Verdünnungen sind gesundheitsgefährdend.
Zersetzt sich bei Erhitzen/Verbrennen in gefährliche Gase.

Vorsorgeuntersuchungen

Personen, die Umgang mit diesem Stoff/Produkt haben, sind gegebenenfalls (z.B. bei Überschreitung der Auslöseschwelle) nach:
- G(26): Atemschutzgeräte (falls Atemschutz notwendig werden kann)
zu untersuchen.

Schadensfall

Verschüttetes Produkt unter Staubvermeidung aufnehmen und wie unter 'Entsorgung' beschrieben behandeln.

Produkt ist nicht brennbar, im Brandfall Löschnahmen auf Umgebung abstimmen.

Bei Brand in der Umgebung Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Bei Brand entstehen gefährliche Gase/Dämpfe.

Brandbekämpfung nur mit persönlicher Schutzausrüstung.

Das Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation muß vermieden werden (stark wassergefährdend - WGK 3).

Copyright
by GISBAU 22.09.99
Vervielfältigung erwünscht !



Permethrin

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. (R22)
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (S2)

Charakterisierung

Permethrin ist ein gelblich-braunes, wasserunlösliches, geruchloses Pulver.

Die Substanz wird als Insektizid in Holzschutzmitteln eingesetzt.

(chemische Gruppe: Pyrethroide)

Toxikologisches Wirkungsprofil

Hauptaufnahmeweg:

Der Hauptaufnahmeweg für Permethrin (P.) verläuft am Arbeitsplatz über den Atemtrakt. Bei der Allgemeinbevölkerung erfolgt die P.-Aufnahme hauptsächlich auf oralem Wege (über kontaminierte Nahrungsmittel). Die diesbezügliche Gefährdung wird jedoch nur als außerordentlich gering erachtet.

Atemwege:

Eine Exposition ist gegenüber Stäuben und Aerosolen aus flüssigem P. oder seinen Lösungen/Emulsionen möglich. P. wird über den Atemtrakt resorbiert. Die Partikelgröße des inhalierten Aerosols ist entscheidend für die Möglichkeit, ob das Pyrethroid die Lungenalveolen erreichen wird, um bioverfügbar zu werden.

Haut:

Die Resorptionsrate hat sich als stark abhängig von der Versuchstierart und vom Vehikel erwiesen. Die intakte menschliche Haut übt eine vergleichsweise effektive Barrierefunktion aus. Gemessen an der Ausscheidung der

Radioaktivität nach einer 8 h-Applikation des Wirkstoffs wurden nur 0,5-2,3 % resorbiert. Staubbörmige Formulierungen (Wirkstoffgehalt 0,125 oder 0,25 g/Versuchsperson) wurden in noch geringerer Menge resorbiert, da im 24 h-Harn nur durchschnittlich 2 µg nachweisbar waren. Für Pyrethroide allgemein wurde jedoch zu bedenken gegeben, daß die Aufnahme größer sein könnte, weil eine Speicherung im Organismus (beispielsweise im Depotfett) in den o. a. Eliminationsuntersuchungen nicht berücksichtigt wird. Unter praktischen Gesichtspunkten soll jedoch der dermale Aufnahmeweg untergeordnete Bedeutung haben.

Verdauungstrakt:

Nach oraler Aufnahme von P. sind ca. 60 % der Dosis bioverfügbar. Die maximale Plasmakonzentration wird nach etwa 4 h erreicht. Pyrethrine und einige Pyrethroide (keine Detailangaben) sind im enterohepatischen Kreislauf mobil.

Hauptwirkungsweise:

akut: schwache Reizwirkung auf Augen und Haut, neurologische Störungen chronisch: keine ausreichenden Angaben für den Menschen

Akute Toxizität:

Die tierexperimentellen Ergebnisse zur reizenden Wirkung von P. auf Augen und Haut differieren von geringer bis fehlender Wirkung. Für den Menschen sollte bei direktem Haut- oder Augenkontakt

von einem geringen Reizpotential (im Sinne entzündlicher Reaktionen) ausgegangen werden. Ungeachtet dessen kann es bei Hautkontakt mit dem unverdünnten Präparat oder mit Formulierungen zur lokalen Reizung sensibler Nervenendigungen in der Haut kommen, die zu Parästhesien (Kribbeln, Brennen, Taubheitsgefühl, Juckreiz) führen. Diese Erscheinungen können bis zu 24 h anhalten und sind vollständig reversibel.

Eine sensibilisierende Wirkung konnte in mehreren Untersuchungen am Meerschweinchen nicht nachgewiesen werden. Hiervon abweichende Informationen aus Sekundärquellen könnten darauf zurückzuführen sein, daß natürliches Pyrethrum

potente sensibilisierende Eigenschaften aufweist, die zu Kontaktdermatitiden (Erythem, Vesikulation, Bullae), anaphylaktoiden Reaktionen (Blässe, Tachykardie, Hidrosis) und Asthma geführt haben.

Systemische Wirkungen allein durch Hautkontakt wurden als wenig wahrscheinlich erachtet. Tierexperimentelle dermale LD50-Werte lagen bei > 4000 (Ratte), 2000 (Kaninchen) und bei 4000 mg/kg KG (Meerschweinchen). Die Bioverfügbarkeit kann bei inhalativer Exposition höher sein als bei dermalen. Dies ist auch aus einem verfügbaren LC50-Wert von 685 mg P./m³ (keine Angabe der Expositionszeit) ersichtlich.

Allerdings existiert ein zweiter, wesentlich höherer LC50-Wert an der Ratte (23500 mg/m³, ebenfalls keine Zeitangabe), der wiederum für eine relativ geringe inhalative Toxizität sprechen würde.

Obwohl substanzspezifische Daten zu Wirkungen einer inhalativen Exposition des Menschen offensichtlich nicht verfügbar sind, kann davon ausgegangen werden, daß hohe Aerosolkonzentrationen zu Sensibilitätsstörungen an den Schleimhäuten und auch zu systemischen Wirkungen neurotoxischer Genese führen werden. Die Daten zur akuten oralen Toxizität im Tierexperiment sind extrem vom Formulierungsmittel abhängig.

Beim Menschen geht man davon aus, daß nach oraler Aufnahme innerhalb 10-60 min gastrointestinale Symptome mit Übelkeit, Erbrechen und Durchfällen auftreten. Nach Resorption wird sich zunehmend eine zentralnervöse Symptomatik entwickeln.

Der Symptomenkomplex dürfte für alle Pyrethroide ähnlich sein und wurde in Abhängigkeit vom Schweregrad der Vergiftung folgendermaßen charakterisiert: - leicht: Schwindel, Kopfschmerzen, Müdigkeit, allg. Abgeschlagenheit

- mittel: zusätzlich leichte Bewußtseinstäubung, Faszikulationen in der Extremitätenmuskulatur - schwer: wiederholte konvulsive Attacken, Koma, z.T. Lungenödem durch Aspiration flüssiger Formulierungen, Tod in seltenen Fällen.

Im allgemeinen soll nur bei schwersten Vergiftungen mit einer Irreversibilität von Nervenschädigungen zu rechnen sein. Durch die WHO wurde P. als Pestizid keiner Gefährdungsklasse zugeordnet.

Chronische Toxizität:

In einer Studie an 87 P.-Anwendern wurden auf Fragebogen bzw. Interviewbasis vorwiegend irritative Beschwerden, wie Hautjucken und -brennen sowie Reizungen der Augen und des oberen Atemtraktes bei 63 % bzw. 33 % der Beschäftigten, die mit P. (trans-cis-Isomerenverhältnis 75 : 25 bzw. 60 : 40) umgingen, festgestellt. Die Frage, ob bei wiederholter hoher Exposition gegenüber Pyrethroiden über die Symptomatik des akuten Vergiftungsge-

schehens (Funktionsstörungen des ZNS und PNS) hinaus chronische Gesundheitsstörungen auftreten können, ist noch nicht abschließend beantwortet worden. Nicht ganz eindeutig sind auch die Auffassungen über das Gesundheitsrisiko für Nutzer von Innenräumen, in denen Pyrethroide angewendet werden, wenngleich die wissenschaftliche Meinung überwiegt, daß unter regelrechten Anwendungsbedingungen die Bioverfügbarkeit wesentlich zu gering für eine potentielle Gefährdung ist.

KMT:

Reproduktionstoxizität: Es liegen keine ausreichenden Angaben vor. In den bisherigen Versuchen erzeugte Permethrin selbst im maternaltoxischen Bereich keine reproduktionstoxischen Wirkungen. Mutagenität:

P. erwies sich in jeweils mehreren In-vitro- und In-vivo-Mutagenitätstests als nicht genotoxisch wirksam. Spezielle Untersuchungen für den Menschen liegen nicht vor. Kanzerogenität: Die Wahrscheinlichkeit einer onkogenen Wirkung von P. auf

den Menschen wurde als extrem gering bis nicht vorhanden bezeichnet.

Stoffwechsel und Ausscheidung:

Als Wirkprinzip der Pyrethroide wird eine stereoselektive Interaktion mit Rezeptormakromolekülen der Natriumkanäle in der Nervenmembran angesehen. Dies führt zu ausgeprägten repetitiven Entladungen in den Sinnesorganen, in sensorischen

Nervenfasern, an den motorischen Nervenenden und an den Fasern der Skelettmuskulatur. Eine morphologisch sichtbare axonale Degeneration wurde im Tierexperiment nur bei nahezu letalen Dosen beobachtet. Ansonsten gelten die Wirkungen als

reversibel. P. wird im Säugerorganismus durch Esterhydrolyse, Hydroxylierung und anschließende Konjugation metabolisiert. Zu einer Anreicherung im Zentralnervensystem kommt es nicht.

Die Ausscheidung erfolgt hauptsächlich über die Nieren und den Darm. 2 und 4 mg P. wurden nach oraler Applikation an 2 Freiwilligen innerhalb von 24 Stunden in einer Menge von 18-37 bzw.

32-39 % (bestimmt als 3-(2,2-Dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarbonsäure) über die Nieren ausgeschieden.

Gesundheitsgefährdung

Einatmen oder Verschlucken kann zu Gesundheitsschäden führen.

Kann die Atemwege, Verdauungswege, Augen und Haut reizen: z.B. Brennen, Augentränen, Jucken.

Vorübergehende Beschwerden wie Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Missempfindungen der Haut können auftreten.

Kann Gesundheitsstörungen wie Muskelzittern, Krämpfe, Nervenschaden verursachen.

Hygienemaßnahmen

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden!

Vorbeugender Hautschutz erforderlich.

Produktreste von der Haut entfernen!

Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände und Gesicht gründlich reinigen!

Hautpflegemittel nach der Arbeit verwenden (rückfettende Creme).

Verunreinigte Kleidung wechseln und reinigen!

Nach Arbeitsende Kleidung wechseln!

Straßen- und Arbeitsbekleidung getrennt aufbewahren!

Technische- und Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeiten nur bei Frischluftzufuhr (Fenster und Türen öffnen).

Auftretende Dämpfe direkt an der Entstehungs- oder Austrittsstelle absaugen.

Von Zündquellen (auch elektrische Geräte ohne Ex-Schutz) fernhalten, nicht rauchen, offene Flammen vermeiden!

Verspritzen vermeiden.

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Waschgelegenheit im Arbeitsbereich vorsehen.

Augendusche oder Augenspülflasche bereitstellen.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Augenschutz: Korbbrille.

Handschutz: Das geeignete Handschuhmaterial erfahren Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft!

Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile fettfreie oder fettarme (Öl-in-Wasser-Emulsion) Hautschutzsalbe verwenden!

Atemschutz: Atemschutz bei Grenzwertüberschreitung, z.B. an Vollmaske:

Partikelfilter P2 (weiß)

Körperschutz: Staubdichte Schutzkleidung.

Erste Hilfe

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten (z.B. Handschutz, Atemschutz); immer auch Arzt verständigen!

Nach Augenkontakt: 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern spülen oder Augenspül-lösung nehmen. Immer Augenarzt aufsuchen!

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Mit viel Wasser und Seife reinigen.

Nach Einatmen: Person an die frische Luft bringen.

Bei Bewußtlosigkeit Atemwege freihalten (Zahnprothesen, Erbrochenes entfernen, stabile Seitenlagerung), Atmung und Puls überwachen.

Bei Atem- oder Herzstillstand: künstliche Beatmung und

Herzdruckmassage.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen.

In kleinen Schlucken viel Wasser trinken!

Hinweise für den Arzt: Nach Verschlucken Erbrechen herbeiführen.

Gabe von med. Kohlepulver.

Handhabung

Zersetzt sich bei Erhitzen/Verbrennen in gefährliche Gase.

Auch Lösungen oder Verdünnungen sind gesundheitsgefährdend.

Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendliche ab 15 Jahren dürfen hiermit nur beschäftigt werden, wenn dieses zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich und die Aufsicht eines Fachkundigen sowie betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet ist.

Vorsorgeuntersuchungen

Personen, die Umgang mit diesem Stoff/Produkt haben, sind gegebenenfalls (z.B. bei Überschreitung der Auslöseschwelle) nach:

- G(26): Atemschutzgeräte (falls Atemschutz notwendig werden kann)
zu untersuchen.

Schadensfall

Nach Verschütten mit saugfähigem, unbrennbarem Material (z.B. Kieselgur, Blähglimmer, Sand) aufnehmen und wie unter Entsorgung beschrieben behandeln.

Produkt ist brennbar, geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Löschpulver! Kein Wasser!

Bei Brand entstehen gefährliche Gase/Dämpfe.

Bei Brand in der Umgebung Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Berst- und Explosionsgefahr durch Druckanstieg bei Erhitzung.

Brandbekämpfung nur mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Das Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation muß vermieden werden (stark wassergefährdend - WGK 3).

Hauptgeschäftsstelle Konstanz
~~089 71 200 277~~ Zähringerplatz 15

~~78462 Konstanz~~ 78464 Konstanz

Telefon 075 31/2 59 13

Telefax 075 31/1 52 02

E-mail info@mieterverein-bodensee.de

Internet www.mieterverein-bodensee.de

Bodensee-Mieterverein e.V. ~~78462 Konstanz~~
Zähringer Platz 15 – 78464 Konstanz

Einwurf-Einschreiben
Frau Rechtsanwältin
Knüfer
Untere Laube 16

78462 Konstanz

9. November 2005

**Unser AZ: 1/16264/ba – Herr Rechtsanwalt Wittlinger
Mietverhältnis Immobilien Ebert ./.. Familie Peters
Konradigasse 18, 78462 Konstanz
Mängel, Gesundheitsgefahr, Mietminderung u.a.**

Sehr geehrte Frau Kollegin Knüfer,

wir zeigen Ihnen an, dass auch wir neben Herrn Rechtsanwalt Wittlinger die mietrechtlichen Interessen unserer o.g. Mitglieder wahrnehmen.

Unsere Mitglieder leiden seit geraumer Zeit an Gesundheitsstörungen, die sie aufgrund der bislang noch nicht erlebten Häufigkeit schließlich der Wohnung zuordneten.

Ein herbeigerufener Sachverständiger stellte in ausgewähltem Holzgebälk mehrere im Innenraum nicht zulässige Giftstoffe fest. Ihr Mandant hat Kopien der Gutachten Huesgen (2) und des SGS Institut Fresenius GmbH erhalten. Er verpflichtete sich, die Kosten der Gutachten zu übernehmen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Huesgen vom 27.06.2005 konnten 3 Wohngifte nachgewiesen werden. Es handelt sich um Dicklofluanid sowie Permeterin. Beide können bei höherer Temperatureinwirkung und Luftfeuchtigkeit ausgasen mit gesundheitsschädlicher Wirkung. Nachgewiesen werden konnte auch Endosulfan. Hier handelt es sich um ein Kontaktgift.

Nach Angaben des Sachverständigen besteht hier Handlungsbedarf um eine Gesundheitsbeschädigung zu vermeiden.

Wir sind täglich für Sie da:
14-18 Uhr

Sparkasse Konstanz BLZ 690 500 01
Konto- Nr. 28 555

Brauchen Sie unseren Rat?
Vereinbaren Sie einen Beratungstermin

Unsere Mitglieder hatten Ihrer Mandantschaft eine möglichst reibungsarme Abwicklung vorgesehen. Hierzu wurde Ihrer Mandantschaft eine schriftliche Vereinbarung angeboten. Hieran war Ihre Mandantschaft bislang nicht interessiert. Diese Vereinbarung wird nochmals ausdrücklich angeboten. Das Angebot erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und **bis Freitag, 25.11.2005** begrenzt. Das Angebot gilt zudem nur mit der Maßgabe, dass nunmehr auch die Miete November in Höhe von 100% gemindert ist.

Sollte sich Ihre Mandantschaft nicht zu der vergleichweisen Lösung entscheiden können fordern wir Ihre Mandantschaft auf: **Bis spätestens 25.11.2005**

1. **Maßnahmen zu ergreifen, dass aus den betroffenen Balken auch bei Sonneneinstrahlung ein Ausgasen von Dicklofluamid und Permeterin mit Sicherheit unterbunden wird und**
2. **Maßnahmen zu ergreifen, dass die Hefe- und Schimmelpilze sowie Bakterien, wie sie im Untersuchungsbericht des SGS Instituts Fresenius festgestellt wurden, an den betroffenen Balken entfernt werden und**
3. **Maßnahmen ergriffen werden, dass eine Berührung mit dem Kontaktgift Endosulfan an den betroffenen Balken mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und**
4. **das Balkongeländer in einen verkehrssicheren Zustand dergestalt zu bringen, dass dieses nicht nur einseitig am Mauerwerk und zum Rest nur über Bodenplatten befestigt wird, die bereits beim Begehen nachgeben. Dies gilt für beide Balkongeländer.**
5. **beide Balkongeländer auch insoweit in einen Zustand zu verbringen, der den Sicherheitsstandards der Landesbauordnung entspricht. Bislang können Kinder aufgrund der Abstände der Horizontalstreben über das Geländer klettern.**
6. **mitzuteilen, welche Materialien für welche Balken bei der Sanierung vor dem Einzug unserer Mitglieder verwendet wurden.**
7. **nachzuweisen, dass die Mietwohnung auch frei von weiteren Wohngiften ist, nachdem bei Probenentnahmen von wenigen Balken bereits gesundheitsgefährdende Werte festgestellt worden sind.**

Unsere Mitglieder hatten Ihnen bereits mitgeteilt, dass sich die Miete mindert. Wir halten angesichts von nachgewiesenen Wohngiften auch eine Mietminderung von 100% für angemessen. Unsere Mitglieder werden daher bis auf weiteres keine Mietzahlungen mehr leisten.

Sie machen zudem ihr Zurückbehaltungsrecht bis zur Beseitigung der Mängel geltend, für den Fall, dass keine 100%ige Mietminderung eintritt. Unsere Mitglieder behalten sich auch weitere Schadenersatzansprüche, die in Umzugskosten entstehen werden und auch eine Strafanzeige wegen möglicherweise fahrlässiger Körperverletzung durch die Handwerker oder Auftraggeber vor, da offensichtlich für Innenräume nicht zulässiges Holzschutzmittel verwendet wurde.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Wittlinger für

Bodensee-Mieterverein e.V.

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rao', written over a horizontal line.

Anlage:

Vollmacht

Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung leistet ihre Arbeit deshalb ausschließlich mit den Erträgen dieses Vermögens. Wir sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und arbeiten ehrenamtlich.

Auf Spenden und Zustiftungen sind wir angewiesen.

Ines und Elly Dahm Stiftung
des Deutschen Roten Kreuzes Konstanz
Kto.-Nr. 1109990
Sparkasse Bodensee
BLZ 690 500 01

Vorstand

Klaus Geiger, Tel. 0 75 31/7 99 02

Stiftungsrat

Vorsitzende: Hildegard Gumpp, Tel. 0 75 31/5 48 39

Infotel.: 0 75 31/6 29 00,
DRK Ortsverein Konstanz



Ines und Elly Dahm Stiftung
des Deutschen Roten Kreuzes Konstanz

**Wir helfen Konstanzer
Frauen in besonderen
Notlagen.**

**Sind Sie unverschuldet
in Not geraten?**

Brauchen Sie Hilfe?

Leben Sie in Konstanz?

**Vielleicht können wir
Ihnen weiterhelfen.**

Seit dem 29.8.2003 besteht in Konstanz die Ines und Elly Dahm Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes. Sie wurde gegründet, um Frauen finanziell in Notsituationen zu unterstützen, für die unser Sozialsystem keine oder nicht genügend Absicherung bietet.

Die Ines und Elly Dahm Stiftung möchte außerdem Einrichtungen und Projekte in der Stadt Konstanz fördern, die Frauen in besonderen Notlagen unterstützen.

Was müssen Sie tun?

Um objektive Entscheidungen treffen zu können und ein sachgerechtes Bearbeiten zu gewährleisten benötigen wir vertrauliche Angaben und Nachweise von Ihnen.

Entsprechende Formulare und weitere Informationen erhalten Sie beim Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes, Luisenstr. 1, 78464 Konstanz, Tel. (0 75 31) 6 29 00.

Wie kam es zu dieser Stiftung?

Aus der Präambel zur Stiftungssatzung:

Das Vermächtnis des Ludwig Kalpers an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Konstanz e.V., das diese Stiftung ermöglichte, war von der Lebenserfahrung bestimmt, dass Frauen unverschuldet in so große Not geraten können, dass sie ohne Hilfe von außen die Finanzierung ihrer Bedürfnisse zum Leben nicht mehr aufbringen.

Ines Dahm, die Ehefrau von Ludwig Kalpers und ihre Schwester Elly stammten aus Konstanz. Ines war im zweiten Weltkrieg Rotkreuzschwester. Rotkreuzschwestern haben auch Ludwig Kalpers in seinen letzten Lebensjahren gepflegt.

Mit dem Stiftungsnamen und dem Stiftungszweck folgt das Deutsche Rote Kreuz der Intention des Ludwig Kalpers.

Antrag auf Unterstützung durch die

Ines und Elly Dahm Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes Konstanz

Vorbemerkung:

Da die Ines und Elly Dahm Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes Konstanz nur über begrenzte Mittel verfügt und damit diese gerecht und objektiv verteilt werden können, ist es notwendig, dass Sie Ihre individuelle Situation in diesem Antrag schildern.

Wir bitten Sie, Ihre Situation genau zu beschreiben und mit Nachweisen zu belegen.

Selbstverständlich werden Ihre Angaben seitens der Stiftung vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt.

Bitte senden Sie den Antrag ausgefüllt an Klaus Geiger, Längerbohlstraße 26a, 78467 Konstanz.

UN-79902

1. Antragstellerin:

Name, Vorname: Petess, Senja

Straße, Hausnr.: Konradgasse 18

Plz, Wohnort: 78462 Konstanz

Telefon: 07531-455701 polizeilich gemeldet seit: Dez. 04

Geburtsort/Land: Detmold/Deutschl. Geburtsdatum: 23.03.1960

Familienstand:

ledig verheiratet geschieden verwitwet getrenntlebend

2. Genaue Schilderung der Situation / Notlage:

Ich habe für mit meinem Mann in unserem Haus
im Dez '04 eine Dachgeschosswohnung mit off. Sichtgebietsk
in der Konstanzer Altstadt bezogen. Seitdem leiden wir
alle unter anfangs unerklärlichen zahlreichen Gesundheits-
Beschwerden. Um einige zu nennen: Grippe-symptome mit
Husten, Schütteln, Heiserkeit, Kopfschmerzen (mit Erbrechen)
Schwindel, starkes Haarausfall, Neig. zu Blutungen,
schlechtes Heilen von Wunden, Hautreizungen + Pruritus z.
Sekundären; Schwitzen in Schweißausbrüchen beim
Kind, sowie eine gewisse Rückenverkrümmung durch
ständ. Einknoten führen dazu, das Kind aus dem

(bei Bedarf eigenes Blatt beifügen)

II

Künderparteien zu nehmen.

Wir waren nicht mehr arbeitsfähig und verloren zusätzlich aus dieser Not heraus durch Betrug unser Vermögen.

Wir kamen langsam darauf, daß der Grund unserer Beschwerden in der Wohnung zu finden ist.

Ein Angebot unsererseits an den Vermieter uns gegen Rückgabe unserer, an ihn geleisteten Zahlungen (Kaution u. Kücheablöse), vorzeitig aus dem Mietverhältnis zu entlassen stieß auf „faule Oliven“.

Mit einem Kredit auf die Berufsunfähigkeitsrente meines Mannes beauftragten wir einen Sachverständigen sich auf die Ursachenforschung zu machen. Holzprobenuntersuchungen ergaben die im Wohnraum verbotenen Holzschutzmittel:

Permethrin, Endosulfan u. Dichlofluanid sowie Schwammelspitze u. extrem hohe Gesamtkonzentration.

Ein normales Zeugnisset kann den Zusammenhang zwischen unserem Befinden u. den Holzschutzmitteln nicht nachweisen u. attestieren.

Das kann nur ein jähiges Umweltmediziner.

Doch die sind rar per se. Wir haben einen im Allgäu ausfindig gemacht. Eine Beratung

und Untersuchung ist mit langer Warte-
z. Fahrzeit u. ca. 600,-€ zusammen (2 Erw.)
verbunden. Die haben wir nicht.

Mit dem Geld an den Vermieter geleist.
(Sicherheits-) Zahlungen hätten wir den Sprung
aus der krankmachenden Wohnung geschafft,
doch so müssten wir raus, nachdem alle
Reserven u. Kredite ausgeschöpft waren u.
wir am absoluten körperlichen u. seelischen
Abgrund angekommen auch noch arbeitslos
melden.

Nun müssen wir auch noch dem allgemeinen
Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, jede Arbeit
wäre anzunehmen, sonst droht das Amt
mit Kürzung o. Streichung des Alg II.

Die Hoffnung dort unsere Geschichte er-
zählen zu können, um einen einmaligen
Kredit zu bekommen, um aus der Wohnung
auszuziehen stand schon fast auf der
Schwelle.

Aber auch bei anderen Ämtern u. Behörden
erlebten u. erleben wir die ganze Härte
der sozialen Kälte in Deutschland.

IV

Zu allem Überflüss sitzt uns auch noch das Finanzamt im Nacken. Sie wollen jetzt - 4 Jahre nach einem Immobilienverkauf - die etwa viermal höhere Steuernummer als zuvor durch unseren Steuerberater berechnet.

Zusätzlich für olweini gr. Not würde meinem Mann von heute auf morgen seine Berufszunfähigkeitsrente - angesichts leeres Kassen - gestrichen.

Unsere schon lang geplante Selbstständigkeit ^{schon} also vor Fertig in die Wohnung - verwandelt sich innerhalb eines ~~ersten~~ Jahres als Überlebenskampf in. Duzen mit drohender Obdachlosigkeit in dem totalen sozialen Absturz.

Auch unter den jetzigen schweren Bedingungen halten wir an unserer geplanten Tätigkeit als Heiler fest. Auch mit eidestattl. Versich., Schulden in Gesundheitsbeschwerden statt Startkapital glauben wir trotz alledem an unseren Erfolg. Im Gegenteil - wir können sogar beobachten, wie wir unseren Körper neues wieder aufbauen in neue Kraft tanken, sogar mehr Energie als zuvor.

V

Es scheint, als wenn Gott uns gerade jetzt, in schwerster Lebenslage mit größerer Kraft durchströmt als zuvor u. wir auf besondere Art emporgehoben werden...

Wie würden Sie um das Geld für einen Umweltmedizinier Herrn Dr. Müller im Allgäu bitten, das wären ca. 600,- €

Falls Sie für uns noch weiteres Geld zur Verfügung stellen wollen, wären auch mit 1000,- bis 1500,- € für eine private Stundenbetreuung für unseren Sohn sehr hilfreich. Wie könnten damit die nächsten Wochen überbrücken da wir ja umziehen müssen u. ein neues Kinderjahren jetzt nicht in Frage kommt.
Mit freundlichen Grüßen
Sonja Peters

4.2. Einnahmen der anderen zum Haushalt gehörenden Personen

	Beschreibung	Euro monatlich
Ehegatte	—	_____
Lebensgefährte	—	_____
Kinder	—	_____
	_____	_____
	_____	_____
Sonstige Einnahmen	—	_____
	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____

5. Ausgabensituation:

Feste monatliche Ausgaben aller zum Haushalt gehörenden Personen.
Wir bitten Sie, alle Ausgaben mit Belegen oder Kontoauszügen nachzuweisen

	Beschreibung	Euro monatlich
Aufwendung für Wohnraum	Wohnung incl. Nebenkost.	1.144,13
Heizung / Strom	Heizgeb. / Strom	18,84/45,- inkl.
Telefon / Rundfunkgebühr	Telecom + Handy zusam. + Internet	90,- € / Betreuung beauftragt
Versicherungen	1.04 u. 1.10 Haftpflicht	2 x 30,- € im Jahr
KFZ-Steuer / Versicherung	—	_____
Unterhaltszahlungen	—	_____
Ratenzahlungen für:	Institut Fresenius (ca. 10x)	50,- mtl. ab März
Sonstige Ausgaben	_____	_____
Sonstige Ausgaben	_____	_____
Sonstige Ausgaben	_____	_____

6. Haben Sie wegen der oben beschriebenen Notlage bereits finanzielle Hilfe beantragt (z.B. beim Sozialamt)? Bitte geben Sie die entsprechenden Stellen an, auch wenn keine Hilfe gewährt wurde.

Wo?	Wann?	Betrag?	Ergebnis?
Nein - doch <u>Jugendamt Konstanz</u> <u>Fr. Falkenberg</u>	<u>27.02.06</u>	<u>Betreuungs- unterstützung für Kind</u>	<u>Ablehnung</u>
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

7. Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung an und einen Betrag, der Ihnen in Ihrer jetzigen Situation helfen würde.

Kontonr: 0623274700 BLZ: 69280035 Euro: Siehe Blatt IV
(Angabe freiwillig)
Bank: Dresdner Bank

8. Wie sind Sie auf die Ines und Elly Dahm Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes Konstanz aufmerksam geworden?

Zeitung Freunde Sonstiges: Kontaktstelle Frau u. Beruf
Handwerkskammer Konstanz

9. Erklärung:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und erkläre mich einverstanden, dass diese seitens der Stiftung in geeigneter Weise überprüft werden. Alle notwendigen Belege sind beigelegt. Falls die Stiftung noch weitere Informationen benötigt, bin ich bereit, diese nach meinen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ich bin mir bewusst, dass ich zur Rückzahlung von Beträgen verpflichtet bin, die ich aufgrund unrichtiger Angaben erhalten habe. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Zuwendung.

Konstanz, 29.03.06
Ort, Datum

Sonya Peters Andre' Peters
Unterschrift

10. Bestätigung einer anderen Einrichtung:

Falls eine Behörde oder eine andere Stelle Ihre obigen Angaben bestätigen kann, werden Sie gebeten, folgende Erklärung einzuholen:

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit, der oben gemachten Angaben:

Ich kann nur eigene Wahrnehmungen bestätigen. Wegen der dargestellten Körperpartei
Bemerkungen: Symptome aufgrund vorangesehener Holzschutzmittelgifte (feststellende Entschärfen liegen vor) führe ich für die ~~Beteiligte~~ Antragsteller einen Prozeß. Die Gegenseite hielt eine Minderungs u. Zurückbehaltungsrechte zu Unrecht für unwirksam. Sie klagt daher unberechtigt auf Räumung nach fristloser Kündigung. Für meine sachbearbeitung liegt daher ebenfalls der hier von den Antragstellern geschilderte Sachverhalt zu Grunde.

Rechtsanwalt
Bernhard Wittlinger
Schriftliche Bestätigung (Stempel) Konstanz
Tel: 07531-16494 Fax: 07531-16456
Postbank KA: 73443-751 BLZ 66010075

31.3.06
Datum

B. Wittlinger
Unterschrift



Ines und Elly Dahm Stiftung
des Deutschen Roten Kreuzes Konstanz

Ines und Elly Dahm Stiftung des DRK, Luisenstr. 1, 78464 Konstanz

Frau
Sonja Peters
Konradigasse 18
78462 Konstanz

Konstanz, 5. Mai 2006

Ihr Antrag vom 29.03.06

Sehr geehrte Frau Peters,

der Stiftungsrat hat inzwischen über Ihren Antrag eingehend beraten und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen, unter denen die Stiftung unverschuldet in Not geratenen Frauen finanziell helfen kann, nicht erfüllt sind.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid zukommen lassen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Geiger
(Vorstand)

Dr. med. Kurt E. Müller

**Dermatologie
Venerologie
Umweltmedizin**

Dr.med.K.E.Müller – Scherrwiesenweg 16 – 88316 Isny

Herrn
André Peters
Fürstenbergstr. 8

78467 Konstanz

Tel.: 07562 55051
Fax: 07562 55052
Sparkasse Isny
BLZ: 650 501 10
Konto: 24 680 114

12.02.2007/je

D3

Ärztliche Bescheinigung

Die Exposition gegenüber den Pestiziden Dichlofluanid und Permethrin ruft bei Herrn André Peters eine entzündliche Intoleranzreaktion mit zellulärer Beteiligung hervor, bei der Interferon-gamma dominierend freigesetzt wird. Die immunologische Reaktion ist übereinstimmend zu der, die bei seiner Frau Sonja Peters bei Pestizidexposition ebenfalls nachgewiesen werden konnte.



Dr. med. Kurt E. Müller

Dr.med.K.E.Müller – Scherrwiesenweg 16 – 88316 Isny

Frau
Sonja Peters
Konradigasse 18

78462 Konstanz

Tel.: 07562 55051
Fax: 07562 55052
Sparkasse Isny
BLZ: 650 501 10
Konto: 24 680 114

14.06.2006/je

D7

Ärztliche Bescheinigung

Frau Sonja Peters wurde in ihrer Wohnung chronisch mit Holzschutzmitteln und Schimmelsporen belastet. Immunologisch lösen Pentachlorphenol, Lindan und der Schimmelpilz Penicillium bei Ihr identische entzündliche Reaktionen aus, die durch Freisetzung von Interferon-gamma geprägt sind. Hierdurch kommt es zu Leistungsverlust, Erschöpfung, kognitiven Störungen, Muskelschmerzen und Stressreaktionen. Diese Symptomatik hat sich bei der Patientin auch entwickelt. Hinzu kommt, dass bei mittel- und längerfristiger Freisetzung dieses Zytokins die allgemeine Chemikalienintoleranz steigt, so dass dann alltäglich und anderweitig vorkommende Chemikalien immer schlechter toleriert werden. Interferon-gamma spielt eine wegweisende Rolle für die Entwicklung umfangreicher Chemikaliensensitivität, wie es von dem Arbeitskreis auch Bieger nachgewiesen werden konnte. Sozialmedizinisch ist die Entwicklung dieser Krankheit von besonderer Bedeutung, da es sich um eine besonders schwere Krankheit handelt, die von nur wenigen uns bekannten Krankheiten in ihren Auswirkungen übertroffen wird (Studie des Umweltbundesamts zu MCS) und in der Regel Berufs- und Erwerbsunfähigkeit resultiert.



Dr. med. Kurt E. Müller

Dr. med. Kurt E. Müller

**Dermatologie
Venerologie
Umweltmedizin**

Dr.med.K.E.Müller – Scherrwiesenweg 16 – 88316 Isny

Frau
Sonja Peters
Konradigasse 18

78462 Konstanz

Tel.: 07562 55051
Fax: 07562 55052
Sparkasse Isny
BLZ: 650 501 10
Konto: 24 680 114

23.08.2006/je

D10

Ärztliches Attest

Frau Sonja Peters leidet in Folge Holzschutzmitteleinwirkung an einer Chemikalienüberempfindlichkeit. Exposition gegenüber alltäglich vorkommenden Schadstoffen ruft bei ihr erhöhte Entzündungsreaktionen hervor, die im Wesentlichen durch Interferon- γ -Freisetzung geprägt sind. Es muss deshalb künftig sicher gestellt sein, dass keine Exposition an Arbeitsplätzen gegenüber Schadstoffen besteht. Da auch kleine Schadstoffmengen beschwerdeauslösend sind, reicht die Einhaltung von MAK-Werten nicht aus, Schadstofffreiheit muss garantiert sein. Die Arbeitskollegen müssen darüber hinaus auf die Gesundheitsstörung Rücksicht nehmen und dürfen Parfüms und duftende Waschmittel nicht verwenden. Auch für das eigene Wohnumfeld muss gelten, dass Expositionen gegenüber Wohngiften nicht erfolgen dürfen bzw. dass Pestizide und Lösemittel nicht angewendet werden sowie kein Schimmelbefall vorliegt.



Dr. med. Kurt E. Müller

Dr.med.K.E.Müller – Scherrwiesenweg 16 – 88316 Isny

Herrn
André Peters
Konradigasse 18

78462 Konstanz

Tel.: 07562 55051

Fax: 07562 55052

Sparkasse Isny

BLZ: 650 501 10

Konto: 24 680 114

12.07.2006/je

D8

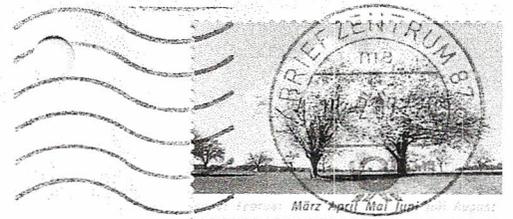
Ä r z t l i c h e B e s c h e i n i g u n g

Die Eheleute Peters und der Sohn Michael sind in Folge chronischer Einwirkung von Pestiziden umweltmedizinisch erkrankt. Ein Wohnungswechsel ist dringend erforderlich. Eine neue Wohnung muss den umweltmedizinischen Ansprüchen genügen. Ausdünstungen von Chemikalien dürfen ebenso wenig vorliegen, wie ein Schimmelpilzbefall. Genügend Lichtzufuhr und Möglichkeiten, sich außerhalb der umbauten Wohnung aufzuhalten müssen vorhanden sein. Pestizid- und Insektizidgebrauch darf in der Wohnung nicht stattgefunden haben.



Dr. med. Kurt. E. Müller

Bescheinigungen von
Audi u. Michael vom 12.02.07
würden von der Post Konstanz nicht
zugestellt, obwohl Ausdrift korrekt!
Deshalb konnten wir die Beschein. weder



Deutsche Post	
Zurück	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfängerfirma unter der angewiesenen Anschrift nicht zu erreichen
<input type="checkbox"/>	Empfänger verzogen Einweisung zur Weitergabe der neuen Anschrift liegt nicht vor

beim AA verlor
noch beim PE
Dreh noch bei
Steu Artikel
Erst am 5.
in der Praxis
Dr. Müller
bekamen wir
endlich die
Schriftstücke
in die Hand

ZURÜCK / RETOUR
DP KA170216_SCH883160000*0000000
SCHERRWIESENWEG 16, 88316 ISNY

Rechtsanwälte

RAe Kimmig und Wittlinger, Schottenstr. 11, 78462 Konstanz

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Konstanz
Untere Laube

78462 Konstanz

**Thomas Kimmig
Bernhard Wittlinger**

Schottenstr. 11
78462 Konstanz
Telefon (0 75 31) 164 94
Telefax (0 75 31) 164 56

Konto: Postbank Karlsruhe
734 43-751 (BLZ 660 100 75)
Ust ID Nr.: 09035/07499

Bus-Haltestellen:
Bürgerbüro: Linien: 1,2,3,9B,12,14
Stefanschule, Linien: 5,6

Strafanzeige-06-6-13.doc
Sachbearb.: RA Wittlinger/Li

13.06.06

**Strafanzeige
gegen Michael Ebert, Tägermoosstraße 18A, 78462 Konstanz
wegen: Verdacht der Körperverletzung, auch durch Unterlassen und
Eingehungsbetrug**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die Interessen der Eheleute Peters, Konradigasse 18, 78462 Konstanz wahrnehmen. **In deren Namen und Vollmacht bringen wir folgenden Sachverhalt zur Kenntnis und stellen entsprechende**

Strafanzeigen

**wegen Verdacht der Körperverletzung und Verdachts des Eingehungsbetruges
zum Nachteil der Eheleute Peters**

gegen Herrn Michael Ebert, Tägermoosstraße 18A, 78462 Konstanz

Geschädigt sind: André Peters, Sonja Peters und deren Sohn

1. Die Eheleute Peters haben beim Beschuldigten eine Mietwohnung in der Konradigasse 18, in Konstanz zum 01.12.04 angemietet.

Die Geschädigten konnten sich ihre monatelangen andauernden Erkältungssymptome und Krankheitsanfälligkeiten (die vollständige Darstellung folgt weiter unten), die sie in ihrem Leben in dieser lang anhaltenden Dauer zuvor nicht hatten, zunächst nicht erklären. Erst im April/Mai 2005, als sie längere Zeit nicht in der Wohnung waren und an keinen Beschwerden litten, kam ihnen Verdacht, dass ihre Wohnung die Quelle der Gesundheitsbeeinträchtigung war. Die Geschädigten ließen sich daher von Prof. Mattern beraten. Vier anschließend vom Sachverstän-

digen Huesgen zur Untersuchung ausgewählte Materialproben aus dem Holz - die ganze Wohnung besteht aus Holz - erwiesen sich dann bei der Untersuchung über den Sachverständigen Huesgen und das von diesem beauftragte bauphysikalische Labor als Treffer. Es wurde das Gift Dichlofluanid, das Kontaktgift Endosulfan und das Gift Permetrin gefunden.

Beweis: - Zeugnis des Herrn Rolf Huesgen,
- Gutachten Huesgen vom 27.06.05 (als Anlage **A1** beigelegt)

Das Gutachten stellt ebenfalls fest, dass eine Sanierung erforderlich ist. Besonders für das festgestellte Kontaktgift Endosulfan.

Das Gutachten stellt ebenfalls nach den ergänzenden Ausführungen des Labors fest, dass die Sanierung auch durch eine geeignete Farbe erfolgen kann. Dass hierbei jedoch mit dem Hersteller des Lackmittels abzustimmen ist, welches Produkt einzusetzen ist, damit der neue Lackauftrag den bestehenden nicht in einer Form anlöst, dass Ausgasungen stattfinden.

Denn dann würde das vorhandene Gift erst recht freigesetzt.

Auch das zweite von den Beklagten in Auftrag gegebene Gutachten zur Feststellung der mikrobiologischen Belastung (Schimmel und Keime) in Material-(=Holz-) Proben, war ein Treffer. Anstelle der üblichen Werte für Schimmelpilzbelastung von 25 - 50 Einheiten wurden 30.000 Einheiten festgestellt.

Anstelle der üblichen Werte der mesophilen Gesamtkeimzahl von 50 - 75 wurde ein Wert von 7.800.000 festgestellt.

Beweis: - Zeugnis des Dipl. Ing. Joseph Spark, zu laden über SGS Institut Fresenius GmbH, Im Maisel 14, 65232 Taunusstein
- Untersuchungsbericht des Instituts durch Herrn Spark vom 02.08.05 (in Anlage **A2** beigelegt, dort Seite 6 und Seite 8)

Auch dieser Gutachter kam auf Seite 8 zum Schluss, dass aufgrund dieser Belastungen eine Sanierung zu empfehlen ist, um „weitergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können“.

Beweis: - Gutachten des Freseniusinstituts vom 02.08.05 (Anlage **B1**, Seite 8)

Der Umstand, dass bei den Messungen des Institutes Fresenius in der Raumluft die Giftstoffe nicht nachgewiesen werden konnten, beweist nicht, wie die Gegenseite meint, dass deswegen keine Ursächlichkeit zwischen den im Raum vorhandenen Giften und den Erkrankungen der Beklagten und ihres Kindes liegt. Es beweist lediglich, dass während des Messzeitpunktes von 2 Stunden zum damaligen Stichtag und auch nur an den beiden begrenzten Meßpunkten die drei im Holz gefundenen Gifte Permetrin, Dichlofluanid und Endosulfan nicht in der damaligen Raumluft waren.

Es ist vergleichbar mit einer Momentaufnahme eines Haifischreviers ohne Haifische. Auch eine solche lässt nicht den Schluss zu, dass dort ohne Gefahr gebadet werden kann.

Auch bei einem Konstanzer Kindergarten wurde erst durch sorgfältige neue Messreihen eine massive Schadstoffbelastung festgestellt, nachdem dies in einer ersten Raumlufthuntersuchung nicht nachgewiesen werden konnte.

Beweis: - Zeugnis von Prof. Dipl.-Ing K.-J. Mattern, Christoph-Daniel-Schenckstraße 2g, 78464 Konstanz

Die Beklagten haben wiederum zunächst Prof. Mattern gebeten, diese Gutachten zu bewerten und einzuschätzen. In seiner Stellungnahme vom 12.12.05 bestätigt er, dass die punktuelle Messung den Gegenbeweis nicht zulässt.

Beweis: - gutachterliche Einschätzung von Prof. Mattern vom 12.12.05 (Anlage A3)
- Zeugnis von Prof. Dipl.-Ing K.-J. Mattern, Christoph-Daniel-Schenckstraße 2g, 78464 Konstanz

Das Raumlufthgutachten ist auch deshalb kein Gegenbeweis, weil die Raumlufth auf die ebenfalls im Baumaterial nachgewiesene Keimträchtigkeit und Schimmelpilzträchtigkeit nicht untersucht wurde. Auch bezüglich des Kontaktgiftes Endosulfan kommt es für die Giftwirkungen in den Körpern der Beklagten nicht darauf an, dass es in der Raumlufth ist. Da es als Kontaktgift auch durch Berührung wirkt.

Die bei den Geschädigten, sowie ihrem Kind andauernden körperlichen Beeinträchtigungen sind:

- tränende und rote Augen
- Hustenreizungen
- Schlafstörungen
- beim Kind, starkes Schwitzen in der jeweils ersten Nachthälfte
- Blässe beim Kind
- Rückentwicklung des Kindes durch Einnässen, wobei es sich jedoch das Kind schneller regeneriert als die Erwachsenen
- Müdigkeit
- Konzentrationsschwächen
- Haarausfall bei Vater und Mutter
- Schnupfen und Heiserkeit bei Vater und Mutter
- Juckreiz am Körper und Kopf bei dem Geschädigten
- Augenreiz bei der Geschädigten
- permanent gereizte Schleimhäute bei allen Betroffenen
- Kopfschmerzen bis zu Migräneauftritt bei der Geschädigten
- Migräneanfälle bei der Geschädigten, die bis zum Erbrechen führte, wobei sie vor dem Einzug nicht an Migräne litt.

Zum Beweis für die Symptome:

Beweis: - Anregung der Anhörung der Geschädigten

- Beobachtung des Sachverständigen Mattern beim Erstkontakt mit den Beklagten (siehe Anlage **A3**)

Angeichts dieses nach dem Bericht von Prof. Mattern vom 12.12.05 (Anlage **A3**) als typisch bezeichneten Ursachenbilds einer Holzschutzmittelbelastung ergibt sich bei der gleichzeitiger Nachweisbarkeit von Holzschutzmittelgiften in den verwendeten Baumaterialien nach dem **Beweis des ersten Anscheins, dass eine Ursächlichkeit der Vergiftungssymptome der Beklagten aufgrund der verwendeten Baumaterialien gegeben ist.**

Mit ihren Gutachtenergebnissen konfrontierten die Geschädigten den Beschuldigten ca. Anfang Oktober 2005. Er versprach, sich dies anzuschauen und die Kosten der Gutachter zu übernehmen. Die Geschädigten waren daran interessiert, möglichst schnell aus der Wohnung auszuziehen. Sie wären bereit gewesen, auf Schadensersatzforderungen trotz der Sachlage zu verzichten, wenn sie wenigstens ihre Investitionen, wie abgekaufte Küche und die Kaution schnellstmöglich zurück erhielten.

Trotz seiner vorangegangenen Zusage die Gutachterkosten zu übernehmen, tat dies der Beschuldigte nicht. Er hatte auch an der von den Geschädigten vorgeschlagenen einvernehmlichen Lösung kein Interesse. Auch nicht als ihm die Geschädigten mit dem hier als Anlage **K3** gekennzeichneten Schreiben vom 22.10.05 mitteilten, was die rechtliche Alternative für sie wäre.

Die Maßnahmen zur Beseitigung der Gifte durch den Beschuldigten beschränkten sich zunächst darauf, einen Termin mit den Geschädigten zu vereinbaren, um die Wohnung Nachmietinteressenten vorzuführen.

Als die Geschädigten die Miete minderten und ihr Zurückbehaltungsrecht geltend machten, kündigte der Beschuldigte das Mietverhältnis fristlos mit Schreiben der Rechtsanwält Knüfer vom 14.11.05 und erhob Räumungsklage. Diese ist derzeit anhängig (AG KN, 4 C 1194/05), weitere Gutachter sind beauftragt, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Die Geschädigten lehnten aufgrund des gewachsenen Misstrauens einen angekündigten Reparaturversuch insoweit ab, als nicht zuvor mitgeteilt würde, welche Balken ganz konkret mit welchem Mittel gestrichen würden, damit durch eigene Sachverständige sichergestellt werden könnte, dass nicht wie in dem Gutachten Huesgen angekündigt, die Giftstoffe erst durch das Überstreichen angelöst würden und damit vermehrt freigesetzt würden.

Das Schreiben des Bodensee Mietervereins vom 14.12.05 ist ebenfalls als Anlage **A4** beigefügt

Beweis: - Schreiben des Bodensee Mietervereins vom 14.12.05
(Anlage **A4**)

Der Beschuldigte schickte daraufhin einen Sachverständigen, unternahm aber weiterhin nichts.

Aus Gesprächen mit dem Beschuldigten ist den Geschädigten bekannt, dass der Beschuldigte das Gebäude erwarb und die Sanierung des Dachgeschosses im Jahr 1999 selbst durchführen ließ.

Die jetzt gefundenen Schimmelschäden an dem offenen Dachgebälk waren ihm daher bekannt. Der Umstand, dass er es nicht vollständig beseitigen ließ, sondern der Schimmelschaden und die Keime jetzt noch im Gebälk nachweisbar sind, zeigt, dass der Beschuldigte es zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass nachfolgende Mieter Gesundheitsschäden erleiden.

Nach unserer Auffassung liegt auch Körperverletzung in der Begehungsform durch Unterlassen vor. Dem Beschuldigten ist seit Oktober bekannt, dass gesundheitsgefährdende Materialien in der Wohnung vorhanden sind. Er hat sich weder beim Freseniusinstitut gemeldet, wie es mit dem Geschädigten verabredet war, um eine sachgerechte Sanierung durchführen zu können, noch hat er mitgeteilt, welche Sicherungsmaßnahmen der Handwerker zur Vermeidung der Freisetzung der festgestellten Gefahrstoffe durch Anlösen treffen wollte. Dies ist bis heute nicht geschehen. Da das Gebälk bei der Sanierung 1999 vom Beschuldigten eingebaut oder zum Streichen veranlasst worden sein dürfte, sind auch zu diesem Zeitpunkt die Giftstoffe Endosulfan, Permethrin und Dichlofluanid in das Holzwerk gelangt. Es handelt sich ausweislich der Gutachten und der Schadenblätter um Giftstoffe von Holzschutzmitteln. Diese sind nach der Kenntnis der Geschädigten für den Innenraum nicht zugelassen. D.h. auch bezüglich dieses Anstrichs mit diesen Giften hat der Beschuldigte bei der Sanierung billigend die Gesundheitsverletzung anschließender Mieter in Kauf genommen.

Holzschutzmittel mit diesen Giftstoffen sind nach dem Kenntnisstand des Unterzeichners auch nicht im Bauhandwerkermarkt erhältlich. Es müsste zudem nach DIN 68 800 eine Aufzeichnung über die verwendeten Stoffe existieren.

Es sei nochmals in Erinnerung gerufen, dass der Beschuldigte nach Kenntnis der Gifte in der Wohnung das Problem nicht durch Beseitigung der Giftstoffe, sondern durch Nachmieter lösen wollte. Während der knapp 1-jährigen Mietdauer haben die Geschädigten Post von 7 verschiedenen Vormietern erhalten. Dies spricht ebenfalls dafür, dass die Mängel auch bei diesen nicht beseitigt wurden.

Es wird dem Versuch entgegen getreten, die Vergiftungssituation durch ein eigenes Gutachten des Vermieters herunterzuspielen.

Auffällig an diesem Gegengutachten des Sachverständigen Beutler vom 25.01.06 ist:

- 1.1 Die Mieter hatten ausweislich des Gutachtens Huesgen, Brandthorst und Fresenius 5 Schadstoffe nachgewiesen. Es handelt sich um Dichlofluanid mit 93,4 mg/kg, Endosulfan 2 mit 1,8 mg/kg und Permethrin 2 mit 1,9 mg/kg und Schimmelpilze mit 30.000 KBE/g, sowie eine mesophile Gesamtkeimzahl von 7.800.000 (vgl. Gutachten Fresenius vom 02.08.05).

Der Kläger und sein Sachverständiger haben vorsorglich diese Werte, mit Ausnahme von Dichlofluanid nicht untersuchen lassen.

Damit - und vermutlich nur damit - ist aufgrund der untersuchten „harmlosen“ Gifte auch die Aussage des Fresenius Institutes möglich, dass es sich bei den dort untersuchten Giften und gefundenen Konzentrationen um eine übliche Hintergrundbelastung handelt. Zu anderen Giften macht das Fresenius Institut in dem Gutachten der Gegenseite keine Angaben. Es stellt, im Gegenteil, darauf ab, dass die Belastungswerte von der Substanz abhängen. Da die gefundenen gefährlichen Substanzen daher ausdrücklich nicht untersucht wurden, sagt das Gutachten auch offensichtlich nichts zur Gefährdung der im Gutachten der Mieter gefundenen Belastungen aufgrund von:

- Permethrin 2,
- Endosulfan 2,
- der Schimmelbelastung und der
- der Keimzahlbelastung

1.2 Zweite Auffälligkeit ist, dass der Sachverständige Beutler behaupten soll, festgestellt zu haben, dass sonst an keiner Stelle der Wohnung Proben entnommen worden sein sollen. Aus diesem Grund bestreitet die Gegenseite, dass die Proben aus der Wohnung stammen. Sollte dies der Sachverständige Beutler tatsächlich behaupten, ließe dies seine unsorgfältige Arbeitsweise erkennen. Denn die Proben wurden vom Sachverständigen Huesgen damals im Auftrag der Mieter entnommen.

1.3 Der abweichende Messung von Dichlofluanid von <1 im Gutachten Beutler zu 93,4 mg/kg im Gutachten Huesgen lässt sich zwar auch so erklären, dass offensichtlich einzelne Holzsplitter gibt, wie der vom Sachverständigen Beutler untersuchte, die nicht verseucht sind. Aufgrund der oben dargestellten, zu mutmaßenden unsorgfältigen Arbeitsweise muss jedoch auch bestritten werden, dass die Proben ordnungsgemäß gekennzeichnet waren und die festgestellten Werte tatsächlich aus der entnommenen Materialprobe der Wohnung entsprechen.

2. Es besteht auch der Verdacht des Eingehungsbetruges. Laut Mietvertrag beträgt die Mietfläche ca. 100 m².

Tatsächlich können jedoch die für diese Zahlen zugerechneten Dachterrassen / Balkone und die Fläche unter den Dachschrägen nicht berücksichtigt werden. Erstere nicht, weil die Balkone aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden dürfen. Auf den Fenstern bzw. an den Türrahmen zu beiden Dachterrassen / Balkonen lautet die Aufschrift eines Aufklebers: „Nur durch Handwerker oder in Notfällen zu öffnen!“.

Wohnflächen unter Dachschrägen, soweit sie unter 2 m Höhe sind, können ebenfalls nicht voll angerechnet werden, unabhängig davon, ob als Maßstab die nicht mehr gültige DIN 283 oder die neue Wohnflächenverordnung oder die 2. Berechnungsverordnung herangezogen wird.

Rechnet man diese Fläche heraus, beträgt die Wohnfläche unter 75 m².

Beweis: - Sachverständigengutachten

Selbst wenn die Balkone anrechenbar wären, wäre die Wohnfläche nur 83 m² anstelle der vorgetäuschten ca. 100 m².

Die Geschädigten hätten die Wohnung nicht angemietet, wenn sie die tatsächliche Wohnfläche gekannt hätten.

D.h. der Beschuldigte hat auch ein 1/4 mehr an Leistung vorgetäuscht, um die Geschädigten zum Abschluss des Vertrages zu bewegen. Hierin liegt nach rechtlicher Würdigung des Unterzeichners ein Eingehungsbetrug.

Als Betreiber eines Immobilienbetriebes war ihm die Flächenberechnung und die Umstände bekannt, weshalb die Flächen nicht zur Wohnfläche gerechnet werden können.

Auch diesbezüglich wird namens und in Vollmacht der Geschädigten

Strafanzeige

gestellt.

Auch dem Argument des Beschuldigten, dass die Dachterrassenbefestigung fachgerecht sei, weil dies bei der Bauabnahme vor Ort nicht beanstandet worden sei, muss entgegengetreten werden.

Die Mieter waren in der Tat überraschend Beteiligte der Bauabnahme am 01.06.05. Angekündigt war ein Termin mit Handwerkern, so dass die Mieter im Glauben waren, das Vergiftungsproblem werde gelöst. Sie mussten feststellen, dass es sich jedoch um eine Bauabnahme handelte. Bei dieser waren die Mitarbeiter des Baurechtsamtes lediglich im unteren Teil der Wohnung. Herr Ebert bestätigte auf deren Frage, ob im oberen Teil alles in Ordnung sei, dass dem so sei. Daraufhin wurde dieser Teil der Wohnung nicht überprüft.

Der Umstand der Bauabnahme ändert daher nichts daran, dass die Sicherung der Dachterrasse nicht den Sicherheitsanforderungen entspricht. Daher kann die Terrasse nicht benutzt werden und wurde auch von den Mietern nicht benutzt.

Zum Beweis, dass die Dachterrasse den Sicherheitsanforderungen nicht entspricht:

Beweis: - Zeugnis des Sachverständigen Huesgen, wie benannt
- Sachverständigengutachten

3. Auch dem bereits in der Räumungsklage unternommenen Versuch der Gegenseite, die Mieter ins schlechte Licht zu rücken und aufgrund ihrer finanziellen Situation die Kausalitäten umzudrehen, muss entgegengetreten werden.

3.1 Zeitschiene

Seit Einzug im Dezember 2004 leiden die Mieter unter den Symptomen.

Am 17.05.05 beauftragten die Mieter den Sachverständigen Mattern nach einer Beratung im Mieterverein.

Anfang Juni beauftragten sie den Sachverständigen Huesgen, eine Materialprobe zu entnehmen und auf ihre Rechnung, trotz der nicht unerheblichen Kosten, überprüfen zu lassen. Diese Probe wurde am 15.06.05 an das Labor Brandhorst eingeschickt. Dessen Ergebnis lag am 24.06.05 vor.

Am 24.06.05 erreichte die Mieter auch der Einkommenssteuerbescheid für 2002 mit einer Nachzahlung von über 26.000,00 DM. Dieser Betrag rührt von einem Immobilienverkauf, der 3 Jahre zurückliegt. Diesen Betrag können die Beklagten in der Tat nur in Raten abbezahlen. Dies löst jedoch im Gegensatz zur Wohnsituation keine psychischen Belastungen aus.

Es ist daher eine bösarige Mutmaßung der Gegenseite, dass Grund für die körperlichen Beschwerden der Mieter der Steuerbescheid sei. Obwohl die Mieter ihren Leidensdruck bereits zuvor unter Beweis stellten, indem sie mehrere Gutachter und kostspielige Untersuchungen auf eigene Kosten betrieben um den Ursachen ihrer permanenten Erkrankung auf die Spur zu kommen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Vortrag der Gegenseite frei erfunden, wonach die Mieter bereits in einer Ferienwohnung diese Krankheitssymptome hatten. Der Ferienaufenthalt in der genannten Wohnung endete auch nicht wegen Spritzschutzmitteln. Die Mieter hatten lediglich dem Vermieter bei der Verabschiedung auf die Frage, wie es ihnen gefallen hatte, geantwortet, dass sämtliche rundherum um die Ferienwohnung gelegene Apfelplantagen gespritzt wurden und das ihnen nicht gefallen habe.

Die Mieter überrascht, welche Energie der Vermieter aufbringt und welchen Aufwand er auf sich nimmt, um sie in ein schlechtes Licht zu setzen. Mit derselben Energie und Zielstrebigkeit hätten die Gifte längst aus der Wohnung beseitigt werden können.



B. Wittlinger
Rechtsanwalt

Anlage:

- Gutachten Huesgen vom 27.06.05 (Anlage **A1**)
- Untersuchungsbericht des Instituts durch Herrn Spark vom 02.08.05 (in Anlage **A2**)
- gutachterliche Einschätzung von Prof. Mattern vom 12.12.05 (Anlage **A3**)
- Schreiben des Bodensee Mietervereins vom 14.12.05 (Anlage **A4**)
- Vollmacht

MUNSTEIN

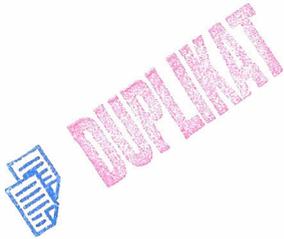
EINGEGANGEN 12. Juli 2006

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

Bausachverständigenbüro
Dipl. Ing.
Wolfgang Munstein

206/06



Gutachten
Amtsgericht Konstanz
AZ: 4 C 1194/05

Auf der Steig 6
78052 Villingen-
Schwenningen

Herrn
Michael Ebert
Tägermoosstraße 18 A
78462 Konstanz

Kostenfreie Service-
rufnummer

Tel. 0800 - 888 77 88
Fax 0800 - 1234 329

Handy: 0177-7888689

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
Knüfer & Kollegen
Untere Laube 16
78462 Konstanz



gegen

Eheleute
Sonja und Andre Peters
Konradigasse 18
78462 Konstanz

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
Kimmig & Wittlinger
Schottenstraße 11
78462 Konstanz

ISO 9001:2000 zertifiziert durch



Mail: munstein@t-online.de
www.gutachten-munstein.de

Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger, Nr. 1382-3135
Mitglied der Architektenkammer Sachsen, Nr. 4172-01-1-a

Bankverbindung:
Mainzer Volksbank
Kto. 380760017
BLZ 55190000

Gegenstand des Gutachtens:

Beauftragung Amtsgericht Konstanz vom 25.04.2006, bezogen auf den Beweisbeschluss vom 06.04.2006, Blatt 181 folgende der Gerichtsakten.

Ortsbesichtigungsprotokoll vom 08.05.2006

Teilnehmer:

- **für die Partei Ebert**

Frau Assessorin Knüfer

- **für die Partei Peters**

Herr Peters

Frau Peters

Herr Rechtsanwalt Wittlinger

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden



3. Die Wohnfläche der streitgegenständlichen Mietwohnung beträgt nicht ca. 100 m², sondern tatsächlich weniger als 75 m². Dies beruhe darauf, dass die Balkone nicht betreten werden dürfen und somit auch nicht Quotenanteil zur Wohnfläche gehören. Aufgrund der Schrägen beträgt die Wohnfläche weniger als 75 m².

Zunächst diskutiert der Sachverständige mit den Prozessbevollmächtigten die Problematik der Aufmaßdurchführung bzw. der Berechnungsgrundlage zur Feststellung der tatsächlichen Wohnfläche der streitgegenständlichen Wohnung. Hier trägt der Sachverständige vor, dass es drei Möglichkeiten der Berechnungsart gibt, einmal die Berechnung nach DIN, zum zweiten die Berechnung nach der 2. Durchführungsverordnung und drittens die Möglichkeit der Berechnung nach der Wohnflächenverordnung.

Herr Rechtsanwalt Wittlinger bittet darum, dass der Sachverständige die Berechnung nach allen drei Varianten durchführt, da es letztendlich eine juristische Frage darstellt, welche Berechnung als Grundlage zum Mietvertragsschluss dann herangezogen werden kann.

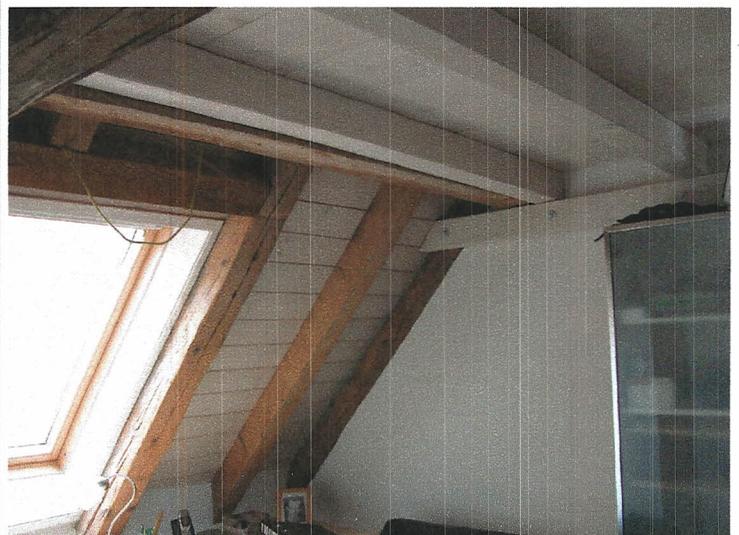
Dem Sachverständigen werden sodann seitens Frau Assessorin Knüfer Grundrisspläne der Dachgeschosswohnung übergeben, die für die Aufmaßberechnung mit herangezogen werden.

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

Die Wohnungsmessungen werden in eine Planskizze übertragen. Es wird sodann im Nachgang versucht, diese in einer CAD-Zeichnung niederzulegen und die Flächen zu ermitteln.



Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger, Nr. 1382-3135
Mitglied der Architektenkammer Sachsen, Nr. 4172-01-1-a

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden



2. Die streitgegenständliche Wohnung ist auch mikrobiologisch belastet und weist hinsichtlich Schimmel und Keimen weit überdurchschnittliche Werte auf, was ebenfalls zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen kann.

Der Sachverständige für das Thema Schäden an Gebäuden wird hinsichtlich der Schimmelbelastung entsprechende eigene Besichtigungen vornehmen, wobei das Hauptthema durch den Biologen vom TÜV durchgeführt wird.

Es wird sodann seitens des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vorgetragen, dass es sich bei den Schimmelbezeichnungen nicht direkt um spezielle Schimmelfallsstellen handeln soll, sondern dass diese Formulierung des Beweisbeschlusses aufgrund der zuvor durch andere Sachverständige durchgeführte Untersuchungen zustande gekommen ist.

Seitens Frau Peters wird jedoch vorgetragen, dass im Bereich des Dachflächenfensters ihrerseits Schimmel vermutet wird. Eine weitere Stelle wird sodann bezeichnet im Balkenbereich, der laut Plan als Kinderzimmer ausgewiesen wird.

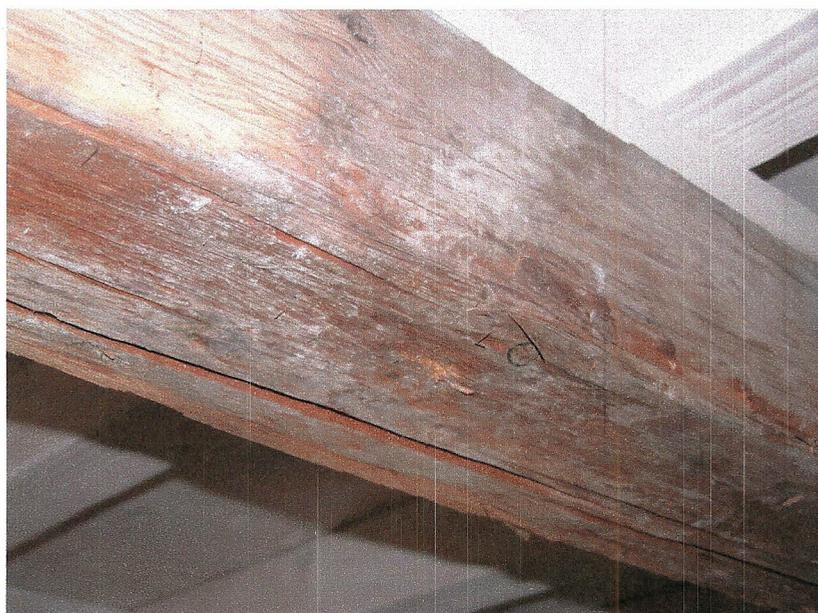
Die Messungen mit dem Baustoff-Feuchtemessgerät Typ BF-5 der Firma Klimatherm mit dem Nagelprüfgerät im Holzbalkenbereich ergeben die im Ortsbesichtigungsprotokoll in den Lichtbildern dargestellten Werte in Prozentangaben.

Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger, Nr. 1382-3135
Mitglied der Architektenkammer Sachsen, Nr. 4172-01-1-a

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

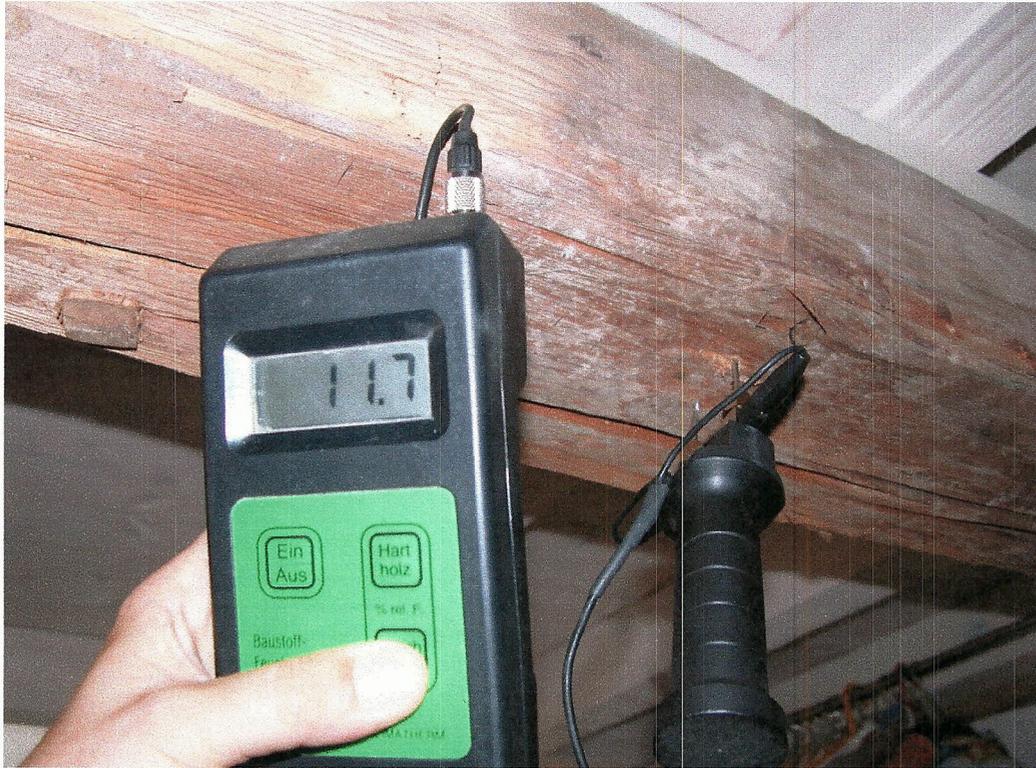


Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger, Nr. 1382-3135
Mitglied der Architektenkammer Sachsen, Nr. 4172-01-1-a

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden



Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger, Nr. 1382-3135
Mitglied der Architektenkammer Sachsen, Nr. 4172-01-1-a

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden



Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger, Nr. 1382-3135
Mitglied der Architektenkammer Sachsen, Nr. 4172-01-1-a

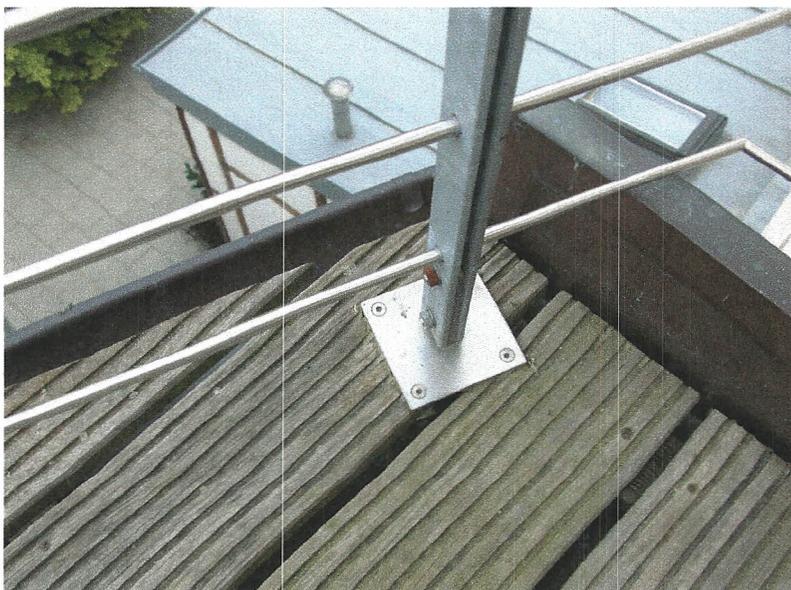
MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

- 1. Die Befestigung der Dachterrasse entspricht nicht den Sicherheitsanforderungen. Die Dachterrassen dürften aus Sicherheitsgründen nicht benutzt werden. Die Konstruktion ist deshalb fehlerhaft, weil bei beiden Terrassen das Geländer auf der einen Seite nicht an der Hauswand bzw. am Dach fixiert ist.*

Zu diesen Ausführungen des Beweisbeschlusses hat der Sachverständige Feststellungen auf beiden Dachterrassen getroffen.



Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger, Nr. 1382-3135
Mitglied der Architektenkammer Sachsen, Nr. 4172-01-1-a

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

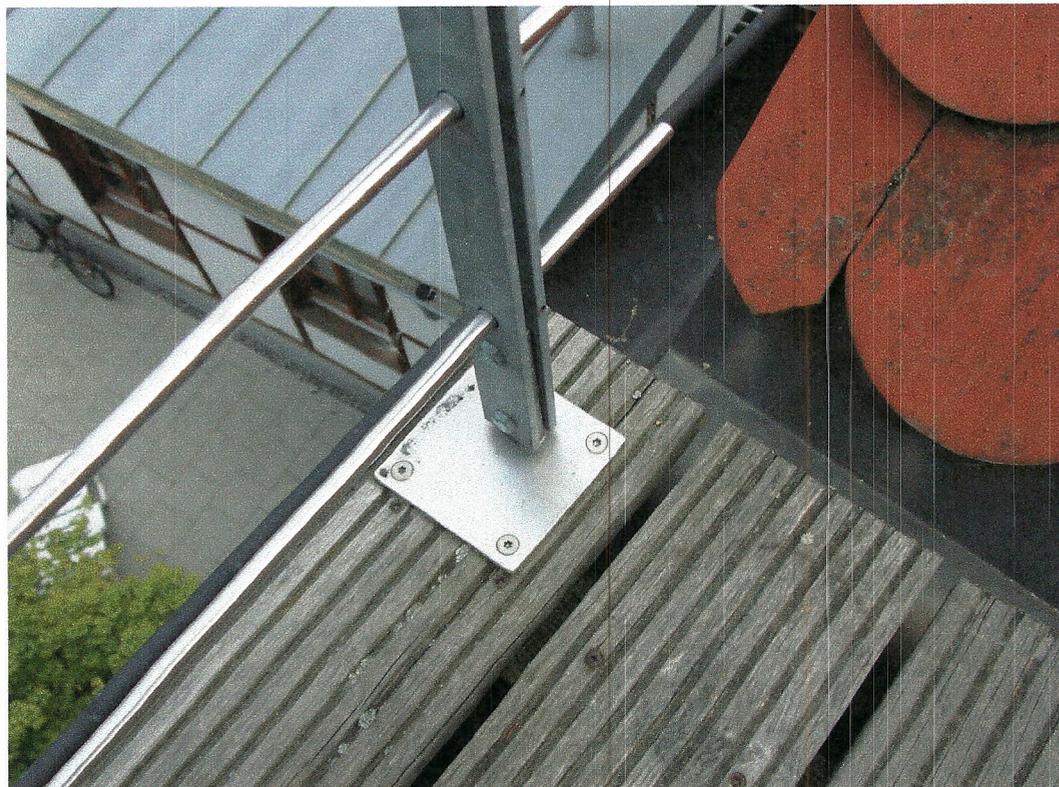


Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger, Nr. 1382-3135
Mitglied der Architektenkammer Sachsen, Nr. 4172-01-1-a

MUNSTEIN

GUTACHTEN

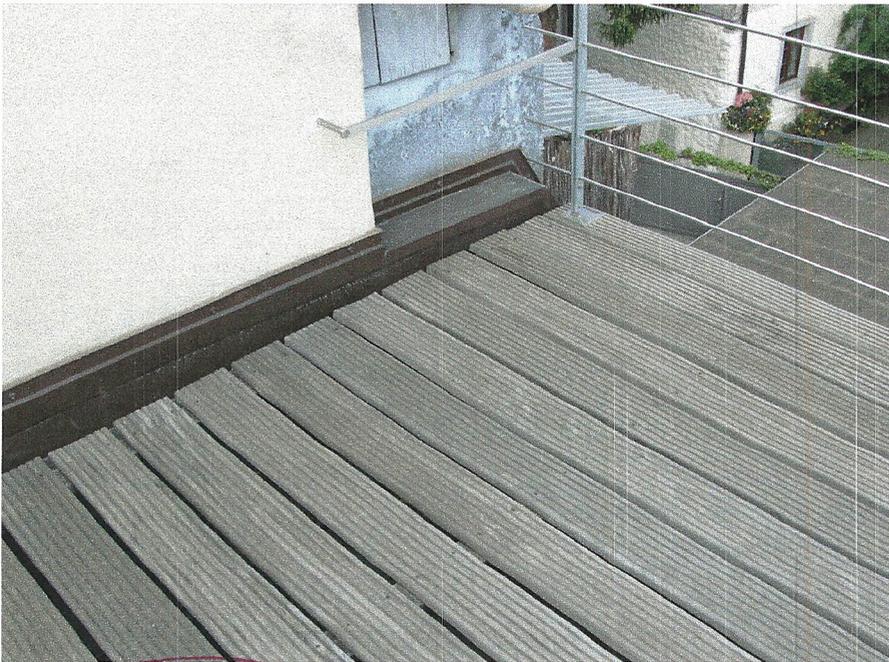
Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden



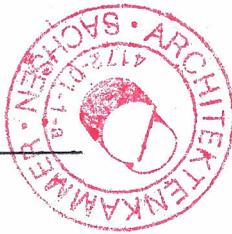
Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger, Nr. 1382-3135
Mitglied der Architektenkammer Sachsen, Nr. 4172-01-1-a

MUNSTEIN GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden



Aufgestellt
Konstanz, den 08.05.2006



3.780 Anschläge, gezählt nach
Microsoft Word.

Sachverständiger für
Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger, Nr. 1382-3135
Mitglied der Architektenkammer Sachsen, Nr. 4172-01-1-a

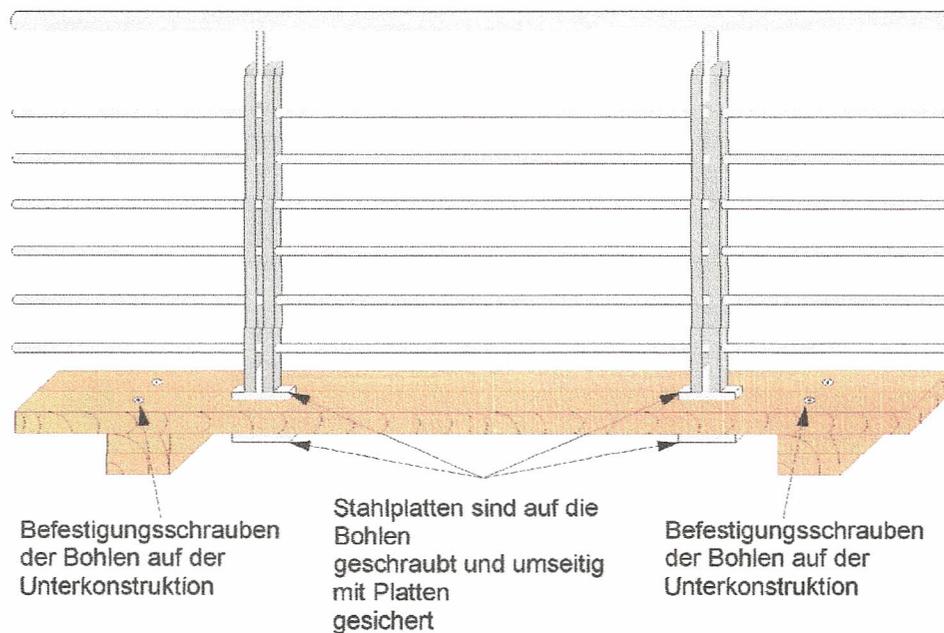
Gutachterliche Stellungnahme

1. Die Befestigung der Dachterrasse entspricht nicht den Sicherheitsanforderungen. Die Dachterrassen dürften aus Sicherheitsgründen nicht benutzt werden. Die Konstruktion ist deshalb fehlerhaft, weil bei beiden Terrassen das Geländer auf der einen Seite nicht an der Hauswand bzw. am Dach fixiert ist.

Balkongeländerbefestigungen unterliegen keiner normativen Anforderung sie müssen lediglich einem Aufprall von 0,5kN/m standhalten können. Dies entspricht 50kg/m. Die vorhandene Geländerbefestigung stellt zwar nach Auffassung des SV keine unmittelbare Gefahr dar. Es gibt sicherlich „glücklichere“ Befestigungsarten und der SV empfiehlt eine zusätzliche Befestigung wie nachfolgend beschrieben.

Begründung:

In der nachfolgenden Skizze hat der Sachverständige skizzenhaft die vorhandene Geländerbefestigung dargestellt.

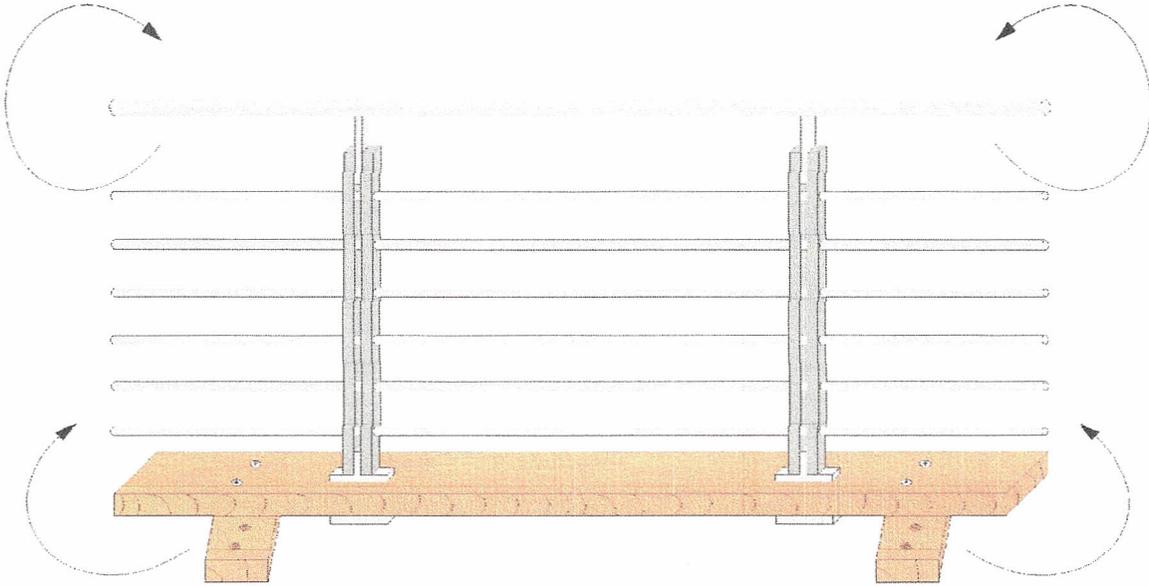


Diese ist mit Hilfe von Stahlplatten an die Bretterbohlen befestigt. Selbst ohne weitere Befestigung an der Hauswand müsste nun, um einen Schaden herbeizuführen, die gesamte Bohle, auf der das Geländer befestigt ist herausbrechen. Dies könnte nur geschehen, wenn entweder die Schraubbefestigungen zwischen Bohle und Unterkonstruktion herausreißen oder die Stahlplatten durch die Bohlen durchschlagen.

MUNSTEIN GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

Ersteres hat der SV in nachfolgender Skizze verdeutlicht.



Bei einer normalen Geländernutzung, selbst bei einem Überlehnen etc. hält der SV diesen Fall als quasi ausgeschlossen. Eine Nutzung des Balkons ist somit nicht beeinträchtigt. Da jedoch ggf. durch eine Materialermüdung die kraftschlüssige Verbindung zwischen Unterkonstruktion und Bohlen nachlassen könnte, empfiehlt der SV die Geländerkonstruktion mit zusätzlichen Stahlschienen an der Hauswand zu befestigen.



Eine Materialermüdung könnte z.B. das vollständige Durchrosten der Befestigungsschrauben bedeuten.

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

Momentan sieht der SV jedoch keine akute Gefahr, die von der Geländerkonstruktion ausgeht. (bezogen auf die Befestigung des Geländers im Zusammenhang auf die Beweisfrage! Zu sich ggf. ergebenden weiteren Verkehrssicherheitsproblemen hat der SV keine Ausführungen zu treffen!)

2. Die streitgegenständliche Wohnung ist auch mikrobiologisch belastet und weist hinsichtlich Schimmel und Keimen weit überdurchschnittliche Werte auf, was ebenfalls zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen kann.

Die streitgegenständliche Wohnung ist weder mikrobiologisch belastet, noch weist sie hinsichtlich Schimmel und Keimen weit überdurchschnittliche Werte auf.

Begründung:

Sämtliche vom Labor beprobten Stellen und Teile erwiesen sich sowohl hinsichtlich einer mikrobiologischen als auch einer Schimmel- oder Keimbelastung als unproblematisch.

Zu I 1. und III.

In den Mischproben der von einem Erwachsenen berührbaren Balken und Hölzern der streitgegenständlichen Wohnung wurden Endosulfan und Permethrin nicht nachgewiesen. Die Konzentration an Dichlofluanid war im Wohnzimmer mit 0,1 mg/kg Holz an der Nachweisgrenze, in den Holzproben der beiden anderen Räumen wurde auch Dichlofluanid nicht nachgewiesen. Dabei liegen die Bestimmungsgrenzen um einen Faktor von 16 bzw. 50 unter dem in der GefStoffV und der ChemVerbotsV aufgeführten Grenzwert für PCP in Erzeugnissen von 5 mg/kg.

In der Raumluft des Wohnzimmers, des Schlafzimmers und des Kinderzimmers wurden Dichlofluanid, Endosulfan und Permethrin nicht nachgewiesen. Dabei liegen die Bestimmungsgrenzen um einen Faktor von 25 bzw. 6,25 unter dem für PCP durch das Umweltbundesamt veröffentlichten Richtwertes RW I, der hier aufgrund des Vergleiches der Toxizitätsdaten als abdeckend herangezogen wird, und um einen Faktor von 250 bzw. 62,5 unter dem RW II, bei dessen Erreichen oder Überschreiten ein unverzüglicher Handlungsbedarf besteht.

Im Hausstaub der drei untersuchten Räume wurde Endosulfan nicht nachgewiesen.

Dichlofluanid wurde im Hausstaub des Schlafzimmers und des Kinderzimmers nicht nachgewiesen, im Wohnzimmer wurde mit 0,3 mg/kg Staub ein Wert ermittelt, der etwas über dem von AGÖF angegebenen 90-Perzentil der untersuchten Staubproben liegt. Bei der für ein Kleinkind mit 10 kg Körpergewicht beim Krabbeln in der Wohnung durch den Hand – Mund – Kontakt aufgenommenen Hausstaubmenge von 100 mg/Tag lässt sich eine Aufnahme von 0,03 µg pro Tag berechnen. Dies entspricht 0,003 µg/kg Körpergewicht und Tag und damit 0,012 % der täglich akzeptablen Aufnahmen von 25 µg/kg Körpergewicht.

Permethrin wurde in allen drei Hausstaubproben nachgewiesen. Im Staub des Wohnzimmers bzw. des Kinderzimmers betragen die Konzentrationen 1,4 mg/kg Staub bzw. 1 mg/kg Staub. Im Schlafzimmer wurden 26 mg/kg Staub ermittelt.

Das im Staub aufgetretene Permethrin kann aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Proben der Hölzer nicht von den beprobten Hölzern stammen. Es ist davon auszugehen, dass es über andere Quellen in den Hausstaub gelangt. So wird Permethrin seit längerem u.a. auch als Mittel gegen Motten- und Käferfraß bei Wollteppichböden eingesetzt. Bei der für ein Kleinkind mit 10 kg Körpergewicht beim Krabbeln in der Wohnung durch den Hand – Mund – Kontakt aufgenommenen Hausstaubmenge von 100 mg/Tag lässt sich für einen Aufenthalt nur im Schlafzimmer eine Aufnahme von 2,6 µg pro Tag berechnen. Dies entspricht

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

0,26 µg/kg Körpergewicht und Tag und damit 0,52 % der täglich akzeptablen Aufnahmen von 50 µg/kg Körpergewicht.

Für einen Erwachsenen ist von einer deutlich geringeren Aufnahme an Hausstaub auszugehen und aufgrund des höheren Körpergewichtes wird die Aufnahme pro kg Körpergewicht und Tag nochmals niedriger als für das Kleinkind.

Aus den vorliegenden Messergebnissen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine möglich gesundheitliche Beeinträchtigung oder Gefährdung, wenn keine Sensibilisierung vorliegt.

Zu I 2. und III.

Die Konzentration an vermehrungsfähigen Schimmelpilz- und Hefepilzsporen war in der Luft der drei Räume deutlich niedriger als in der Außenluft auf der Dachterrasse. Das Spektrum der in den Räumen nachgewiesenen Pilzgattungen entsprach dem in der Außenluft.

Daraus ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Quelle für Schimmel- und Hefepilzsporen in der Wohnung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Sporen mit der Außenluft beim Lüften in die Räume gelangten und seither teilweise sedimentierten.

Die Gesamtkeimzahl, die sich im Wesentlichen aus den in der Luft vorhandenen Bakterien zusammensetzt, lag in den drei untersuchten Räumen mit 460 bis 1000 Kolonie bildenden Einheiten teilweise deutlich unter der der Außenluft von 880 bis 1000 KBE. Der höchste Wert wurde dabei im Wohnzimmer ermittelt, in dem sich die meisten Personen als potentielle Quellen für Keime aufhielten.

Die ermittelten Konzentrationen liegen in einem Bereich, der im Allgemeinen als hygienisch einwandfrei angesehen wird.

Aus den vorliegenden Messergebnissen der Schimmel- und Hefepilzsporen und der Gesamtkeimzahl ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine möglich gesundheitliche Beeinträchtigung oder Gefährdung.

MUNSTEIN

GUTACHTEN

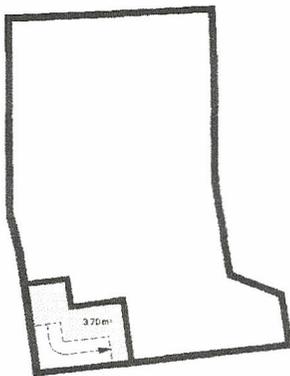
Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

3. Die Wohnfläche der streitgegenständlichen Mietwohnung beträgt nicht ca. 100 m², sondern tatsächlich weniger als 75 m². Dies beruhe darauf, dass die Balkone nicht betreten werden dürfen und somit auch nicht Quotenanteil zur Wohnfläche gehören. Aufgrund der Schrägen beträgt die Wohnfläche weniger als 75 m².

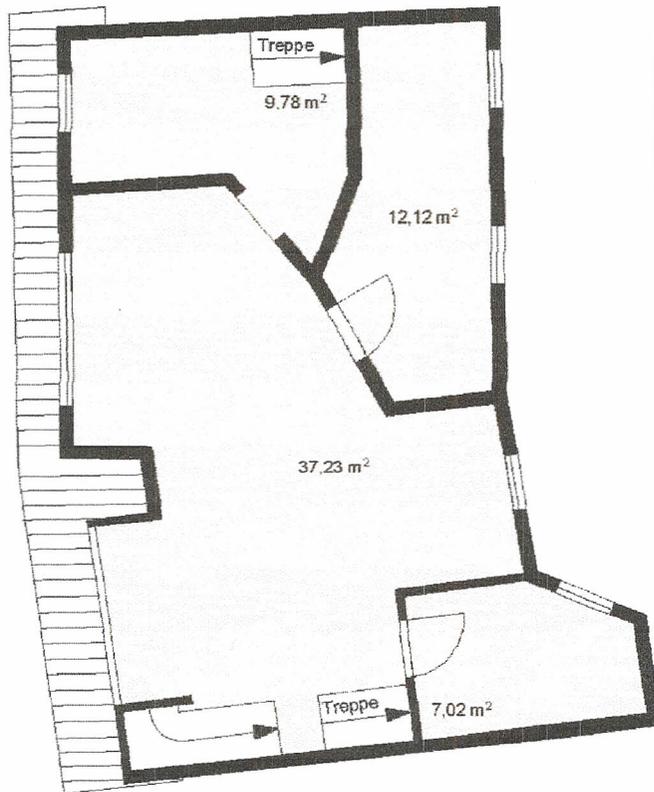
Die Wohnfläche der streitgegenständlichen Wohnung beträgt nach den Berechnungen des Sachverständigen ca. 80m².

Begründung:

Der Sachverständige hat zunächst, die durch das örtliche Aufmaß festgestellten Abmessungen der Wohnung, mittels eines CAD-Programms abgewickelt. Hierbei konnte aufgrund der Verwinkelung der Räume lediglich annäherungsweise die tatsächliche Grundfläche ermittelt werden. Die übergebenen Planunterlagen und die darin ausgeworfenen Vermaßungen entsprachen nicht den örtlich festgestellten Messwerten. Auch eine digitale Größenanpassung des Plans war nicht mehr möglich, da dieser wohl durch mehrfaches Kopieren derart verzerrt war, dass eine Verwendung nicht möglich wurde.



Zugangsebene



Wohnebene



Dachterrassen

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

Die Ermittlung der Wohnfläche kann sodann anhand verschiedener Vorgaben durchgeführt werden.

1. WoFIV- Wohnflächenverordnung

Auszug aus der WoFIV:

„Wohnflächenverordnung – WoFIV

Stand: Dezember 2003

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV)

In-Kraft-Treten: 1.1.2004

§ 1 WoFIV Anwendungsbereich, Berechnung der Wohnfläche

(1) Wird nach dem Wohnraumförderungsgesetz die Wohnfläche berechnet, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Zur Berechnung der Wohnfläche sind die nach § 2 zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen nach § 3 zu ermitteln und nach § 4 auf die Wohnfläche anzurechnen.

§ 2 WoFIV Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

(1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

(2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von
1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen
sowie

2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:

1. Zuhörräume, insbesondere:

a) Kellerräume,

b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,

c) Waschküchen,

d) Bodenräume,

e) Trockenräume,

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

f) Heizungsräume und

g) Garagen,

2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie 3. Geschäftsräume.

§ 3 WoFIV Ermittlung der Grundfläche

(1) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von 1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,

2. Fuß-, Sockel und Schrammleisten,

3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,

4. freiliegenden Installationen,

5. Einbaumöbeln und 6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern.

(3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von 1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,

2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,

3. Türnischen und

4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.

(4) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese

1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn ein bauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen.

Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berechtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

§ 4 WoFIV Anrechnung der Grundflächen

Die Grundflächen

1. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern sind vollständig,
2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern sind zur Hälfte,
3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

§ 5 WoFIV Überleitungsvorschrift

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.“

WoFIV			
Wohnung	7,02 m ²		66,15 m ²
	37,23 m ²		
	9,78 m ²		
	12,12 m ²		
Zugangsebene			3,70 m ²
Terrasse	5,51 m ²	25%	5,015 m ²
	14,55 m ²		
Wohnfläche nach WoFIV			74,87 m²

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

2. Zweite Berechnungsverordnung II. BV

Auszug aus der II. BV:

„Zweite Berechnungsverordnung – II. BV

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen

In-Kraft-Treten: 01.01.2002

§ 42. Wohnfläche

1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.

2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche, hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören. Die Wohnfläche eines untervermieteten Teils einer Wohnung ist entsprechend zu berechnen.

3.) Die Wohnfläche eines Wohnheimes ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

4.) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von

- 1. Zuhörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;*
- 2. Wirtschaftsräumen; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;*
- 3. Räumen, die den nach ihrer Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechtes nicht genügen;*

Geschäftsräumen.

§ 43. Berechnung der Grundfläche

1) Die Grundfläche eines Raumes ist nach Wahl des Bauherrn aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln. Die Wahl bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizkörpern, Herden und dergleichen.

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

3) Werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 vom Hundert zu kürzen.

4) Von den errechneten Grundflächen sind abzuziehen die Grundflächen von

1. Schornsteinen und anderen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze.

5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundflächen von

1. Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 0,13 Meter tief sind,

2. Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmetern haben,

3. Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.

Nicht hinzuzurechnen sind die Grundflächen der Türnischen.

6) Wird die Grundfläche aufgrund der Bauzeichnung nach den Rohbaumaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend, außer wenn von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist. Ist von der Bauzeichnung abweichend gebaut worden, so ist die Grundfläche aufgrund der berichtigten Bauzeichnung zu ermitteln.

§ 44. Anrechenbare Grundfläche

1) Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen

1. voll die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
2. zur Hälfte die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen;
3. nicht die Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

2) Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden.

3) Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden

1. bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der Wohnung,
2. bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen,

3. bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.

4) Die Bestimmung über die Anrechnung oder den Abzug nach Absatz 2 oder 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

II. BV			
Wohnung	7,02 m ²		66,15 m ²
	37,23 m ²		
	9,78 m ²		
	12,12 m ²		
Zugangsebene			3,70 m ²
Terrasse	5,51 m ²	50%	10,03 m ²
	14,55 m ²		
Wohnfläche nach WoFIV			79,88 m²

Wie aus dem §5 der 2. Wohnflächenverordnung hervorgeht, wäre diese ab einem Flächenermittlungszeitpunkt nach dem 31.12.03 anzuwenden. Der Mietvertrag wurde am 19.11.2004 geschlossen, demnach wäre zu diesem Zeitpunkt die 2. Wohnflächenverordnung anzuwenden gewesen. Dies hätte zur Folge, dass die Dachterrassen in der Regel zu einem Viertel berücksichtigt werden. Hieraus würde sich nach den örtlichen Feststellungen des SV eine Wohnfläche von ca. 75m² ergeben. Es wäre jedoch selbst nach dieser Verordnung möglich die Dachterrassen bis zu 50% der Wohnfläche anzurechnen, was einer Wohnfläche von ca. 80m² entsprechen würde.

Die Vorgängervorschrift (2. Bauverordnung; gültig bis zum 31.12.03) regelte dies prinzipiell nach dieser Quotelung.

MUNSTEIN

GUTACHTEN

Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden

Der Sachverständige geht beim streitgegenständlichen Objekt davon aus, dass eine 50%tige Anrechnung als sinnvoll erscheint, da die Dachterrassen nicht von der Wohnebene zugänglich sind, sondern diese über 2 Treppen erschlossen werden. Die Fläche, die durch die Treppe wegfällt wurde demnach bereits beim Ermitteln der Grundfläche berücksichtigt und kann nicht doppelt negativ zu Buche schlagen.

Demnach ermittelt der SV für das streitgegenständliche Objekt eine Wohnfläche von ca. 80m².

Der SV versichert, das Gutachten nach den Maßgaben der ZPO, nach bestem Wissen und Gewissen, unparteiisch und unabhängig, nach den vorliegenden Unterlagen und unter Einbeziehung geltender Veröffentlichungen, sowie unter Berücksichtigung der Regeln der Technik und der einschlägigen DIN-Normen erstellt zu haben.

Aufgestellt:
Villingen-Schwenningen, den 03.07.06



14.227 Anschläge, gezählt nach
Microsoft Word



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Bericht

Auftraggeber Bausachverständigenbüro
Dipl. Ing. W. Munstein
Auf der Steige 6
78052 Villingen-Schwenningen

Untersuchungsobjekt Dachgeschosswohnung
Konradstr. 18
78462 Konstanz

Bestellzeichen 206/06

Bestelldatum 02.05.2006

Zeit der Messung 08.05.2006

Datum: 07.06.2006

Unsere Zeichen:
IS-US4-MUC/dr.tha
Berichts-Nr. 821 287

Dokument:
Munstein AG Konstanz.doc

Das Dokument besteht aus:
13 Seiten
Seite 1

Aufgabenstellung	Untersuchungen gemäß I. 1. und I. 2. unter Berücksichtigung von III: des Beschlusses des Amtsgerichtes Konstanz vom 06.04.2006 in Sachen Ebert ./ Peters, Zeichen 4 C 1194/05 sowie des Beschlusses des Amtsgerichtes Konstanz vom 05.05.2006
-------------------------	---

Sachbearbeiter Dr. Ernst Thallmair
Telefon 089 5791-10 59

Sitz: München
Amtsgericht: München HRB 96 869

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Axel Stepken
Geschäftsführer:
Dr. Manfred Bayerlein (Sprecher)
Dr. Udo Heisel
Christian von der Linde

Telefon: +49 89 5791-13 91
Telefax: +49 89 5791-2665
www.tuev-sued.de

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Niederlassung München
Abteilung Umwelt Service
Westendstraße 199
80686 München
Deutschland



1 Zweck der Untersuchungen

Die diesen Bericht betreffenden Punkte des Beschlusses des Amtsgerichtes Konstanz vom 06.04.2006 in Sachen Ebert ./ Peters, Zeichen 4 C 1194/05 sowie des Beschlusses des Amtsgerichtes Konstanz vom 05.05.2006 lauten:

Beschluss vom 06.04.2006

I Die Beklagten behaupten:

1. Die Balken der streitgegenständlichen Mietwohnung wurden mit den Giften / Holzschutzmitteln Dichlofluanid, Endosulfan und Permethrin behandelt. Diese Mittel stehen im Verdacht, Quelle der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Beklagten zu sein. Dies kann über die Raumluft geschehen oder hinsichtlich Endosulfan durch Kontakt.
2. Die streitgegenständliche Wohnung ist auch mikrobiologisch belastet und weist hinsichtlich Schimmel und Keimen weit überdurchschnittliche Werte auf, was ebenfalls zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen kann.

III.

... Hinsichtlich der Schadstoffbelastung der Wohnung möge sowohl die Raumluft untersucht werden als auch Holzproben genommen werden, in Bereichen, die einem erwachsenen Menschen zugänglich sind. Der Sachverständige wird auch gebeten, Ausführungen dazu zu machen, wie konkret eine mögliche Gesundheitsgefährdung der etwa festgestellten Gifte, Sporen und Keime ist. Hierbei interessiert insbesondere, ob bei dem derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit ausgeschlossen werden kann, möglich ist oder gar wahrscheinlich. ...

Beschluss vom 05.05.2006:

Der Beschluss vom 06.04.2006 wird hinsichtlich Punkt III: dahingehend erweitert, dass auch der Hausstaub auf die Holzschutzmittel Dichlofluanid, Endosulfan und Permethrin untersucht wird.

2 Durchführung der Untersuchungen

Die Probenahme zur Durchführung der Untersuchungen erfolgte beim Ortstermin am 08.05.2006.

Anwesend waren:

Frau und Herr Peters

Frau Knüfer (RÄ Knüfer), zeitweise

Herr Wittlinger (RÄ Kimming & Wittlinger), zeitweise

Herr Munstein, Bausachverständigenbüro für Schäden an Gebäuden, zeitweise.

2.1 Randbedingungen

Die Raumtemperatur und die relative Luftfeuchte wurden mit einem Messgerät, Typ testo 615, der Luftdruck mit einem Barometer, Hersteller Thommen, ermittelt. Ferner wurden die Raumausstattung festgehalten.

2.2 Dichlofluamid, Endosulfan und Permethrin

2.2.1 Bestimmung in der Raumluft

Die Probenahme zur Bestimmung der Konzentrationen an Dichlofluamid, Endosulfan und Permethrin erfolgte entsprechend der internen Arbeitsanweisung U-By-IS 07 in Anlehnung an die Richtlinie VDI 4301 Blatt 3 unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 4300 Blatt 4, August 1997. Hierbei wurden ca. 2,5 m³ Luft durch eine Adsorptionseinheit, bestehend aus einem vorgeglühten Glasfaserfilter und einem vorgereinigten Polyurethanschaum-Filter, gesaugt. Die analytische Bestimmung erfolgte mittels Gaschromatographie mit Massenspektrometrie (GC/MS) nach Extraktion mit Toluol.

Die Bestimmungsgrenze beträgt für Dichlofluamid und Permethrin jeweils 0,004 µg/m³, für Endosulfan 0,016 µg/m³ bei einem Probevolumen von 2,5 m³.

2.2.2 Bestimmung in Holzproben

Zur Probenahme wurden an verschiedenen Stellen einzelner Balken eines Raumes und der weißen Hölzer der Dachschalung bzw. der Einbauten im Kinderzimmer Proben von der Oberfläche bis zu einer Tiefe von ca. 2 mm mit einem Stechbeutel entnommen und je Raum zu einer Mischprobe vereinigt.

Die Mischproben wurden extrahiert und in den Extrakten wurden die Konzentrationen an Dichlofluamid, Endosulfan und Permethrin mittels GC/MS bestimmt.

Die Bestimmungsgrenze beträgt für Dichlofluamid und Permethrin jeweils 0,1 mg/kg, für Endosulfan beträgt sie abhängig von der Matrix 0,1 bis 0,3 mg/kg.

2.2.3 Bestimmung im Hausstaub

Für die Probenahme des Hausstaubes war in unserem Schreiben an den Auftraggeber vom 02.05.2006 darauf hingewiesen worden, dass der Hausstaub sich nach einer gründlichen Reinigung über eine Dauer von 7 Tagen ansammeln können soll.

Die Probenahme erfolgte nach Punkt 6.1 der Richtlinie VDI 4300 Blatt 8. Hierfür wurde ein Staubsauger Rowenta Dymbo mit einer Leistung von 1300 W verwendet, dem ein Probenahmekopf mit Planfilter und Ansaugschlitz vorgeschaltet war.

Beprobte wurden jeweils Teilflächen der Räume. Dabei wurde der im Wohnzimmer liegende Teppich nicht beprobt.

Die Hausstaubproben wurden extrahiert und in den Extrakten wurden die Konzentrationen an Dichlofluorid, Endosulfan und Permethrin mittels GC/MS bestimmt.

Die Bestimmungsgrenze beträgt für Dichlofluorid und Permethrin jeweils 0,1 mg/kg, für Endosulfan beträgt sie abhängig von der Matrix 0,3 bis 0,4 mg/kg.

2.3 Messung von Schimmel- und Hefepilzsporen sowie der Gesamtkeimzahl

Die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an Schimmelpilzsporen und Hefepilzsporen sowie der Gesamtkeimzahl erfolgte mit dem Luftkeimsammler RCS plus unter Verwendung des für Hefen und Schimmelpilze spezifischen Luftkeimindikators YM der Fa. Biotest bzw. des Luftkeimindikators TC der Fa. Biotest für die Gesamtkeimzahl.

Die Auswertung der aus den Sporen gebildeten Schimmelpilzkolonien bzw. Hefepilzkolonien auf den Nährböden erfolgt nach drei- bis siebentägiger Inkubationszeit, im vorliegenden Fall nach siebentägiger Inkubation in einem Brutschrank bei 25 °C.

Die Bestimmungsgrenze beträgt 20 koloniebildende Einheiten pro Kubikmeter (KBE/m³) bei einem Probevolumen von 50 l.

Die Auswertung der auf den Nährböden für die Gesamtkeimzahl gewachsenen Kolonien erfolgt nach ein- bis fünftägiger Inkubationszeit im vorliegenden Fall nach fünftägiger Inkubation in einem Brutschrank bei 30 °C.

Die Bestimmungsgrenze beträgt 20 koloniebildende Einheiten pro Kubikmeter (KBE/m³) bei einem Probevolumen von 50 l.

Die Auswertung und die Zuordnung der gewachsenen Kolonien zu bestimmten Gattungen erfolgte visuell unter einem Lichtmikroskop bzw. durch zusätzliche Anzucht einzelner Kolonien auf bestimmten Nährböden durch die Abteilung LS-MT1-FRA der TÜV SÜD Life Service GmbH in Eschborn.

2.4 Sonstiges

Im Schlafzimmer wurden als Bodenbelag Teppichbodenfliesen, die nach Angaben von Frau Peters aus Ziegenhaar bestehen, vorgefunden. Im Wohnzimmer liegt auf einer kleinen Teilfläche ein Teppich, der nach Angaben von Frau Peters aus Wolle besteht.

Von den Fliesen und dem Flor des Teppichs wurde jeweils eine Probe entnommen und als Rückstellprobe aufbewahrt.

3 Ergebnisse der Untersuchungen

3.1 Angaben zum Untersuchungsobjekt

Raumbezeichnung	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer
Lage	Dachgeschoss	Dachgeschoss	Dachgeschoss
Decke	Balkenkonstruktion und Holzschalung des Dachs Teilfläche Putz, Anstrich		Teilbereich mit neuer Holzzwischendecke unter dem Dachspitz
Wände	Fachwerkbalken, Putz Anstrich		
Boden	Keramikfliesen	Teppichbodenfliesen	Keramikfliesen
Einrichtung	Offene Küche mit Arbeitsflächen, Herd u. Schränken, Esstisch mit 3 Stühlen, Sitzzecke mit Tischchen, Sessel, 2-Sitzer, Sitz mit Liegefläche, 2 Matratzen, Kühlschrank	1 Kinderbett, 1 Hocker, TV-Gerät, 1 Schränkchen mit Spielen, 1 Tisch, 1 Stuhl, Spielzeugkiste	1 Tisch vor dem Dachfenster 1 Stuhl, 2 Teile der Ledercouch, 1 Wäscheregal, 1 Schrank mit Wäsche, 6 Umzugskarton
Besonderheiten	Offene Treppe zu Eingang und Garderobe im Stockwerk darunter und zu einer Dachterrasse Frei stehende Holzständer und Balken, teils alt mit Wurmlöchern, teils neu mit gelblichem Anstrich		Offene Treppe zu einer Dachterrasse Über einen offenen Durchbruch oberhalb der Zwischendecke besteht eine freie Verbindung zum Wohnzimmer Holzständer und Balken, teils alt mit Wurmlöchern, teils neu mit gelblichem Anstrich. Schalbretter und Zwischendecke weiß gestrichen.

3.2 Randbedingungen der Messungen

Messtag	08.05.2006		
Raum	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer
Messzeit	16:20 – 19:10	16:25 – 19:20	16:35 – 19:15
Luftdruck	hPa	967	
Temperatur	°C	22,7	21,7
Relative Luftfeuchte	%	54	51
Lüftung	Nach Angaben von Frau Peters seit morgens ohne gezielte Lüftung jedoch ab ca. 14:30 genutzt		
Witterung	Schwacher Wind, 18 °C, 61 % relative Luftfeuchte (19.30 Uhr)		

3.3 Ergebnisse der Messungen

3.3.1 Dichlofluamid, Endosulfan Permethrin in der Raumluff

Probe Nr.:	821 287 - 1	821 287 - 2	821 287 - 3
Raum	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer
	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	$\mu\text{g}/\text{m}^3$
Dichlofluamid	< 0,004	< 0,004	< 0,004
Endosulfan	< 0,016	< 0,016	< 0,016
Permethrin	< 0,004	< 0,004	< 0,004

3.3.2 Dichlofluamid, Endosulfan Permethrin in den Holzproben

Probe Nr.:	821 287 - 15	821 287 - 17	821 287 - 16
Raum	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer
Mischprobe aus			
Probenahmestellen von			
Alten Ständern und Balken	5	3	2
Neuen Balken gelblich	3	1	2
Schalungen, Balken weiß gestrichen	1		2
	mg/kg	mg/kg	mg/kg
Dichlofluamid	0,1	< 0,1	< 0,1
Endosulfan	< 0,3	< 0,1	< 0,1
Permethrin	< 0,1	< 0,1	< 0,1

3.3.3 Dichlofluamid, Endosulfan Permethrin im Hausstaub

Probe Nr.:	821 287 - 28	821 287 - 29	821 287 - 30
Raum	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer
	mg/kg	mg/kg	mg/kg
Dichlofluamid	0,3	< 0,1	< 0,1
Endosulfan	< 0,3	< 0,4	< 0,4
Permethrin	1,4	26	1

3.3.4 Schimmelpilzsporen und Hefepilzsporen in der Raumluff

Probe-Nr.:	Probenahmeort	T °C	r.F. %	KBE/m ³	Anmerkungen
821 287-	Wohnzimmer	22,7	54		Schwärzepilze, Sterile Mycelien, sowie Vertreter der Gattungen: Aspergillus, Penicillium, Eurotium
4	Auf Esstisch			200	
5	Theke zur Küchenzeile			180	
6	Treppe zur Dachterrasse			200	
7	Zwischen Sitzecke und Matratze			160	
8	Küche			140	

Probe-Nr.: 821 287-	Probenahmeort	T °C	r.F. %	KBE/m ³	Anmerkungen
	Schlafzimmer	21,5	51		Schwärzepilze, Sterile Mycelien, sowie Vertreter der Gattungen: Aspergillus, Penicillium
9	Am Kopfende des Kinderbettes			60	
10	Auf dem Tisch			100	
11	Am Fußende des Kinderbetts			60	
	Kinderzimmer	23	51		Schwärzepilze, Sterile Mycelien, sowie Vertreter der Gattungen: Aspergillus, Penicillium
12	Auf Tisch vor dem Fenster			60	
13	Treppe zum Spitzboden			80	
14	Raummitte			60	
	Auenluft	18,1	61		Schwärzepilze Sterile Mycelien, sowie Vertreter der Gattungen: Aspergillus, Penicillium
24	Dachterrasse über der Küche			620	
25	Dachterrasse über der Küche			580	

3.3.5 Gesamtkeimzahl

Probe-Nr.: 821 287-	Probenahmeort	T °C	r.F. %	KBE/m ³	Anmerkungen
	Wohnzimmer	22,7	54		Fünf Personen im Raum
18	Auf Esstisch			1000	
19	Raummitte			1000	
	Schlafzimmer	21,5	51		Zwei Personen im Raum
22	Fußende des Kinderbetts			1000	
23	Raummitte			840	
Probe-Nr.: 821 287-	Probenahmeort	T °C	r.F. %	KBE/m ³	Anmerkungen
	Kinderzimmer	23	51		Eine Person im Raum
20	Tisch vor dem Fenster			460	
21	Raummitte			700	
	Außenluft	18,1	61		
26	Dachterrasse über der Küche			1000	
27	Dachterrasse über der Küche			880	

4 Erläuterungen zu den Stoffen, Beurteilungsmaßstäbe

4.1 Dichlofluamid, Endosulfan Permethrin

Dichlofluamid ist ein Fungizid mit einem Dampfdruck von $1,4 \times 10^{-5}$ Pa bei 20 °C.
Endosulfan ist ein Insektizid mit einem Dampfdruck von 8×10^{-4} Pa bei 20 °C.
Permethrin ist ein Insektizid mit einem Dampfdruck von 1×10^{-4} Pa bei 20 °C.

Die Reinstoffe sind wie folgt eingestuft bzw. gekennzeichnet:

Dichlofluamid	Xn, N, S
Endosulfan	T, N, H
Permethrin	Xn, N, S

Dabei bedeuten:

- T giftig
- Xn gesundheitsschädlich
- N umweltgefährlich
- H Endosulfan ist als hautresorptiv eingestuft, d.h. der Stoff kann auch durch die intakte Haut in den Körper gelangen.
- S Dichlofluamid und Permethrin sind als sensibilisierend eingestuft, d.h. Sensibilisierungen der Haut und / oder der Atemwege können durch die Stoffe ausgelöst werden. Wiederholter Kontakt kann zu allergischen Erkrankungen führen. Eine Einhaltung der Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt keine Sicherheit gegen das Auftreten allergischer Reaktionen. Die Einstufung erfolgte in der Richtlinie 67/548/EWG oder in der TRGS 907.

Keiner der Stoffe ist durch die EU, die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 905 oder die Senats-Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutsche Forschungsgemeinschaft als krebserzeugend, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft.

Dichlofluamid, Endosulfan Permethrin in der Raumluft

Richtwerte zur Beurteilung von Konzentrationen von Holzschutzmittelwirkstoffen in der Luft von Wohn- und Aufenthaltsräumen wurden nur für Pentachlorphenol und Lindan vom ehemaligen Bundesgesundheitsamt bzw. vom Umweltbundesamt festgelegt.

Für Dichlofluamid, Endosulfan und Permethrin existieren entsprechende Richtwerte nicht.

Richtwerte für Konzentration in der Luft von Aufenthaltsräumen

Pentachlorphenol (PCP)	RW I: 0,1 µg/m ³	RWII 1 µg/m ³
Lindan	Beurteilungswert 1 µg/m ³	

Der RW I ist die Konzentration eines Stoffes in der Innenraumluft, bei der im Rahmen einer Einzelstoffbetrachtung nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch bei lebenslanger Exposition keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Überschreitung ist mit einer über das übliche Maß hinausgehenden, hygienisch unerwünschten Belastung verbunden.



Der RW II ist ein wirkungsbezogener, begründeter Wert, der sich auf die gegenwärtigen toxikologischen und epidemiologischen Kenntnisse der Wirkungsschwelle eines Stoffes unter Einführung von Unsicherheitsfaktoren stützt. Er stellt die Konzentration eines Stoffes dar, bei deren Erreichen bzw. Überschreiten unverzüglich Handlungsbedarf besteht.

Durch den Vergleich der Einstufungen und der akuten sowie der Langzeittoxizität von PCP und Lindan mit denen von Dichlofluanid, Endosulfan und Permethrin kann aus den Beurteilungsmaßstäben für PCP und Lindan in erster Näherung eine Beurteilung für Dichlofluanid, Endosulfan und Permethrin abgeleitet werden.

Als Maßstab für die akute Toxizität werden die LD50 (die tödliche Dosis für 50 % der Versuchstiere in mg/kg Körpergewicht) und die Kennzeichnungen für sehr giftig (T+), giftig (T) und gesundheitsschädlich (Xn) verwendet.

Als Maßstab für die Langzeittoxizität werden die DTA- bzw. ADI-Werte (die akzeptable tägliche Aufnahme pro kg Körpergewicht), und die Kennzeichnungen für krebserzeugend (K1, K2, K3), für mutagen (M1, M2, M3), für reproduktionstoxisch (RE1, RE2, RE3, RF1, RF2, RF3) verwendet.

Dabei bedeuten die Zahlen

1 die Wirkung ist für den Menschen bekannt,

2 die Wirkung ist aus Tierversuchen bekannt,

3 es gibt Anhaltspunkte für ein Wirkungspotential, die jedoch für eine Einstufung nach 2 nicht ausreichen.

	LD 50	T+	T	Xn	K	M	RE	RF	DTA	ADI
	mg/kg								mg/kg d	mg/kg d
PCP	27 - 210	+	-	-	2	3	2	-	-	0,003
Lindan	88 - 225	-	+	-	3	-	-	-	0,001	0,005
Dichlofluanid	> 5000	-	-	+	-	-	-	-	0,025	0,3
Endosulfan	40 - 110	-	+	-	-	-	-	-	0,006	0,006
Permethrin	> 4000	-	-	+	-	-	-	-	0,05	0,05

Sowohl die akute Toxizität als auch die Langzeittoxizität von Pentachlorphenol und Lindan sind deutlich höher als die von Dichlofluanid und Permethrin und etwas höher als die von Endosulfan.

Legt man für die Beurteilung der Konzentrationen in der Raumluft die Richtwerte für PCP und Lindan zugrunde so liegt die Beurteilung hinsichtlich der gesundheitlichen Relevanz auf der sicheren Seite und die Messwerte werden überbewertet.

Dichlofluanid, Endosulfan Permethrin in Hölzern und Hausstaub

Richt- oder Grenzwerte für Dichlofluanid, Endosulfan und Permethrin in Hölzern und Hausstaub wurden in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) oder durch das ehemalige Bundesgesundheitsamt bzw. das Umweltbundesamt nicht festgelegt.

Für PCP, das hinsichtlich der gesundheitlichen Relevanz für Dichlofluanid, Endosulfan und Permethrin als abdeckend anzusehen ist, wurde in der ChemVerbotsV verboten, Erzeugnisse, die mehr als 5 mg/kg an PCP oder seinen Salzen enthalten, in den Verkehr zu bringen, und in der GefStoffV wurde verboten, diese herzustellen oder zu verwenden. Ausnahmen sind u.a. Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln, die vor dem 23.12.1989 behandelt wurden.



Nach AGÖF wurden folgende Konzentrationen in Hausstaubproben in mg/kg ermittelt:

	Mittelwert	90-Perzentil
Dichlofluanid	0,1	0,2
Endosulfan	< 0,1	0,5
Permethrin	< 0,5	5

Das 90-Perzentil gibt die Konzentration wieder, kleiner/gleich der die Konzentration in 90 % der untersuchten Proben war.

4.2 Schimmel- und Hefepilzsporen in der Raumluft

Bei der Beurteilung von vermehrungsfähigen, luftgetragenen Sporen sind die Konzentrationen zum Einen von typischen Pilzgattungen der Außenluft und zum Anderen von Pilzgattungen und -arten, die für Außenluft untypisch sind, zu unterscheiden.

Für Außenluft typisch sind nach Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg „Schimmelpilze in Innenräumen – Nachweis, Bewertung, Qualitätsmanagement“ Bericht vom 14.12.2001 folgende Gattungen:

Gladosporium,
Alternaria,
Botrytis,
Hefen,
Basidiomyceten bzw. sterile Mycelien.

Als typische Indikatoren für Feuchteschäden in Innenräumen werden dagegen folgende Pilzspezies bzw. Gattungen genannt:

Acremonium spp.
Aspergillus penicilloides
Aspergillus restrictus,
Aspergillus versicolor
Chaetomium spp.
Phialophora spp.,
Scopulariopsis brevicaulis
Scopulariopsis fusca
Stachybotrys chartarum
Tritirachum album
Trichoderma spp.

Die Bewertung erfolgt nach dem Schema:

- Treten in der Raumluft Schimmelpilzgattungen, die für Außenluft typisch sind, in Konzentrationen vom 2-fachen der Außenluftkonzentration auf, so ist eine Quelle im Innenraum wahrscheinlich.
- vom 1- bis 2-fachen der Außenluftkonzentration auf, so ist eine Quelle im Innenraum nicht auszuschließen.
- von bis zum 1-fachen der Außenluftkonzentration auf, so ist eine Quelle im Innenraum unwahrscheinlich.



Treten in der Raumluft Schimmelpilzgattungen, die für Außenluft untypisch sind, in Konzentrationen

- von mehr als 500 KBE über der Außenluftkonzentration auf, so ist eine Quelle im Innenraum wahrscheinlich.
- von 150 KBE bis 500 KBE über der Außenluftkonzentration auf, so ist eine Quelle im Innenraum nicht auszuschließen.
- von weniger als 150 KBE über der Außenluftkonzentration auf, so ist eine Quelle im Innenraum unwahrscheinlich.

Tritt in der Raumluft eine Schimmelspezies, die für Außenluft untypisch sind, in Konzentrationen

- von mehr als 100 KBE über der Außenluftkonzentration auf, so ist eine Quelle im Innenraum wahrscheinlich.
- von 50 KBE bis 100 KBE über der Außenluftkonzentration auf, so ist eine Quelle im Innenraum nicht auszuschließen.
- von weniger als 50 KBE über der Außenluftkonzentration auf, so ist eine Quelle im Innenraum unwahrscheinlich.

Im „Leitfaden zur Vorbeugung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung Schimmelpilzwachstum in Innenräumen (Schimmelpilzsanierungs-Leitfaden)“ Herausgeber Innenraumlufthygienekommission des Umweltbundesamtes werden diese Beurteilungskriterien weiter verfeinert.

4.3 Gesamtkeimzahlen in der Raumluft

Mit der Bestimmung der Gesamtkeimzahlen werden in der Regel Bakterien erfasst. Gelegentlich tritt auf den Nährböden auch ein Wachstum von Schimmelsporen und Hefen auf. Je nach Autor werden Gesamtkeimzahlen von bis zu 500 KBE bzw. bis zu 1000 KBE als hygienisch einwandfrei betrachtet.

5 Gutachtliche Stellungnahme

Die Raumlufuntersuchung erfolgte unter Randbedingungen, wie sie in verschiedenen Blättern der VDI-Richtlinie 4300, "Messen von Innenraumlftverunreinigungen" für die Überprüfung der Einhaltung von Richt- bzw. Vergleichswerten vorgegeben werden.

Zur Untersuchung der verbauten Hölzer wurde in den drei Räumen jeweils eine Mischprobe entnommen, die die verschiedenen, visuell unterschiedlichen Hölzer, die aufgrund der Einbauhöhe von einem Erwachsenen berührt werden können, enthielt.

Der zur Untersuchung gesammelte Hausstaub konnte sich nach Angaben von Frau Peters entsprechend den Empfehlungen in Blatt 8 der VDI 4300 über ca. eine Woche ansammeln.

Zu I 1. und III.

In den Mischproben der von einem Erwachsenen berührbaren **Balken und Hölzern** der streitgegenständlichen Wohnung wurden Endosulfan und Permethrin nicht nachgewiesen. Die Konzentration an Dichlofluanid war im Wohnzimmer mit 0,1 mg/kg Holz an der Nachweisgrenze, in den Holzproben der beiden anderen Räumen wurde auch Dichlofluanid nicht nachgewiesen. Dabei liegen die Bestimmungsgrenzen um einen Faktor von 16 bzw. 50 unter dem in der GefStoffV und der ChemVerbotsV aufgeführten Grenzwert für PCP in Erzeugnissen von 5 mg/kg.

In der **Raumlft** des Wohnzimmers, des Schlafzimmers und des Kinderzimmers wurden Dichlofluanid, Endosulfan und Permethrin nicht nachgewiesen. Dabei liegen die Bestimmungsgrenzen um einen Faktor von 25 bzw. 6,25 unter dem für PCP durch das Umweltbundesamt veröffentlichten Richtwertes RW I, der hier aufgrund des Vergleiches der Toxizitätsdaten als abdeckend herangezogen wird, und um einen Faktor von 250 bzw. 62,5 unter dem RW II, bei dessen Erreichen oder Überschreiten ein unverzüglicher Handlungsbedarf besteht.

Im **Hausstaub** der drei untersuchten Räume wurde Endosulfan nicht nachgewiesen.

Dichlofluanid wurde im Hausstaub des Schlafzimmers und des Kinderzimmers nicht nachgewiesen, im Wohnzimmer wurde mit 0,3 mg/kg Staub ein Wert ermittelt, der etwas über dem von AGÖF angegebenen 90-Perzentil der untersuchten Staubproben liegt.

Bei der für ein Kleinkind mit 10 kg Körpergewicht beim Krabbeln in der Wohnung durch den Hand – Mund – Kontakt aufgenommenen Hausstaubmenge von 100 mg/Tag lässt sich eine Aufnahme von 0,03 µg pro Tag berechnen. Dies entspricht 0,003 µg/kg Körpergewicht und Tag und damit 0,012 % der täglich akzeptablen Aufnahmen von 25 µg/kg Körpergewicht.

Permethrin wurde in allen drei Hausstaubproben nachgewiesen. Im Staub des Wohnzimmers bzw. des Kinderzimmers betragen die Konzentrationen 1,4 mg/kg Staub bzw. 1 mg/kg Staub. Im Schlafzimmer wurden 26 mg/kg Staub ermittelt.

Das im Staub aufgetretene Permethrin kann aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Proben der Hölzer nicht von den beprobten Hölzern stammen. Es ist davon auszugehen, dass es über andere Quellen in den Hausstaub gelangt. So wird Permethrin seit längerem u.a. auch als Mittel gegen Motten- und Käferfraß bei Wollteppichböden eingesetzt.

Bei der für ein Kleinkind mit 10 kg Körpergewicht beim Krabbeln in der Wohnung durch den Hand – Mund – Kontakt aufgenommenen Hausstaubmenge von 100 mg/Tag lässt sich für einen Aufenthalt nur im Schlafzimmer eine Aufnahme von 2,6 µg pro Tag berechnen. Dies entspricht



0,26 µg/kg Körpergewicht und Tag und damit 0,52 % der täglich akzeptablen Aufnahmen von 50 µg/kg Körpergewicht.

Für einen Erwachsenen ist von einer deutlich geringeren Aufnahme an Hausstaub auszugehen und aufgrund des höheren Körpergewichtes wird die Aufnahme pro kg Körpergewicht und Tag nochmals niedriger als für das Kleinkind.

Aus den vorliegenden Messergebnissen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine möglich gesundheitliche Beeinträchtigung oder Gefährdung, wenn keine Sensibilisierung vorliegt.

Zu I 2. und III.

Die Konzentration an vermehrungsfähigen **Schimmelpilz- und Hefepilzsporen** war in der Luft der drei Räume deutlich niedriger als in der Außenluft auf der Dachterrasse. Das Spektrum der in den Räumen nachgewiesenen Pilzgattungen entsprach dem in der Außenluft.

Daraus ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Quelle für Schimmel- und Hefepilzsporen in der Wohnung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Sporen mit der Außenluft beim Lüften in die Räume gelangten und seither teilweise sedimentierten.

Die **Gesamtkeimzahl**, die sich im Wesentlichen aus den in der Luft vorhandenen Bakterien zusammensetzt, lag in den drei untersuchten Räumen mit 460 bis 1000 Kolonie bildenden Einheiten teilweise deutlich unter der der Außenluft von 880 bis 1000 KBE. Der höchste Wert wurde dabei im Wohnzimmer ermittelt, in dem sich die meisten Personen als potentielle Quellen für Keime aufhielten.

Die ermittelten Konzentrationen liegen in einem Bereich, der im Allgemeinen als hygienisch einwandfrei angesehen wird.

Aus den vorliegenden Messergebnissen der Schimmel- und Hefepilzsporen und der Gesamtkeimzahl ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine möglich gesundheitliche Beeinträchtigung oder Gefährdung.

**Abteilung Umwelt Service
Prüflaboratorium für Asbest und
Schadstoffe in Innenräumen**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thallmair'.

Dr. Ernst Thallmair
(Leiter des Prüflaboratoriums)



Sehr geehrte Frau Kollegin
Sehr geehrter Herr Kollege

Konstanz den 07.12.06

Ihr Patient Sonia Peter geb. 23.03.1960

war vom _____ bis _____ in unserer Klinik hospitalisiert.

Diagnosen: ⓪ Rezidivierende SVT

Verlauf: spontane terminieren
- vermutlich AV-nodale
Reentry tachyKardie

Der Patient wird Sie zur weiteren Behandlung und Kontrolle aufsuchen.

Therapievorschlagn:

ψ Rehabilitation
Bei Anfall Bandpresse, kaltes Getränk,
Eis in Nacken etc.

Ein ausführlicher Bericht folgt.

Ablation empfohlen

Mit kollegialen Grüßen

Eigenbrun

André und Sonja Peters

Fürstenberstr. 8

78467 Konstanz

An die Staatsanwaltschaft Konstanz
Herrn Staatsanwalt [REDACTED]
Untere Laube 36

78462 Konstanz

22.03.2007

Akt. Z.: 21 Js 1244/06

Betrifft: Begründung der Beschwerde gegen die Niederlegung des Ermittlungsverfahrens
gegen Michael Ebert

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt B[REDACTED]

erlauben Sie uns zuerst ein paar Anmerkungen zum Thema Größe der Mietwohnung.

Es erscheint Ihnen nachvollziehbar, wenn sich Herr Ebert angeblich bei der
Größenberechnung auf seine Bauunterlagen verlässt.

Dazu ist zu sagen, dass Herr Ebert später, als das Gericht ihn bittet seine Unterlagen zur
Größenberechnung der Wohnung vorzulegen, diese nicht mehr lesbar sind und von Herrn
Munstein in seinem Gutachten auch nicht verwendbar waren. (Nachzulesen auf Seite 5
2. Teil). Wie kann sich Herr Ebert auf Unterlagen berufen, die offensichtlich nicht vorhanden
oder zu entziffern sind?

Auch eine angeblich zu starke Verwinklung der Altbauwohnung würde ein Vermessen der
Wohnung schwierig machen.

Mein Mann, ein von uns bestellter Architekt sowie Gutachter Munstein kamen alle in kurzer
Zeit zu dem gleichen Ergebnis bei der Flächenberechnung. Es gibt klare Richtlinien, wie man
dabei vorzugehen hat, ob Alt- oder Neubau. Gerade ein Immobilienmakler wie Herr Ebert
sollte schon von Berufs wegen in der Lage sein, korrekte Flächenberechnungen
durchzuführen. Oder sollte er vielleicht bei all seinen Mietobjekten derart
„großzügig“ vorgegangen sein?

Sie sagen „...dass die Wohnung wohl tatsächlich eine geringere Wohnfläche aufweist, nicht
jedoch kann dem Beschuldigten nachgewiesen werden, dass er diesbezüglich vorsätzlich
gehandelt habe.“

Er hat **25 %** ! der tatsächlichen Größe draufgeschlagen, das kann mit größtem Wohlwollen,
wie Sie es an den Tag legen, wohl kein Versehen sein. Das macht einen monatlichen
Mietdifferenzbetrag von 285,- € oder ca.570,- DM! Das wäre 3420,- € zuviel bezahlte Miete
im Jahr! Wenn Herr Ebert das dann bei mehreren Mietern so macht.... ? ! Kein unerheblicher
„Nebenverdienst“ ...

Verwendung von Giftstoffen im Wohnbereich

Sie argumentieren dahingehend, dass im Ermittlungsverfahren nicht entschieden zu werden braucht, ob das erste oder zweite Gutachten zutreffend sei. Entscheidend sei nach Ihrer Meinung, dass dem Beschuldigten weder nachgewiesen werden kann, dass er im Bewusstsein oder gar einer Schädigungsabsicht gesundheitsgefährdende Stoffe bei der Renovierung verwendet hat oder aber später eine Renovierung der Wohnung hätte veranlassen müssen, um eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Mieter zu vermeiden.

In dem Punkt müssen wir Ihnen zustimmen, dass es ist auch nach unserer Meinung so gut wie unmöglich ist, die Gedanken, bzw. das Motiv des Vermieters bei der Anwendung von Giftstoffen in seinem Mietobjekt nachträglich zu bestimmen oder gar seine Gedanken lesen zu können. Daher kann diese Herangehensweise in der Argumentation, ob eine Tat strafbar ist oder nicht, auch nicht allein Maßstab sein.

Das wäre in etwa so, als könne man z.B. einen Sexualtäter nicht verurteilen, weil man ja nicht wisse, ob er das Kind welches er später missbraucht ja zu Beginn nur lieb haben und lieb halten wollte, eine Schädigungsabsicht nicht von Anfang an hatte und das ja auch nicht beweisbar sei.

Ist ein Mörder, der nicht von Beginn her plant sein Opfer umzubringen, deswegen weniger ein Mörder?

Ich habe als Vermieter die Verantwortung für meine Mieter, dass sie in meiner Wohnung nicht durch mein Fehlverhalten zu Schaden kommen. Verletze ich diese Pflicht handle ich fahrlässig, auch wenn sich nicht beweisen lässt, ob ich meinen Mietern bewusst schaden will. Als Vermieter nahm Ebert billigend in Kauf eine ganze Familie zu vergiften, denn es kann uns keiner glauben machen, dass Ebert die Anwendungsempfehlungen auf den Giftbehältern nicht gelesen hat, und wenn nicht umso schlimmer.

Das besonders tückische an dieser mit Holzschutzmitteln behandelten Wohnung für uns war, dass eine besondere Gefährdungssituation darin bestand, dass für uns als arglose Mieter keine besondere Gefahrensituation erkennbar war. (Ausnahme: die gefährlichen Balkone, aber da kann ein guter Handwerker wenigstens die Gefahr noch sehen).

Die Holzschutzmittelgifte, die nicht zu riechen waren wurden freigesetzt, in der Luft und in Schwebestäuben gelöst, mit der Atmung aufgenommen und können bei länger andauernder Aufnahme zu Erkrankungen führen, deren Ursache für Betroffene und Ärzte zunächst nicht erkennbar ist.

Wie wir inzwischen wissen, gehören Holzschutzmittel trotzdem zu den wichtigsten Verursachern von Gesundheitsschäden im Innenbereich

Für uns besonders tückisch, da die Gefahr nicht erkennbar

Nur dem Vermieter und seiner „Truppe“ war bekannt, was er bei der sogenannten Grundsanierung 1998/99 verwendet hatte.

Als der Vermieter uns nach Mitteilung unserer zahlreichen Beschwerden auf anraten von dem herbeigerufenen Professor Mattern mitteilen sollte, welche Mittel bei der „Sanierung“ verwendet worden waren, konnte der „Maler“ laut Ebert die Unterlagen nicht mehr auffinden.

Auch das Gericht verlangt, für uns unverständlich, keine Einsicht in Eberts Renovierungsunterlagen.

Da der Mietpreis der Wohnung sehr hoch war – über 1000 € kalt - und auf den ersten Blick hochwertig erschien: z.B. Fliesenböden, verputzte Wände, Holzfenster, relativ stilvoll und offen gehaltener Wohnraum mit viel natürlich aussehendem Sichtgebälk, waren wir arglos und in der Annahme Qualität gemietet zu haben.

Nachdem wir dann alle drei erkrankten sahen wir zunächst überhaupt keinen Zusammenhang mit der Wohnung und machten in benommenem und schwer angeschlagenem Zustand folgenschweren Fehler bei der Ergründung unseres Schlechtergehens. Wir verloren viel Geld und unseren Besitz welchen wir auch beruflich nutzen wollten.

Wir baten daraufhin Ebert um Rückgabe unserer hohen geleisteten Ablöse und Kautions über ca. 9000,- € um möglichst schnell ausziehen zu können, nachdem das erste Gutachten Holzschutzmittelgifte nachgewiesen hatte. Wir hatten eine Vereinbarung mit dem Mieterverein dazu formuliert, Ebert sollte keinen Nachteil oder rechtliches Risiko davon haben.

Statt mit uns zu kommunizieren und kooperieren meldete er sich auch nach dem 2. Schreiben nicht, sondern suchte hinter unserem Rücken Nachmieter, mit denen er das Problem lösen wollte, ohne uns unser Geld zurückgeben zu wollen. Mit unserem kurzfristigen Auszug wäre er einverstanden gewesen, unser Geld dagegen wollte er behalten!! Um von neuen Mietern wieder hohe Ablöse zu kassieren.

Auch das Gutachten bezahlte er nicht, obwohl er zuvor zugesagt hatte, dass bei Nachweis von Giften er die Kosten übernehmen werde.

Auch kontaktierte er zu dem Zeitpunkt weder Sachverständiger Huesgen noch Institut Fresenius obwohl beide Sanierungsmassnahmen empfohlen hatten.

Es interessierte Ebert nicht.

Nachdem wir die Miete mindern mussten, um ihn zum Handeln zu bewegen, kündigte er uns, mit zum Teil an den Haaren herbeigezogenen Gründen.

Schließlich hängte er uns noch die Räumungsklage an den Hals, mit der es uns dann, nachdem wir uns arbeitslos melden mussten, letztendlich unmöglich gemacht wurde noch eine Wohnung zu finden.

Wir hätten zum Zeitpunkt der mit dem Mieterverein aufgesetzten Gütevereinbarung vom Oktober 2005 auf alle sonstigen Ansprüche oder Schadensersatzforderungen verzichtet, um nur schnell ein Übereinkommen mit dem Vermieter zu erreichen und in die Lage versetzt zu werden schnell auszuziehen.

Doch statt uns zu helfen machte er es uns unmöglich auszuziehen.

Auch bei allen Behörden, Wohnungsbaugesellschaften, Stiftungen...bis zum Bürgermeister nahm man von unseren Bitten um Wohnraum und Unterstützung keine Notiz !

Es ist skandalös, dass eine ganze Stadt zusieht, wie eine Familie mit Kind mehr und mehr vergiftet, während das Gericht Beweise und Beweisangebote übergehen will.

Zum einen sind die zwei ersten Gutachten nach Ihrer Meinung nicht entscheidungsrelevant für eine Strafanzeige, da sie sich in Ihren Augen widersprechen.

Um der Räumungsklage stattzugeben bezieht sich das Gericht dann sehr wohl auf das Gutachten, nämlich auf das, welches angeblich keine Gefahr sieht. Man misst also mit zweierlei Mass.

Ich werde an dieser Stelle nicht näher über das Zustandekommen und Bewerten von Messergebnissen eingehen.

Im Übrigen ist über die Berechtigung zu unserer vorgenommenen Mietminderung vor Gericht im Berufungsverfahren noch nicht entschieden.

Umweltgifte als Mangel der Mietsache

Umweltgifte stellen einen Mangel dar, wenn dadurch die Gesundheit des Mieters gefährdet wird. Der Mieter muss noch nicht erkrankt sein.

Es ist nicht erforderlich, dass bereits ein Gesundheitsschaden eingetreten ist; vielmehr genügt es, wenn mit einer Gesundheitsgefährdung ernsthaft zu rechnen ist. Es genügt, wenn die Belastung als solche feststeht und aufgrund der Belastungshöhe der Eintritt eines Gesundheitsschadens nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegt.

Maßstab für die Frage, ob die Gebrauchstauglichkeit einer Wohnung eingeschränkt oder aufgehoben ist, sind also die gesundheitlichen Auswirkungen von Schadstoffimmissionen auf die Bewohner.

Es gilt als erwiesen, dass die Aufnahme einer Kombination verschiedener Gifte im menschlichen Organismus eine verstärkende Wirkung hat.

Gesichert ist, dass die Langzeitwirkung von Holzschutzmittelgiften durch die ständige Aufnahme auch kleinster Mengen bei Betroffenen zu chronischen Vergiftungen führt, die sich in einer Vielzahl von Krankheitssymptomen äußern, wie dies bei unserer ganzen Familie der Fall war und ist.

Wir verzichten hier auf die Benennung unserer zahlreichen Beschwerden.

Tatsache ist, dass wir alle drei bereits nachweislich schwer geschädigt sind !

Zuletzt möchte ich noch zwei Vormieter von uns erwähnen, die ich im Febr./März 2006 telefonisch erreichen konnte und die bereit waren kurz über ihre Erfahrungen in der Mietwohnung von Ebert zu sprechen.

Frau Vogler, die über mehrere Monate in der Dachgeschosswohnung Mieterin war und eine von unseren zahlreichen Vormietern, hatte u.a. ein prägnantes Erlebnis in der Wohnung, an das sie sich noch gut erinnern konnte, obwohl ihre Mietzeit bereits mehrere Jahre zurücklag und sie sich durch ihre berufliche Tätigkeit nicht so viel in der Wohnung aufhielt.

Sie litt eines abends unter unerklärlichem Unwohlsein, welches über Stunden immer schlimmer wurde und sich ständig steigerte. Übelkeit und Magenschmerzen stellten sich ein. Sie sagte wörtlich: „Ich dachte mein letztes Stündlein hat geschlagen.“

Frau Vogler konnte sich noch gut erinnern, dass sie weder etwas besonderes gegessen noch sonst eine Erklärung für ihr schlecht ergehen fand.

Sie hatte so einen Zustand noch nie erlebt.

Ihr herbeigerufener Ex-Mann besorgt ihr Schmerzmittel in der Nacht. Sie kommt ins Krankenhaus, wird von oben bis unten untersucht. Als die Ärzte nichts finden können verdächtigt man den Blindarm und drängt ihn zu entfernen. Frau Vogler wehrt sich. Instinktiv weiß sie, dass es nicht am Blindarm liegt...

Frau Vogler weiß sich noch zu erinnern, dass sie immer viel lüftet, dass normales Heizen bei ihr Unwohlsein bewirkt.

Sie kann sich noch genau an den Streit mit Ebert erinnern, als es um die Rückzahlung der Einbauküche bei Auszug geht. Obwohl sich Frau V. selber für sehr gewissenhaft und eher pedantisch in der Pflege u.a. der Küche bezeichnet, will Ebert ihr mehr als vertraglich vereinbart in Abzug bringen. Sie verdächtigt ihn sogar der mutwilligen Beschädigung an der Küche, um sich zu bereichern.

Auch ihr Ex-Mann kann diesen Eindruck im Telefonat mit mir bestätigen.

Auch er hat zuvor allein in der Wohnung gewohnt und fühlt sich geprellt. Preis-Leistung nicht o.k., viel zu teuer, Balkone nicht benutzbar, Wohnung unpraktisch, Abzocke bei der Küchenrückzahlung, u.s.w.

Auch er hat nur ein paar Monate in der Wohnung verbracht.

Auf meine Frage, ob ihm irgendetwas während seiner Mietzeit gesundheitlich aufgefallen sei antwortete er, dass er nichts bemerkt hätte, er sei aber auch nicht viel zu hause. Dafür hätte jedoch eine Bekannte von ihm Probleme mit der Wohnung gehabt. Sie hätte ständig niesen müssen und behauptet, dass sie es in seiner Wohnung nicht aushalte.

Rechtsanwälte

RAe Kimmig und Wittlinger, Schottenstr. 11, 78462 Konstanz

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Konstanz
Untere Laube

78462 Konstanz

**Thomas Kimmig
Bernhard Wittlinger**

Schottenstr. 11
78462 Konstanz
Telefon (0 75 31) 164 94
Telefax (0 75 31) 164 56

Konto: Postbank Karlsruhe
734 43-751 (BLZ 660 100 75)
Ust ID Nr.: 09035/07499

Bus-Haltstellen:
Bürgerbüro: Linien: 1,2,3,9B,12,14
Stefanschule, Linien: 5,6

Strafanzeige-06-6-13.doc
Sachbearb.: RA Wittlinger/Li

13.06.06

**Strafanzeige
gegen Michael Ebert, Tägermoosstraße 18A, 78462 Konstanz
wegen: Verdacht der Körperverletzung, auch durch Unterlassen und
Eingehungsbetrug**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die Interessen der Eheleute Peters, Konradigasse 18, 78462 Konstanz wahrnehmen. **In deren Namen und Vollmacht bringen wir folgenden Sachverhalt zur Kenntnis und stellen entsprechende**

Strafanzeigen

**wegen Verdacht der Körperverletzung und Verdachts des Eingehungsbetruges
zum Nachteil der Eheleute Peters**

gegen Herrn Michael Ebert, Tägermoosstraße 18A, 78462 Konstanz

Geschädigt sind: André Peters, Sonja Peters und deren Sohn ~~Michael~~

1. Die Eheleute Peters haben beim Beschuldigten eine Mietwohnung in der Konradigasse 18, in Konstanz zum 01.12.04 angemietet.

Die Geschädigten konnten sich ihre monatelangen andauernden Erkältungssymptome und Krankheitsanfälligkeiten (die vollständige Darstellung folgt weiter unten), die sie in ihrem Leben in dieser lang anhaltenden Dauer zuvor nicht hatten, zunächst nicht erklären. Erst im April/Mai 2005, als sie längere Zeit nicht in der Wohnung waren und an keinen Beschwerden litten, kam ihnen Verdacht, dass ihre Wohnung die Quelle der Gesundheitsbeeinträchtigung war. Die Geschädigten ließen sich daher von Prof. Mattern beraten. Vier anschließend vom Sachverständigen

digen Huesgen zur Untersuchung ausgewählte Materialproben aus dem Holz - die ganze Wohnung besteht aus Holz - erwiesen sich dann bei der Untersuchung über den Sachverständigen Huesgen und das von diesem beauftragte bauphysikalische Labor als Treffer. Es wurde das Gift Dichlofluanid, das Kontaktgift Endosulfan und das Gift Permetrin gefunden.

Beweis: - Zeugnis des Herrn Rolf Huesgen,
- Gutachten Huesgen vom 27.06.05 (als Anlage **A1** beigelegt)

Das Gutachten stellt ebenfalls fest, dass eine Sanierung erforderlich ist. Besonders für das festgestellte Kontaktgift Endosulfan.

Das Gutachten stellt ebenfalls nach den ergänzenden Ausführungen des Labors fest, dass die Sanierung auch durch eine geeignete Farbe erfolgen kann. Dass hierbei jedoch mit dem Hersteller des Lackmittels abzustimmen ist, welches Produkt einzusetzen ist, damit der neue Lackauftrag den bestehenden nicht in einer Form anlöst, dass Ausgasungen stattfinden.

Denn dann würde das vorhandene Gift erst recht freigesetzt.

Auch das zweite von den Beklagten in Auftrag gegebene Gutachten zur Feststellung der mikrobiologischen Belastung (Schimmel und Keime) in Material-(=Holz-) Proben, war ein Treffer. Anstelle der üblichen Werte für Schimmelpilzbelastung von 25 - 50 Einheiten wurden 30.000 Einheiten festgestellt.

Anstelle der üblichen Werte der mesophilen Gesamtkeimzahl von 50 - 75 wurde ein Wert von 7.800.000 festgestellt.

Beweis: - Zeugnis des Dipl. Ing. Joseph Spark, zu laden über SGS Institut Fresenius GmbH, Im Maisel 14, 65232 Taunusstein
- Untersuchungsbericht des Instituts durch Herrn Spark vom 02.08.05 (in Anlage **A2** beigelegt, dort Seite 6 und Seite 8)

Auch dieser Gutachter kam auf Seite 8 zum Schluss, dass aufgrund dieser Belastungen eine Sanierung zu empfehlen ist, um „weitergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können“.

Beweis: - Gutachten des Freseniusinstituts vom 02.08.05 (Anlage **B1**, Seite 8)

Der Umstand, dass bei den Messungen des Institutes Fresenius in der Raumluft die Giftstoffe nicht nachgewiesen werden konnten, beweist nicht, wie die Gegenseite meint, dass deswegen keine Ursächlichkeit zwischen den im Raum vorhandenen Giften und den Erkrankungen der Beklagten und ihres Kindes liegt. Es beweist lediglich, dass während des Messzeitpunktes von 2 Stunden zum damaligen Stichtag und auch nur an den beiden begrenzten Meßpunkten die drei im Holz gefundenen Gifte Permetrin, Dichlofluanid und Endosulfan nicht in der damaligen Raumluft waren.

Es ist vergleichbar mit einer Momentaufnahme eines Haifischreviers ohne Haifische. Auch eine solche lässt nicht den Schluss zu, dass dort ohne Gefahr gebadet werden kann.

Auch bei einem Konstanzer Kindergarten wurde erst durch sorgfältige neue Messreihen eine massive Schadstoffbelastung festgestellt, nachdem dies in einer ersten Raumlufthuntersuchung nicht nachgewiesen werden konnte.

Beweis: - Zeugnis von Prof. Dipl.-Ing K.-J. Mattern, Christoph-Daniel-Schenckstraße 2g, 78464 Konstanz

Die Beklagten haben wiederum zunächst Prof. Mattern gebeten, diese Gutachten zu bewerten und einzuschätzen. In seiner Stellungnahme vom 12.12.05 bestätigt er, dass die punktuelle Messung den Gegenbeweis nicht zulässt.

Beweis: - gutachterliche Einschätzung von Prof. Mattern vom 12.12.05 (Anlage A3)
- Zeugnis von Prof. Dipl.-Ing K.-J. Mattern, Christoph-Daniel-Schenckstraße 2g, 78464 Konstanz

Das Raumlufthgutachten ist auch deshalb kein Gegenbeweis, weil die Raumlufth auf die ebenfalls im Baumaterial nachgewiesene Keimträchtigkeit und Schimmelpilzträchtigkeit nicht untersucht wurde. Auch bezüglich des Kontaktgiftes Endosulfan kommt es für die Giftwirkungen in den Körpern der Beklagten nicht darauf an, dass es in der Raumlufth ist. Da es als Kontaktgift auch durch Berührung wirkt.

Die bei den Geschädigten, sowie ihrem Kind andauernden körperlichen Beeinträchtigungen sind:

- tränende und rote Augen
- Hustenreizungen
- Schlafstörungen
- beim Kind, starkes Schwitzen in der jeweils ersten Nachthälfte
- Blässe beim Kind
- Rückentwicklung des Kindes durch Einnässen, wobei es sich jedoch das Kind schneller regeneriert als die Erwachsenen
- Müdigkeit
- Konzentrationsschwächen
- Haarausfall bei Vater und Mutter
- Schnupfen und Heiserkeit bei Vater und Mutter
- Juckreiz am Körper und Kopf bei dem Geschädigten
- Augenreiz bei der Geschädigten
- permanent gereizte Schleimhäute bei allen Betroffenen
- Kopfschmerzen bis zu Migräneauftritt bei der Geschädigten
- Migräneanfälle bei der Geschädigten, die bis zum Erbrechen führte, wobei sie vor dem Einzug nicht an Migräne litt.

Zum Beweis für die Symptome:

Beweis: - Anregung der Anhörung der Geschädigten

- Beobachtung des Sachverständigen Mattern beim Erstkontakt mit den Beklagten (siehe Anlage **A3**)

Angeichts dieses nach dem Bericht von Prof. Mattern vom 12.12.05 (Anlage **A3**) als typisch bezeichneten Ursachenbilds einer Holzschutzmittelbelastung ergibt sich bei der gleichzeitiger Nachweisbarkeit von Holzschutzmittelgiften in den verwendeten Baumaterialien nach dem **Beweis des ersten Anscheins, dass eine Ursächlichkeit der Vergiftungssymptome der Beklagten aufgrund der verwendeten Baumaterialien gegeben ist.**

Mit ihren Gutachtenergebnissen konfrontierten die Geschädigten den Beschuldigten ca. Anfang Oktober 2005. Er versprach, sich dies anzuschauen und die Kosten der Gutachter zu übernehmen. Die Geschädigten waren daran interessiert, möglichst schnell aus der Wohnung auszuziehen. Sie wären bereit gewesen, auf Schadensersatzforderungen trotz der Sachlage zu verzichten, wenn sie wenigstens ihre Investitionen, wie abgekaufte Küche und die Kaution schnellstmöglich zurück erhielten.

Trotz seiner vorangegangenen Zusage die Gutachterkosten zu übernehmen, tat dies der Beschuldigte nicht. Er hatte auch an der von den Geschädigten vorgeschlagenen einvernehmlichen Lösung kein Interesse. Auch nicht als ihm die Geschädigten mit dem hier als Anlage **K3** gekennzeichneten Schreiben vom 22.10.05 mitteilten, was die rechtliche Alternative für sie wäre.

Die Maßnahmen zur Beseitigung der Gifte durch den Beschuldigten beschränkten sich zunächst darauf, einen Termin mit den Geschädigten zu vereinbaren, um die Wohnung Nachmietinteressenten vorzuführen.

Als die Geschädigten die Miete minderten und ihr Zurückbehaltungsrecht geltend machten, kündigte der Beschuldigte das Mietverhältnis fristlos mit Schreiben der Rechtsanwält Knüfer vom 14.11.05 und erhob Räumungsklage. Diese ist derzeit anhängig (AG KN, 4 C 1194/05), weitere Gutachter sind beauftragt, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Die Geschädigten lehnten aufgrund des gewachsenen Misstrauens einen angekündigten Reparaturversuch insoweit ab, als nicht zuvor mitgeteilt würde, welche Balken ganz konkret mit welchem Mittel gestrichen würden, damit durch eigene Sachverständige sichergestellt werden könnte, dass nicht wie in dem Gutachten Huesgen angekündigt, die Giftstoffe erst durch das Überstreichen angelöst würden und damit vermehrt freigesetzt würden.

Das Schreiben des Bodensee Mietervereins vom 14.12.05 ist ebenfalls als Anlage **A4** beigefügt

Beweis: - Schreiben des Bodensee Mietervereins vom 14.12.05
(Anlage **A4**)

Der Beschuldigte schickte daraufhin einen Sachverständigen, unternahm aber weiterhin nichts.

Aus Gesprächen mit dem Beschuldigten ist den Geschädigten bekannt, dass der Beschuldigte das Gebäude erwarb und die Sanierung des Dachgeschosses im Jahr 1999 selbst durchführen ließ.

Die jetzt gefundenen Schimmelschäden an dem offenen Dachgebälk waren ihm daher bekannt. Der Umstand, dass er es nicht vollständig beseitigen ließ, sondern der Schimmelschaden und die Keime jetzt noch im Gebälk nachweisbar sind, zeigt, dass der Beschuldigte es zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass nachfolgende Mieter Gesundheitsschäden erleiden.

Nach unserer Auffassung liegt auch Körperverletzung in der Begehungsform durch Unterlassen vor. Dem Beschuldigten ist seit Oktober bekannt, dass gesundheitsgefährdende Materialien in der Wohnung vorhanden sind. Er hat sich weder beim Freseniusinstitut gemeldet, wie es mit dem Geschädigten verabredet war, um eine sachgerechte Sanierung durchführen zu können, noch hat er mitgeteilt, welche Sicherungsmaßnahmen der Handwerker zur Vermeidung der Freisetzung der festgestellten Gefahrstoffe durch Anlösen treffen wollte. Dies ist bis heute nicht geschehen. Da das Gebälk bei der Sanierung 1999 vom Beschuldigten eingebaut oder zum Streichen veranlasst worden sein dürfte, sind auch zu diesem Zeitpunkt die Giftstoffe Endosulfan, Permetrin und Dichlofluanid in das Holzwerk gelangt. Es handelt sich ausweislich der Gutachten und der Schadenblätter um Giftstoffe von Holzschutzmitteln. Diese sind nach der Kenntnis der Geschädigten für den Innenraum nicht zugelassen. D.h. auch bezüglich dieses Anstrichs mit diesen Giften hat der Beschuldigte bei der Sanierung billigend die Gesundheitsverletzung anschließender Mieter in Kauf genommen.

Holzschutzmittel mit diesen Giftstoffen sind nach dem Kenntnisstand des Unterzeichners auch nicht im Bauhandwerkermarkt erhältlich. Es müsste zudem nach DIN 68 800 eine Aufzeichnung über die verwendeten Stoffe existieren.

Es sei nochmals in Erinnerung gerufen, dass der Beschuldigte nach Kenntnis der Gifte in der Wohnung das Problem nicht durch Beseitigung der Giftstoffe, sondern durch Nachmieter lösen wollte. Während der knapp 1-jährigen Mietdauer haben die Geschädigten Post von 7 verschiedenen Vormietern erhalten. Dies spricht ebenfalls dafür, dass die Mängel auch bei diesen nicht beseitigt wurden.

Es wird dem Versuch entgegen getreten, die Vergiftungssituation durch ein eigenes Gutachten des Vermieters herunterzuspielen.

Auffällig an diesem Gegengutachten des Sachverständigen Beutler vom 25.01.06 ist:

- 1.1 Die Mieter hatten ausweislich des Gutachtens Huesgen, Brandthorst und Fresenius 5 Schadstoffe nachgewiesen. Es handelt sich um Dichlofluanid mit 93,4 mg/kg, Endosulfan 2 mit 1,8 mg/kg und Permethrin 2 mit 1,9 mg/kg und Schimmelpilze mit 30.000 KBE/g, sowie eine mesophile Gesamtkeimzahl von 7.800.000 (vgl. Gutachten Fresenius vom 02.08.05).

Der Kläger und sein Sachverständiger haben vorsorglich diese Werte, mit Ausnahme von Dichlofluanid nicht untersuchen lassen.

Damit - und vermutlich nur damit - ist aufgrund der untersuchten „harmlosen“ Gifte auch die Aussage des Fresenius Institutes möglich, dass es sich bei den dort untersuchten Giften und gefundenen Konzentrationen um eine übliche Hintergrundbelastung handelt. Zu anderen Giften macht das Fresenius Institut in dem Gutachten der Gegenseite keine Angaben. Es stellt, im Gegenteil, darauf ab, dass die Belastungswerte von der Substanz abhängen. Da die gefundenen gefährlichen Substanzen daher ausdrücklich nicht untersucht wurden, sagt das Gutachten auch offensichtlich nichts zur Gefährdung der im Gutachten der Mieter gefundenen Belastungen aufgrund von:

- Permethrin 2,
- Endosulfan 2,
- der Schimmelbelastung und der
- der Keimzahlbelastung

1.2 Zweite Auffälligkeit ist, dass der Sachverständige Beutler behaupten soll, festgestellt zu haben, dass sonst an keiner Stelle der Wohnung Proben entnommen worden sein sollen. Aus diesem Grund bestreitet die Gegenseite, dass die Proben aus der Wohnung stammen. Sollte dies der Sachverständige Beutler tatsächlich behaupten, ließe dies seine unsorgfältige Arbeitsweise erkennen. Denn die Proben wurden vom Sachverständigen Huesgen damals im Auftrag der Mieter entnommen.

1.3 Der abweichende Messung von Dichlofluanid von <1 im Gutachten Beutler zu 93,4 mg/kg im Gutachten Huesgen lässt sich zwar auch so erklären, dass offensichtlich einzelne Holzsplitter gibt, wie der vom Sachverständigen Beutler untersuchte, die nicht verseucht sind. Aufgrund der oben dargestellten, zu mutmaßenden unsorgfältigen Arbeitsweise muss jedoch auch bestritten werden, dass die Proben ordnungsgemäß gekennzeichnet waren und die festgestellten Werte tatsächlich aus der entnommenen Materialprobe der Wohnung entsprechen.

2. Es besteht auch der Verdacht des Eingehungsbetruges. Laut Mietvertrag beträgt die Mietfläche ca. 100 m².

Tatsächlich können jedoch die für diese Zahlen zugerechneten Dachterrassen / Balkone und die Fläche unter den Dachschrägen nicht berücksichtigt werden. Erstere nicht, weil die Balkone aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden dürfen. Auf den Fenstern bzw. an den Türrahmen zu beiden Dachterrassen / Balkonen lautet die Aufschrift eines Aufklebers: „Nur durch Handwerker oder in Notfällen zu öffnen!“.

Wohnflächen unter Dachschrägen, soweit sie unter 2 m Höhe sind, können ebenfalls nicht voll angerechnet werden, unabhängig davon, ob als Maßstab die nicht mehr gültige DIN 283 oder die neue Wohnflächenverordnung oder die 2. Berechnungsverordnung herangezogen wird.

Rechnet man diese Fläche heraus, beträgt die Wohnfläche unter 75 m².

Beweis: - Sachverständigengutachten

Selbst wenn die Balkone anrechenbar wären, wäre die Wohnfläche nur 83 m² anstelle der vorgetäuschten ca. 100 m².

Die Geschädigten hätten die Wohnung nicht angemietet, wenn sie die tatsächliche Wohnfläche gekannt hätten.

D.h. der Beschuldigte hat auch ein 1/4 mehr an Leistung vorgetäuscht, um die Geschädigten zum Abschluss des Vertrages zu bewegen. Hierin liegt nach rechtlicher Würdigung des Unterzeichners ein Eingehungsbetrug.

Als Betreiber eines Immobilienbetriebes war ihm die Flächenberechnung und die Umstände bekannt, weshalb die Flächen nicht zur Wohnfläche gerechnet werden können.

Auch diesbezüglich wird namens und in Vollmacht der Geschädigten

Strafanzeige

gestellt.

Auch dem Argument des Beschuldigten, dass die Dachterrassenbefestigung fachgerecht sei, weil dies bei der Bauabnahme vor Ort nicht beanstandet worden sei, muss entgegengetreten werden.

Die Mieter waren in der Tat überraschend Beteiligte der Bauabnahme am 01.06.05. Angekündigt war ein Termin mit Handwerkern, so dass die Mieter im Glauben waren, das Vergiftungsproblem werde gelöst. Sie mussten feststellen, dass es sich jedoch um eine Bauabnahme handelte. Bei dieser waren die Mitarbeiter des Baurechtsamtes lediglich im unteren Teil der Wohnung. Herr Ebert bestätigte auf deren Frage, ob im oberen Teil alles in Ordnung sei, dass dem so sei. Daraufhin wurde dieser Teil der Wohnung nicht überprüft.

Der Umstand der Bauabnahme ändert daher nichts daran, dass die Sicherung der Dachterrasse nicht den Sicherheitsanforderungen entspricht. Daher kann die Terrasse nicht benutzt werden und wurde auch von den Mietern nicht benutzt.

Zum Beweis, dass die Dachterrasse den Sicherheitsanforderungen nicht entspricht:

Beweis: - Zeugnis des Sachverständigen Huesgen, wie benannt
- Sachverständigengutachten

3. Auch dem bereits in der Räumungsklage unternommenen Versuch der Gegenseite, die Mieter ins schlechte Licht zu rücken und aufgrund ihrer finanziellen Situation die Kausalitäten umzudrehen, muss entgegengetreten werden.

3.1 Zeitschiene

Seit Einzug im Dezember 2004 leiden die Mieter unter den Symptomen.

Am 17.05.05 beauftragten die Mieter den Sachverständigen Mattern nach einer Beratung im Mieterverein.

Anfang Juni beauftragten sie den Sachverständigen Huesgen, eine Materialprobe zu entnehmen und auf ihre Rechnung, trotz der nicht unerheblichen Kosten, überprüfen zu lassen. Diese Probe wurde am 15.06.05 an das Labor Brandhorst eingeschickt. Dessen Ergebnis lag am 24.06.05 vor.

Am 24.06.05 erreichte die Mieter auch der Einkommenssteuerbescheid für 2002 mit einer Nachzahlung von über 26.000,00 DM. Dieser Betrag rührt von einem Immobilienverkauf, der 3 Jahre zurückliegt. Diesen Betrag können die Beklagten in der Tat nur in Raten abbezahlen. Dies löst jedoch im Gegensatz zur Wohnsituation keine psychischen Belastungen aus.

Es ist daher eine bösarige Mutmaßung der Gegenseite, dass Grund für die körperlichen Beschwerden der Mieter der Steuerbescheid sei. Obwohl die Mieter ihren Leidensdruck bereits zuvor unter Beweis stellten, indem sie mehrere Gutachter und kostspielige Untersuchungen auf eigene Kosten betrieben um den Ursachen ihrer permanenten Erkrankung auf die Spur zu kommen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Vortrag der Gegenseite frei erfunden, wonach die Mieter bereits in einer Ferienwohnung diese Krankheitssymptome hatten. Der Ferienaufenthalt in der genannten Wohnung endete auch nicht wegen Spritzschutzmitteln. Die Mieter hatten lediglich dem Vermieter bei der Verabschiedung auf die Frage, wie es ihnen gefallen hatte, geantwortet, dass sämtliche rundherum um die Ferienwohnung gelegene Apfelplantagen gespritzt wurden und das ihnen nicht gefallen habe.

Die Mieter überrascht, welche Energie der Vermieter aufbringt und welchen Aufwand er auf sich nimmt, um sie in ein schlechtes Licht zu setzen. Mit derselben Energie und Zielstrebigkeit hätten die Gifte längst aus der Wohnung beseitigt werden können.



B. Wittlinger
Rechtsanwalt

Anlage:

- Gutachten Huesgen vom 27.06.05 (Anlage **A1**)
- Untersuchungsbericht des Instituts durch Herrn Spark vom 02.08.05 (in Anlage **A2**)
- gutachterliche Einschätzung von Prof. Mattern vom 12.12.05 (Anlage **A3**)
- Schreiben des Bodensee Mietervereins vom 14.12.05 (Anlage **A4**)
- Vollmacht

tel. m. Fr. Rümmler (am 22.03.07)

BARMER Ersatzkasse

Markttätte

78462 Konstanz

Souja u. Audre u.

Michael Peters

Fürstenbergstr. 8

78467 Konstanz

der, 08.03.2007

Betrifft: Antrag auf KUR

Unser Zeichen: 229 653 938

Gew. geehrte Damen u. Herrn,

Meine Familie u. ich (Vater, Mutter und Sohn, 6 Jahre) sind in unserer letzten Mietwohnung alle durch unerlaubte uns zuerst nicht bekannte Anwendung von Holzschutzmitteln erkrankt.

Nun, nachdem wir endlich nach monatelangen vergeblichen Bemühungen endlich aus der belasteten Wohnung raus sind wissen wir unsere Körper dringend entgiften, stärken u. aufbauen u. brauchen die Unterstützung dabei.

Eine KUR würde uns dahingehend helfen uns so weit wie möglich zu regenerieren um nach Möglichkeit wieder zu gesunden, um unseren Lebensunterhalt wieder selbst

bestreiten zu können.

Besonders auch für unser Kind wäre eine Kur sehr sehr wichtig. Um seine Verschlechterung nicht noch mehr zu beeinträchtigen, wäre jetzt Unterstützung zur Regeneration unerlässlich.

Anspruch der Verpflichtungssituation konnte er im Herbst letzten Jahres nicht ausgeschildert werden.

Schnelle Hilfe ist jetzt besond. wichtig.

Unser Umweltmediziner empfiehlt ~~das~~ für uns die Umweltklinik in Neukirchen im Bayerischen Wald

Wir bitten auch um Übernahme der Reisekosten, da wir durch die Verpflichtungssituation zu Hartz IV (beantragen) Empfängern würden.

In der Hoffnung auf baldige Antwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Fam. Peters

Anlagen:

5 Atteste von Dr. Müller
vom 14.06.2006 (2x)
12.07.2006
12.02.2007 (2x)

Korrektur ?
Neuenkirchen

Ulm

Barmer Ersatzkasse - Postfach 14 60 - 89004 Ulm

Ihr Gesprächspartner Frau Meyer
☎-Durchwahl 018 500 34-1131 *)
Telefax 018 500 34-1290 *)

*) zu 2,9 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom

Frau
Sonja Peters
Fürstenbergstr. 8**Bitte stets angeben:**
Unsere Zeichen 229 653 938

78467 Konstanz

Datum 26.03.07

Ihr Antrag auf 'Kur' vom 08.03.07 wegen chronischer Belastungen durch Holzschutzmittel

Sehr geehrte Frau Peters,

wir haben Ihr Schreiben erhalten, wie Ihnen Frau Rümmler im Telefonat vom 23.03.07 ja schon mitteilte.

Die dem Schreiben beigelegten Atteste vom Mitte 2006 und Februar 2007 von Dr. Müller sind für die Beurteilung der Notwendigkeit einer 'Kur' oder Krankenhausbehandlung leider nicht ausreichend.

Wir benötigen ausführliche Informationen zu den bisher erfolgten medizinischen Therapien, Facharztbesuchen und ggf. in Eigenregie durchgeführten Maßnahmen. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie außer bei Dr. Müller noch bei anderen Ärzten Behandlung waren.

Da wir seit dem Beginn Ihrer Mitgliedschaft keine Behandlungen feststellen konnten, rief Sie auch unsere Kollegin Frau Rümmler an und erkundigte sich nach eventuellen Leistungen bei der vorigen Krankenkasse. Sie teilten uns mit, dass Sie vor dem 21.11.05 nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Wir baten auch Ihren Umweltmediziner, Herrn Dr. Müller, um entsprechende ausführliche, aktuelle Befunde, Sie erhalten das Schreiben zur Kenntnisnahme in Kopie!

Danke für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Meyer

Barmer Ersatzkasse
Hirschstr. 1
89073 Ulm

Zentrale 018 500 34-0

Unsere Öffnungszeiten:Mo bis Di 07:30-16:30 Uhr
Mi 07:30-15:00 Uhr
Do 07:30-17:30 Uhr
Fr 07:30-16:00 Uhr**Auskunft und Beratung erhalten Sie auch in:**Konstanz, Marktstätte 4a
Telefon: 018 500 34-6100
Telefax: 018 500 34-6149

Ulm

Barmer Ersatzkasse - Postfach 14 60 - 89004 Ulm

Ihr Gesprächspartner Alexandra Meyer
☎-Durchwahl 018 500 34-1131 *)
Telefax 018 500 34-1290 *)

*) zu 2,9 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom

Herrn
Dr. med. Kurt E. Müller
Scherrwiesenweg 16
88316 Isny

Bitte stets angeben:
Unser Zeichen 229 653 938 mx

Datum 26.03.2007

Familie Peters, Fürstenbergstr. 8, 78467 Konstanz
Sonja * 23.03.60; Andre * 27.04.57; Michael * 10.09.00

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

die o.g. Versicherten beantragen in einem formlosen Schreiben die Durchführung einer 'Kur' zur Entgiftung des Körpers, der Regeneration und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Frau Peters teilt mit, dass Sie die Klinik für Umweltmedizin HI.Blut in Neukirchen für die Durchführung einer Behandlung empfehlen.

Ausserdem teilt Frau Peters mit, dass es sich um ein dringendes Behandlungsbedürfnis handelt.

Untermauert wird der Antrag mit Attesten von Ihnen vom 14.06.2006. Sie bestätigen, dass die 3 Patienten chronisch durch Holzschutzmittel belastet wurden, allerdings ist nicht genau nachvollziehbar in welcher Form sich diese Belastungen gesundheitlich geäußert haben. Ausserdem ist nicht dokumentiert ob und inwieweit ambulante Behandlungen stattfanden.

Ein weiteres Attest vom 12.02.07 fügte Frau Peters Ihrem Antrag bei.

Die Empfehlung der o.g. Klinik konnten wir Ihren Schreiben nicht entnehmen. Zumal handelt es sich bei der genannten Klinik um ein Krankenhaus, welches akutstationäre Behandlungen durchführt. Eine Zulassung für die Durchführung von 'Kuren' bzw. Rehabilitationsmaßnahmen besteht nicht.

Bei einer Verordnung für eine Akutbehandlung ist allerdings eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) erforderlich. Voraussetzung für die Durchführung einer solchen Maßnahme ist allerdings das Ausschöpfen aller am Wohnort ambulant möglichen Behandlungen. Leider können wir dies aus Ihren Attesten nicht entnehmen. Leistungen wurden von uns bisher auch nicht erbracht bzw. sind vor dem Beginn der Mitgliedschaft am 21.11.2005 nicht nachvollziehbar.

Bitte senden Sie uns alle relevanten Befundberichte zur Beurteilung der Notwendigkeit der von der Patientin beantragten Maßnahme. Frau Peters erhält dieses Schreiben zu ihrer Information in Kopie!

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Meyer

Barmer Ersatzkasse
Hirschstr. 1
89073 Ulm

Zentrale 018 500 34-0

Bankverbindung
Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 0001080008

Unsere Öffnungszeiten:
Mo bis Di 07:30-16:30 Uhr
Mi 07:30-15:00 Uhr
Do 07:30-17:30 Uhr
Fr 07:30-16:00 Uhr

Konstanz

Barmer Ersatzkasse - Postfach 10 02 43 - 78402 Konstanz

DV 04 0,55 **Deutsche Post** 



*189*0009122*
Frau
Sonja Peters
Fürstenbergstr. 8
78467 Konstanz

Telefon 018 500 34-6100 *)
Telefax 018 500 34-6149 *)
konstanz@barmer.de

*) zu 2,9 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom

Bitte stets angeben:
► **Versichertennummer** 229 653 938.1 ◀
Datum 24.04.2007

**Krankentransport am 11.12.06
für Michael Peters, Geburtsdatum 10.09.00**

Sehr geehrte Frau Peters,

zu den Leistungen der BARMER zählt auch die Kostenübernahme eines Krankentransportes. Entsprechende Aufwendungen wurden uns in Rechnung gestellt und in voller Höhe beglichen.

Der Gesetzgeber sieht hier eine Eigenbeteiligung von 10 vom Hundert der Kosten je Fahrt, mindestens jedoch € 5,00 und höchstens € 10,00, vor. Die Eigenbeteiligung ist von der zuständigen Krankenkasse einzuziehen. Deshalb bitten wir den Betrag von

€ 10,00

recht bald zu überweisen. Damit Sie die Zuzahlungsberechnung nachvollziehen können, sind auf der Rückseite die einzelnen Krankentransporte mit Rechnungsbetrag und Zuzahlungshöhe aufgeführt. Der vorbereitete Überweisungsträger erleichtert Ihnen die Arbeit. Möchten Sie mit anderen Zahlungsträgern oder per Online-Banking überweisen? **Geben Sie aber bitte unbedingt den Verwendungszweck wie auf dem beiliegenden Zahlungsträger an.** Dann kann Ihre Zahlung problemlos verbucht werden. Diese Bankverbindung ist ausschließlich für Zuzahlungen zu verwenden.

Sollten Sie die Überweisung nicht innerhalb von 14 Tagen vornehmen können – z. B. aus gesundheitlichen Gründen –, benachrichtigen Sie uns bitte. Den beigefügten Informationen können Sie die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Zuzahlung entnehmen. Setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Zuzahlung erfüllen. Uns ist daran gelegen, Sie über die bestehenden Möglichkeiten schnell und sachgerecht zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

BARMER

maschinell erstelltes Schreiben - ohne Unterschrift gültig

Aufstellung der durchgeführten Krankentransporte

Transportdatum	Rechnungsbetrag €	Zuzahlungshöhe €
11.12.06 (1 Fahrt)	340,70	10,00

Konstanz

Barmer Ersatzkasse - Postfach 10 02 43 - 78402 Konstanz

Ihr Gesprächspartner Frau Rümmler
☎-Durchwahl 018 500 34-6107 *)
Telefax 018 500 34-6149 *)

*) zu 2,9 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom

Herrn
Andre Peters
Fürstenbergstr. 8

Bitte stets angeben:
Unsere Zeichen 232 677 139

78467 Konstanz

Datum 11.07.07

Antrag auf Heilpädagogik für Ihren Sohn Michael

Sehr geehrter Herr Peters,

Heilpädagogik ist die Lehre und Wissenschaft von der Heilerziehung. Im Vordergrund steht die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, bei denen die natürliche und langläufige Erziehung nicht ausreicht.

Sie ist bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten am Platze, als bei allen überhaupt erdenklichen körperlichen, seelischen und geistigen Mängeln, Störungen und Fehlentwicklungen.

Die Hilfe, die den Eltern bei solchen "außergewöhnlichen Schwierigkeiten" zur Verfügung steht, ist in erster Linie die Erziehungsberatung; sie ist eines von vielen Betätigungsfeldern der außerschulischen Heilpädagogik.

Sie fallen nicht in das Aufgabengebiet der Kasse, so dass die Leistungspflicht und somit auch eine Kostenübernahme nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Janett Rümmler

Durchschlag an Caritasverband Konstanz, V.Fuchs gesandt

Barmer Ersatzkasse
Marktstätte 4a
78462 Konstanz

Zentrale 018 500 34-6100

Bankverbindung
Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 0001080008

Unsere Öffnungszeiten:

Mo	09:00-13:00 Uhr
Di	09:00-13:00 und 14:00-16:00 Uhr
Mi	09:00-13:00 Uhr
Do	09:00-13:00 und 14:00-16:00 Uhr
Fr	09:00-13:00 Uhr

Stadtverwaltung · 78459 Konstanz am Bodensee

Eheleute
Sonja u. Andreas Peters
Fürstenbergstr.8

78467 Konstanz

Sozial- und Jugendamt
Abteilung Sozialhilfe, sonstige
soziale Leistungen und
Zentrale Dienste
Benediktinerplatz 2
D-78459 Konstanz

Bitte beachten Sie:
Vorsprachen nur nach
vorheriger Terminver-
einbarung möglich.

Telefon (07531) 900-881
Fax (07531) 900-451

**Sozialhilfe / Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII
für Ihren Sohn Michael Peters, geb. 10.09.2000**

Sehr geehrte Frau Peters,
sehr geehrter Herr Peters,

Am 26.06.2007 beantragten Sie über die Beratungsstelle für entwicklungs-
auffällige Kinder in Konstanz die Bewilligung von heilpädagogischen Be-
handlungen für Ihren Sohn Michael für die Zeit vom 06/07 – 05/08.

Die Kosten für die ärztlich verordneten heilpädagogischen Behandlungen für
den o.g. Zeitraum werden zu Lasten der Sozialhilfe übernommen. Die Kos-
tenverrechnung erfolgt direkt mit dem Caritasverband Konstanz als Träger
der Beratungsstelle. Diese wird von uns entsprechend informiert.

Ansprechpartner
Herr Kopatsch
Tel.(07531)900-881
Fax(07531)900-451
KopatschW@stadt.konstanz.de
Termine nach Vereinbarung:

Unser Zeichen:
SG 3

Datum: **30. Aug. 2007**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekannt-
gabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich
zur Niederschrift beim Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz oder beim
Landratsamt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Kopatsch

Bankverbindungen:
Sparkasse Bodensee
Nr. 71 886 BLZ 690 500 01
Postbank Karlsruhe
Nr. 5503-756 BLZ 660 100 75
Volksbank eG, Sitz Konstanz
Nr. 214 055 406 BLZ 692 910 00

Zentrale Telefon-Nr.
(07531) 900-0

Zentrale Fax-Nr.
(07531) 900-201

<http://www.konstanz.de>

**In Europa freundschaftlich
verbunden mit:**
Fontainebleau (F) · Lodi (I) ·
Richmond (GB) · Tabor (CZ)

Gründe für Entgiftungskur JFU - Bad Ems

20 Jahre Erfahrung Diagnostik + Behandlung
im Bereich Umweltmedizin

Umweltabteilungen Unikliniken verlangen
auch Selbstzahlung

(Ablehnung Kurantrags verweisen)

Kürzere Behandlungszeit, gezielter Ablauf
entspannteres Aufenthalt (ambulante
Behandlung, Übernacht. in der auf
Umwelteskrankungen eingerichteten
Hotels u. Pensionen)

ambulante Behandlungen + Therapie
sfe in Mutterbringung in geeigneten
Auf umweltkrankte Menschen
ausgewählten Pensionen in Hotels
in der Umgebung
überschaubare Therapiezeiträume
von wenigen Tagen bis wenigen
Wochen

daher auch mit meinem Kind
machbar

Kann nur mit Kind kommen
stressfreies dort als in Krankenhau.

Umweltabteilungen der Unikliniken
verlangen auch Eigenzahlung.
in. Sind nicht annähernd so
spezialisiert ...

Entgiftungstherapie schriftl. Antrag
für Krankenkasse von Dr. Zinsmaier

Befundbericht von H. + mir
Ursache an mich (nicht an
Beschwerden die Krankenkasse weiß
vorüberseh. Abmeldung)

Empfindlichkeit bei Aufenthalt in
div. Zimmern u. Gebäuden, Geschäften
u. Büros
auf (chemische) Ausdünstungen aller
Art

Körper reagiert mit Kopfschmerz, Schwindel,
Benommenheit, Schwäche, Augenreizungen
u. s. w.

rasche Ermüdbarkeit, Gliederschmerzen,
Muskelschmerzen, Konzentrationsprobleme,
Gedächtnis, Aggressivität postipert

Arzt sollte Justiz kürz. beschreiben
Warum gerade dieses Justiz

Z.B. 20 Jahre Erfah. Umweltmedizin

Neueste Diagnostik u. Therapieverfahren
effektive Diagnose u. Therapie

kein unnötigen Untersuchungen oder
langs. "tappen im Dunkeln"...

Barmer Ersatzkasse · Postfach 1460 · 89004 Ulm

Frau
Sonja Peters
Fürstenbergstr. 8
78467 Konstanz

Regionalgeschäftsstelle**Ulm**

Ihre Gesprächspartnerin Alexandra Meyer
☎-Durchwahl 018 500 34-1131 ¹⁾
oder 0731 1438 1 34-1131 ²⁾
Telefax 018 500 34-1000 ¹⁾
alexandra.meyer@barmer.de

Bitte stets angeben:

▶ Versichertennummer: 229 653 938 ◀

Datum 02.09.08

Mutter-Kind-Kur

Sehr geehrte Frau Peters,

am 30.07.08 beantragte die Caritas Singen für Sie die Kostenübernahme für eine Mutter-Kind-Maßnahme.

Die BARMER ist, wie alle anderen gesetzlichen Krankenkassen auch, verpflichtet, eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) einzuholen. Die Gutachterinnen und Gutachter des MDK prüfen die besonderen Krankheitszusammenhänge und –Entwicklungen. So ist sichergestellt, dass wir Ihnen speziell für Ihr Erkrankungsbild im Rahmen unserer Effizienz und Flexibilität die richtigen Maßnahmen zur Verfügung stellen können.

Der Gutachter des MDK kommt – abweichend von der von Ihnen und Ihrem behandelnden Arzt, Herrn Dr. Zinsmayer aus Konstanz, beantragten Maßnahme – in seiner Beurteilung zu dem Ergebnis, dass eine Mutter-Kind-Kur nicht befürwortet werden kann.

Grundvoraussetzung für Mutter-Kind-Maßnahmen ist, dass ein Gesundheitsproblem vorliegt, das in wesentlichem Zusammenhang mit der spezifischen Elternrolle steht.

Die angesprochenen Besonderheiten in der Elternrolle sind z.B. erhöhter Betreuungsbedarf bzw. Pflegebedürftigkeit bei Angehörigen aufgrund Behinderung oder schwerer Krankheit; erhebliche Partnerschaftskonflikte, akute Trennungssituationen oder auch Tod (zeitnah) eines im Haushalt lebenden Familienmitgliedes oder auch 3 Kinder unter 6 Jahren.

Diese Voraussetzungen liegen bei Ihnen nicht vor.

Die Elternrolle an sich begründet nicht schon einen Leistungsanspruch.

– 2 –

Barmer Ersatzkasse
Hirschstr. 1
89073 Ulm

☎-Zentrale 018 500 34-0 ¹⁾**Unsere Servicezeiten:**

Montag-Mittwoch	07.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag	07.30 - 17.30 Uhr
Freitag	07.30 - 16.00 Uhr

Seite 2 zum Schreiben an Frau Peters, Sonja vom 02.09.08

Frau Rümmler hat Sie am 25.08.08 telefonisch ausführlich – im Rahmen der gesetzlichen Anhörung gemäß § 24 SGB X – darüber informiert und begründet, weshalb wir beabsichtigen Ihren Antrag auf Grundlage der Stellungnahme des MDK abzulehnen.

Der MDK kommt in seiner Entscheidung zu folgender Auffassung:

Es wird eine Mutter-Kind-Kur unter der Diagnose einer multiplen Chemikalien Empfindlichkeit beantragt. Dieser Krankheitskomplex steht in keinem Zusammenhang mit der Mutterrolle. Es ist dringend erforderlich die Diagnostik und Behandlung in einem spezialisierten Team durchzuführen. Die notwendige Komplexität in der Behandlungsführung kann in einer Mutter-Kind-Maßnahme nicht realisiert werden.

Aus den genannten Gründen ist es uns leider nicht möglich die beantragte Maßnahme zu bewilligen.

Sie haben die Möglichkeit, gegen die in diesem Bescheid getroffene Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zu erheben. Übersenden Sie dazu einen schriftlichen Widerspruch an die Geschäftsstelle der BARMER Ulm, 89073 Ulm, Hirschstr. 1 oder wenden Sie sich persönlich an die Geschäftsstelle Konstanz und lassen Ihren Antrag dort schriftlich aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Meyer



Persönliche Vorsprachen:
Konzilstr. 9, 78462 Konstanz

JobCenter Landkreis Konstanz, Konzilstr. 9, 78462 Konstanz

Frau
Sonja Peters
Fürstenbergstr. 8
78467 Konstanz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 323
Nummer BG: 63402BG0013959
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Rosenbohm
Telefon: 07531/36336-107
Telefax: 07531/36336-100
E-Mail:
Datum: 20.08.2008

Betreff: Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
hier: Geltendmachung vorrangiger Leistungen: Rente, Grundsicherung

Sehr geehrte Frau Peters,

Uns liegt nun das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung vom 05.08.2008 vor. Auf Grund der darin getroffenen Feststellungen ist Ihre Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II nicht gegeben. Demnach fallen Sie auch nicht mehr unter den Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II (§ 7 SGB II).

Wir müssen Sie daher auffordern, unverzüglich einen Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB XII beim Sozial- und Jugendamt Stadt Konstanz, Benediktinerplatz 2, 78467 Konstanz, und gleichzeitig einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente bei der Deutschen Rentenversicherung, Gartenstr. 105, 76122 Karlsruhe, zu stellen. Bitte reichen sie bis spätestens 12.09.2008 einen Nachweis über die Antragsstellung im Jobcenter ein.

Bis zur Realisierung dieser vorrangigen Ansprüche erhalten Sie die Leistungen nach dem SGB II vorläufig (§ 102 SGB X). Auf Ihre Ansprüche auf Rente bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII machen wir in Höhe unserer Aufwendungen Erstattung geltend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

alsg2_freie_textgestaltung_020_v2_05.08.2008

Dienstgebäude
Konzilstr. 9
78462 Konstanz

Telefon
07531/36336-0
Telefax
07531/36336-914100
Internet
<http://www.jobcenter-kn.de>

Bankverbindung
JobCenter Landkreis Konstanz
BBk Ulm
BLZ 63000000
Kto.Nr. 61401601
BIC:
IBAN:

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

Hinweis
Falls in diesem Schreiben
Telefonnummern beginnend
mit 0180 genannt sind, so ist zu
beachten, dass aus dem Festnetz
der Deutschen Telekom Kosten
von 3,9 ct/min anfallen.

Agentur für Arbeit Konstanz**Ärztlicher Dienst**

Arzt/Ärztin der Agentur: Ortwin Widemann/Buse
Ort, Datum: Konstanz, 05.08.2008
Kund(e/in): **Peters, Sonja, geb. 23.03.1960**
Kundennummer, BGL: 634D033578, 20840

Ärztlicher Beratungsvermerk:

Antragsteller(in):

Angaben zum Gesprächsinhalt: Gesprächspartnerin Fr. Endres:

Hierzu ÄD-Vorgutachten Dr. Becker nach Untersuchung 11.10.07.

Darin aufgehobenes Leistungsvermögen bei psychophysischer
und psychoemotionaler Minderbelastbarkeit nach mehrmonatiger
Belastung mit Holzschutzmitteln.

Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Das Vorgutachten wird aufrecht erhalten.
Ein Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente ist zu stellen.

Stempel und Unterschrift:

Ortwin Widemann
Arzt der Agentur für Arbeit Konstanz
FA. f. physical. u. rehabil. Medizin

Seite 1 von 1

Versicherungsnummer 51 230360 S 613
Kennzeichen 4414-02
Versicherungsnummer und Kennzeichen bei Zuschrift immer angeben



Deutsche
Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Kaiserring 3, 78050 Villingen-Schwenningen

Regionalzentrum
Villingen-Schwenningen

Kaiserring 3
78050 Villingen-Schwenningen

DV 01 0,90 Deutsche Post 
*K4031*387*0000575*1601*



Frau
Sonja Peters
Fürstenbergstr. 8
78467 Konstanz

Es betreut Sie:
Herr Branz
Telefon 07721 9915-316
Telefax 07721 9915-323

Sprechzeiten:
Mo u. Do 8:00-18:00 Uhr,
Di u. Mi 8:00-16:00 Uhr,
Fr 8:00-12:00 Uhr
Terminvergabe auch Online unter:
www.esefvice-drv.de/eTermin

Anfahrt:
Ringzug: Haltestelle Bahnhof Villingen
Buslinien 1 - 6: Haltestelle Kaiserring

Bescheid

Datum
15.01.2009

Sehr geehrte Frau Peters,

Ihrem Antrag vom 17.10.2008 auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI kann nicht entsprochen werden, weil weder eine teilweise noch eine volle Erwerbsminderung und auch keine Berufsunfähigkeit vorliegt.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs.1 Satz 2 SGB VI). Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 240 Abs. 2 SGB VI).

Seite 02

Landesbank BW
BLZ 600 501 01, Kto. 2001485

DZ Bank
BLZ 660 600 00, Kto. 555 22

IBAN: DE20600501010002001485, BIC: SOLADEST IBAN: DE2666060000000055522, BIC: GENODE6K

www.deutsche-rentenversicherung-bw.de
E-Mail: info@drv-bw.de

Telefonzentrale: Karlsruhe 0721 825-0, Stuttgart 0711 848-0

642620090115185800005577

Versicherungsnummer	Kennzeichen	Seite	Datum
51 230360 S 613	441402 (000-01)	02	15.01.2009

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI).

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Nach den ärztlichen Untersuchungsergebnissen ist die Erwerbsfähigkeit durch folgende Krankheiten oder Behinderungen beeinträchtigt:

Restbeschwerden nach mehrmonatiger Belastung von Pestiziden/Holzschutzmittel (u.a. PCP und Lindan); Unzufriedenheit mit der derzeitigen Lebenssituation; Cholesterinämie; Supraventrikuläre Tachycardie, Kontrolle anstehend.

Mit dem vorhandenen Leistungsvermögen können auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Tätigkeiten im Umfang von mindestens sechs Stunden täglich ausgeübt werden.

Bei diesem Leistungsvermögen liegt weder eine volle noch eine teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit vor.

Die erforderliche Wartezeit mit fünf Jahren anrechenbaren Zeiten ist dagegen erfüllt.

Die weitere Anspruchsvoraussetzung - drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI bzw. Entrichtung von Beiträgen im Sinne des § 241 Abs. 2 SGB VI - ist zum 16.10.2008 erfüllt. Sofern eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit beendet oder nicht ausgeübt wird, empfehlen wir, sich wegen der weiteren Erhaltung der Anspruchsvoraussetzungen bei den Regionalzentren, unseren Außenstellen, den Versichertenberatern und den örtlichen Versicherungsämtern bzw. den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen zu informieren. Weitere Informationen hierzu enthält auch der beiliegende Hinweis zur Aufrechterhaltung des weiteren Versicherungsschutzes.

M i t t e i l u n g e n u n d H i n w e i s e

Umfassende Literaturangaben:

- Fragranced Products Information Network (FPIN) <http://www.fpinva.org>

Produktinformationen:

- Oekotest <http://www.oekotest.de>
- Stiftung Warentest <http://www.stiftung-arentest.de>

Von staatlichen Stellen und Verbraucher-schutzorganisationen werden zurzeit noch viel zu wenig Informationen zum "Gesundheits-Risiko Duftstoffe" angeboten. Es ist deshalb notwendig, sich an diese Stellen zu wenden mit der Bitte um mehr Aufklärung, mehr Prävention und mehr Verbraucherschutz im Bereich der Duft- und Riechstoffe.

Links:

Europäische Kommission - SANCO,
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz <http://www.europa.eu.int>

Europäische Verbraucherzentrale
<http://www.beuc.org>

Verbraucherzentrale Bundesverband
<http://www.vzbv.de>

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
<http://www.bfr.bund.de>

Umweltbundesamt (UBA) *
<http://www.umweltbundesamt.de>

Konsumentenschutz Schweiz
<http://www.konsumentenschutz.ch>

Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Österreich <http://www.bmsg.gv.at>

Weitere Informationen,

Faltblätter, Broschüren, Posters

(u. a. auch Übersetzungen vom FPIN)
als pdf-files (kostenlos) unter
www.safer-world.org/d/chem/duft/duft.htm

Kontakt: Ingrid Scherrmann
Tel. 07352-940529, Fax 07352-4392

Email: Scherrmann@safer-world.org

Die Weiterverbreitung des Faltblattes
ist erlaubt und erwünscht, wenn Sie die
Quelle angeben.

Ihr Verzicht auf Duftstoffe bedeutet:

**Sie tun etwas für Ihre
eigene Gesundheit**

**Das Recht auf
körperliche Unversehrtheit
aller
ist Ihnen wichtiger
als Ihr Recht auf
individuelle Freiheit**

**Sie leisten einen Beitrag für
die Verringerung
schädlicher Chemikalien
in Luft, Boden und Wasser**

**In Nordamerika gibt es vermehrt
in Schulen, Kirchen, Hotels,
Restaurants, Arztpraxen,
Krankenhäusern, u. a.
duftstofffreie Zonen**

**bei uns
leider noch nicht.**

Slogans:

**Duftstofffreie Zone
Parfüm – Nein Danke
Bitte kommen Sie duftstofffrei**

DUFTSTOFFE

Nein Danke

**Duft- und Riechstoffe
schaden
der Gesundheit,
nicht nur in Einzelfällen**

**Immer mehr Menschen
erkranken
durch die stetig
wachsende Verwendung
parfümierter Produkte**

SAFER WORLD

a private independent international internet network

www.safer-world.org

info@safer-world.org

März 2005

Riech- oder Duftstoffe sind Substanzen, die man einem Produkt beigibt

- um es zu parfümieren
- um den Geruch anderer Komponenten zu überdecken
- um auf Stimmungen und Gefühle einzuwirken

Die Herstellung dieser Substanzen erfolgt

- synthetisch
- durch Extraktion aus Naturprodukten
- durch eine Kombination von beidem

Duftstoffe sind in vielen **Haushaltsprodukten** enthalten. In jüngerer Zeit werden Duftstoffe auch gezielt in der Raumluftbeduftung, im Sinne eines **Duft-Marketings** eingesetzt.

Einsatzgebiete von natürlichen und synthetischen Duftstoffen:

Wasch- und Reinigungsmittel
Kosmetika und Parfüms
Säuglingspflegemittel, Körperpflegemittel (Cremes, Duftgele, Seifen, Haarsprays, Deos, Rasierwasser, ...)
Duft- und Raumsprays
Duftlampen und Duftkerzen
Duftsäckchen
Duftpapiere, Duftaufkleber
Toilettenpapier
Duftbäumchen (Kfz)
Raumbeduftungsanlagen (Duftsäulen)
Duftöle für Klimaanlage
Zigaretten und Tabake
Lebensmittel
Arzneimittel
Farben, Lacke
Baustoffe, Hölzer (Terpene)
Möbel, Einrichtungsgegenstände
Abwasserbeduftungsanlagen
Heizöl, Erdgas u. a.

Hintergrundinformationen

- 80 - 90% der über 3000 Substanzen, die in Duftstoffen Verwendung finden, sind synthetisiert, meist aus Erdöl-derivaten.
- Fieber, Migräne, Hautausschläge, Asthma, Schwindel, Herzbeschwerden, Geburtsschäden, Krebs sowie viele andere Beschwerden und Krankheiten können in Zusammenhang mit Duftstoffen stehen.
- Die Beurteilung der Schädlichkeit der verwendeten Substanzen liegt weitgehend bei den Riechstoffherstellern.
- Die Herstellertests betreffen meist nur Auswirkungen auf die Haut. Selten beurteilen sie die Effekte auf den respiratorischen, neurologischen und reproduktiven Bereich.
- Duftstoffe können selbst in winzigen Dosen Wirkungen im Zentralen Nervensystem auslösen.
- Chemikalien können auch in so genannten Niedrigdosen krankmachen.
- Für die Festlegung der Grenzwerte einzelner Substanzen werden laut regulatorischer Anforderung nur wenige toxikologische Untersuchungen durchgeführt. Zur Bewertung werden in der Regel vor allem die Dosis und überwiegend Akuteffekte herangezogen. Weder Kombinationseffekte, noch die Rolle der Halbwertszeiten, die Dauer der Einwirkung, die Temperatur, noch ein mögliches Suchtpotential werden adäquat untersucht und bleiben somit weitgehend unberücksichtigt.
- Auch natürliche Duftöle können Reaktionen auslösen.
- Viele Substanzen sind ähnlich langlebig und fettlöslich wie Chlor-Pestizide und bleiben wie diese in Gewässern erhalten.

Einige in Duft- und Riechstoffen häufig verwendete Substanzen und ihr gesundheitsschädigendes Potential

- **Essigsäurebenzylester**
Betroffene Organe: Nerven, Nieren
Mögliches Karzinogen
- **Benzylalkohol**
Sedativum
- **2,6-di-tert. Butyl-p-Kresol**
Betroffene Organe: Lungen
Mögliches Karzinogen
- **Cumarin**
Karzinogen bei Tieren
- **p-Cymol**
Betroffenes Organ: ZNS
Chronischer Effekt: Lungen-, Leber- und Nierenschäden
- **Diethylphthalat**
Betroffene Organe: Nerven
Mögliches Risiko angeborener Missbildungen beim Fötus
- **Moschus-Keton**
Verstärkt die karzinogene Wirkung anderer Stoffe. Nachgewiesen in Blut, Fettgewebe und Muttermilch
Überwindet Plazentaschranke
- **Moschus-Xylen**
Karzinogen in Tierversuchen
Nachgewiesen in Blut, Fettgewebe und Muttermilch
Überwindet Plazentaschranke
- **Terpentinöl (Kiefernöl)**
(Kontakt)allergen, wirkt irritativ, nerven- und leberschädigend
- **Toluol**
Betroffene Organe: Leber, Nieren, Gehirn, Blase. Eine der neun wichtigsten Grundsubstanzen für die Synthese von Duftstoffchemikalien
- **4-Vinylphenol**
Toxisch bei Inhalation, kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, sensibilisiert Atemwege und Haut
- **2,6-Xylenol**
Toxisch bei Inhalation. Der Stoff schädigt die oberen Atemwege, Augen und Haut
Quelle u.a.: FPIN, s.u.

Parfüm

Nein Danke

GESUNDHEITSRISIKO DUFTSTOFFE

**Duft- und Riechstoffe schaden der Gesundheit, nicht nur in Einzelfällen.
Immer mehr Menschen erkranken durch die stetig wachsende Verwendung
parfümierter Produkte.**

Riech- oder Duftstoffe sind Substanzen, die man einem Produkt beigibt, um es zu parfümieren, um den Geruch anderer Komponenten zu überdecken oder um auf Stimmungen und Gefühle einzuwirken. Sie sind in vielen Haushaltsprodukten enthalten. In jüngerer Zeit werden Duftstoffe auch gezielt in der Raumlufbeduftung, im Sinne eines Duft-Marketings eingesetzt. Viele Substanzen sind ähnlich langlebig und fettlöslich wie Chlor-Pestizide. 80 - 90% der über 3000 Substanzen, die in Duftstoffen Verwendung finden, sind synthetisiert, meist aus Erdölderivaten. Fieber, Migräne, Hautausschläge, Asthma, Schwindel, Herzbeschwerden, Geburtsschäden, Krebs sowie viele andere Beschwerden und Krankheiten können in Zusammenhang mit Duftstoffen stehen. In Nordamerika gibt es vermehrt duftstofffreie Zonen in Kindergärten, Schulen, Kirchen, Hotels, Restaurants, Arztpraxen, Krankenhäusern, bei uns leider noch nicht.

Ihr Verzicht auf Duftstoffe bedeutet:

**Sie tun etwas für Ihre eigene Gesundheit.
Das Recht auf körperliche Unversehrtheit aller ist Ihnen wichtiger als
Ihr Recht auf individuelle Freiheit.
Sie leisten einen Beitrag zur Verringerung schädlicher Chemikalien
in Luft, Boden und Wasser.**

Weitere Informationen, Faltblätter, Posters, Übersetzungen vom **Fragranced Products Information Network** (FPIN) als pdf-files (kostenlos) unter www.safer-world.org/d/chem/duft/duft.htm

Die Weiterverbreitung dieses Posters ist erlaubt und erwünscht, wenn Sie die Quelle angeben.

März 2005, Kontakt: Ingrid Scherrmann Scherrmann@safer-world.org

SAFER WORLD a private independent international internet network www.safer-world.org

Fernhilfe

Was ist Fernheilung ?

Fernheilung ist eine Form einer telepathischen Verbindung zwischen Geber und Empfänger. Fernheilung ist auch ein Art von geistigem Heilen. Durch mentale Kraft wird positive Energie zum Empfänger geschickt. Einfach ausgedrückt kann auch das Gebet eine Art von Fernheilung sein. Dabei spielt die Entfernung keine Rolle. Ob Paris, Passau oder Petersburg, für Hilfe auf spirituelle - telepathische Weise ist kein Weg zu weit. Ob wir zusammen in einem Raum sitzen oder Sie befinden sich am anderen Ende der Erde, die Wirkung ist gleich. Die mentale Kraft muss keinen Raum noch Zeit überbrücken. Durch unsere geistig - spirituelle Entwicklung ist es uns möglich, durch positive Gedankenkraft in Verbindung mit unserem persönlichen Gebet, dem Empfänger gezielt Energie zu senden.
GOTT =====> Medium =====> Empfänger

Anders ausgedrückt: das Medium kanalisiert die göttliche Kraft und leitet sie weiter zum Empfänger. Auf diesem Wege werden nicht nur die Selbstheilungskräfte aktiviert. Bitte lesen Sie dazu die Erläuterungen zum BGH Urteil von 2004, zur ausdrücklichen Erlaubnis des Heilen auf geistigem Wege, sowie weitere rechtliche Informationen unter "Rechtliche Hinweise".

Fernhilfe für jeden Menschen, vom Baby bis zum Greis

Sie können sich grundsätzlich mit jedem Anliegen, egal welche Beschwerden oder Krankheit an uns wenden. Ob Heilung geschehen darf, können und dürfen wir nicht versprechen. Letztendlich liegt es in Gottes Hand. Nicht wir sind es die heilen, sondern Gottes Geist durch uns. Der Mensch kann nicht heilen.

Fernenergie für Gesunde

Auch gesunde Menschen können Fernenergie in Anspruch nehmen. Das dient dann zur allgemeinen Stärkung, Prophylaxe, bei Leistungssport, in anstrengender Zeit Fernhilfe in schweren Belastungsphasen z. B. in Zeiten vieler Prüfungen, bei Gerichtsverfahren, Trennung o. Scheidung, Verlust eines geliebten Menschen oder Tieres, bei drohender OP, nach OP, in der Rehabilitation

Fernhilfe bei psychischen oder körperlichen Erkrankungen

Querbeet - einige Beispiele von A bis Z: Angstneurosen, Akne, ADHS, Alpträume, Aids, Bettnässen, Bulimie, Burn-out, Brandwunden, Colitis ulcerosa, Depressionen, Durchfallerkrankungen, Epilepsie, Entzündungen, Flugangst, Gicht, Hornhautentzündung, Hexenschuss, Hämorrhiden, Inkontinenz, Ischias, Juckreiz, Krebs, Koma, Komplexe, Knochenbruch, Lustlosigkeit, Morbus Bechterew, Migräne, MS, Nierenprobleme, Nasennebenhöhlen, Neurodermitis, Reizdarm, Rheuma, Schlafstörungen, Süchte, Stottern, Tinnitus, Unfruchtbarkeit, Verletzungen, Wahn, Warzen, Zahnschmerzen.

Bedenken Sie: so Gott will können auch Linderung oder Heilungen eintreten von Erkrankungen, die Sie uns nicht mitgeteilt haben, die Ihnen selber vielleicht gar nicht bekannt sind. Es ist nicht unsere Aufgabe Diagnosen zu stellen, das macht der Arzt

oder Heilpraktiker. Wir erinnern, es werden keine Heilungsversprechen abgegeben.

Einstimmung

Sie können Fernenergie auch während der Arbeit empfangen. Oder an stressigen Terminen. Sollten Sie uns bestimmte Wunschtermine genannt haben und Sie die Möglichkeit, diese Tage frei zu machen, so ist das natürlich vorteilhaft. Machen Sie es sich dann so bequem wie möglich, Sessel, Sofa oder Bett, wie sie wollen. Vielleicht gehen Sie gern in den Wald oder in die Sauna, machen Sie das, was Ihnen entspricht und Sie gut entspannen können. Fühlen Sie in sich hinein, spüren Sie die Energie. Beobachten Sie Ihren Körper, Gefühle, Gedanken. Hilfreich ist ein Tagebuch. Nehmen Sie sich Zeit für sich selber, wenn Sie die Wahl haben. Die Energie kann als leichtes bis starkes Kribbeln empfunden werden. Vielleicht nehmen Sie eine angenehme Wärme wahr oder auch Kälte. Vorübergehende stärkere Emotionen sind möglich, vielleicht müssen Sie weinen. Lassen Sie Ihre Gefühle zu, es geht vorüber. Wundern Sie sich nicht über stärkere Traumtätigkeit. Die Sitzungen sind risikolos, schmerzfrei und ohne Nebenwirkungen. Es gibt keine sogenannten Erstverschlimmerungen. Wir freuen uns über ein Feedback. Sollten Sie Fragen haben, stellen Sie diese gern: per E - Mail oder Brief(nicht vergessen einen frankierten, adressierten Rückumschlag beilegen).

Tiere

Sie sind naturgemäß für Fernheilungen offen und empfänglich. Bei ihnen braucht es ja keine Willensentscheidung wie beim Menschen, um einer spirituellen Hilfe zuzustimmen. Ein Foto des betreffenden Tieres ist natürlich nötig. Bitte nur original Foto mit Namen und wenn vorhanden, Geburtsdatum auf der Rückseite notieren.

Die Erkrankung des Tieres können Sie dazuschreiben, ist aber nicht zwingend erforderlich. Das Tier sollte möglichst allein auf dem Foto zu sehen sein. Falls nicht, besteht die "Gefahr", dass alle weiteren Wesen, ob Menschen oder andere Tiere, automatisch an den Energiesitzungen teilnehmen. Das Foto dann mit dem ausgefüllten Formular in einen Umschlag stecken und auf dem Postweg an uns senden. Das Formular kann für Mensch und Tier verwendet werden. (Siehe praktischer Ablauf).

Praktischer Ablauf

Wenn Sie sich entschieden haben, senden Sie uns das handschriftlich ausgefüllte Formular auf dem Postweg zu. Das Formular kann ausgedruckt oder auch per Brief angefordert werden, bitte in dem Fall einen frankierten und adressierten Rückumschlag beilegen. Ebenso besteht die Möglichkeit per E-Mail das Formular anzufordern, wir übersenden dann als pdf - Dateianlage. (Gehe zu Kontakt, Kontaktformular). Es können auch besondere Termine angegeben werden, z. B. Prüfungstermine, Gerichtstermine, OP -Termine

Es ist Ihnen freigestellt ein Foto beizulegen, für den Erfolg der Sitzungen ist das nicht entscheidend. Falls Sie ein Foto schicken möchten, beachten Sie Folgendes:

- nur original Foto, keine Kopie, es muss aber nicht aktuell sein
- auf der Rückseite notieren: vollständiger Name, evt. Geburtsname, Geburtsdatum.

Das Foto wird noch ein paar Monate nach unserem letzten Kontakt aufbewahrt und danach durch ein Feuerritual vernichtet. Eine Rücksendung ist nicht vorgesehen.

Falls Sie kein Foto schicken, brauchen wir von Ihnen eine kleine Schriftprobe auf einem Zettel. Sie sollten dort wenigstens Ihren vollständigen Namen, Geburtsnamen und Geburtsdatum notieren. Ansonsten brauchen Sie für den Empfang der Energie keine besonderen Vorkehrungen zu treffen. Dass ein gesunder Lebensstil den Gesundungsprozess unterstützt versteht sich von selbst. Ausreichen Schlaf und Entspannung, leichte Kost, viel stilles Wasser trinken und frische Luft, in der Zeit der Fernheilung besonders wichtig. Fernhilfe entbindet nicht von der Eigenverantwortung aber sie kann die Kraft geben, Schritte in die richtige Richtung zu tun. Formular [Fernhilfe](#)

Rechtliche Hinweise

Geistiges Heilen durch Fernhilfe, Fernheilung und Gebet dient der Aktivierung der Selbstheilungskräfte und ersetzt nicht die Diagnose oder Behandlung durch Arzt oder Heilpraktiker. Wir erstellen keine Diagnose und behandeln auch nicht im ärztlichen Sinne. Es wird ausdrücklich kein Heilungsversprechen abgegeben. Geistiges Heilen und Gebete können begleitend und parallel zu konventionellen Therapien erfolgen.

BGH Urteil vom März 2004 So entschied am 2. März 2004 das Bundesverfassungsgericht zugunsten derer, die geistiges - spirituelles Heilen praktizieren. Voraussetzung für solche Tätigkeit ist jedoch, dass der Heiler seine Patienten vor Beginn seiner Tätigkeit ausdrücklich darauf hinweist, dass geistiges Heilen nicht die Tätigkeit eines Arztes ersetzt

Das geistige Heilen ist also mit dem BGH Urteil ausdrücklich erlaubt.

Mit der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 2004 wurde eindeutig entschieden, dass Heiler arbeiten dürfen und dass zum Ausüben des geistigen Heilens keine Heilpraktikererlaubnis oder Approbation nötig ist. Heiler, die zur Aktivierung der Selbstheilungskräfte des Patienten beispielsweise Handauflegen praktizieren, unterscheiden sich grundsätzlich in der Art der Ausübung der Heilkunst sowie im Erscheinungsbild von Ärzten und Heilpraktikern. Das Heilpraktikergesetz findet deswegen keine Anwendung. Gleiches gilt für Tätigkeiten, die religiöser Natur sind oder rituelle Praktiken. Der innere Grund liegt darin, dass vom Heiler keine Diagnose gestellt wird. Nach geltendem Recht ist die gezielte Krankheitsbehandlung erlaubt, wenn die Diagnose vom Arzt oder Heilpraktiker oder vom Patienten selber stammt. Der Arzt oder Heilpraktiker darf also Patienten zum Heiler schicken. Der Heiler kann z. B. zu Hause oder in eigener Praxis arbeiten.

[bverfg-urteil_01](#)

Datenschutz

All Ihre persönlichen Daten werden bei uns sicher verwahrt und streng vertraulich

behandelt. Das bezieht sich natürlich auf all Ihre, gegebenenfalls uns übermittelten Daten wie z. B.: Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail Adresse, Fotos und jegliche persönliche Angaben. Rücksendungen von Fotos sind nicht vorgesehen. Nach dem letzten Kontakt werden Ihre Daten noch eine Weile aufbewahrt und danach vernichtet. Sie können der Nutzung Ihrer Daten schriftlich widersprechen. Sie werden dann sofort gelöscht, bzw. vernichtet.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BVR 784/03 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Z...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hartmut Hiddemann und Koll.,
Maria-Theresia-Straße 2, 79102 Freiburg -

- gegen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgerichts vom 10. März 2003 - 3 LA 17/03 -,
b) das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom
13. September 2002 - 21 A 385/02 -,
c) den Bescheid des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13. Februar
2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26. Februar
2002 - 532 510 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Jaeger
und die Richter Hömig,
Bryde

am 2. März 2004 einstimmig beschlossen:

1. **Der Beschluss** des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 10. März 2003 - 3 LA 17/03 -, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 13. September 2002 - 21 A 385/02 - **und der Bescheid** des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13. Februar 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26. Februar 2002 - 532 510 - **verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes.**
Die Gerichtsentscheidungen werden aufgehoben. Die Sache wird an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht zurückverwiesen.
2. Das Land Schleswig-Holstein hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen für das Verfassungsbeschwerdeverfahren zu ersetzen.
3. Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 15.000 • (in Worten: fünfzehntausend Euro) festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft den **Umfang der Erlaubnispflicht** nach dem Heilpraktikergesetz in einem Fall des so genannten **geistigen Heilens**. 1

1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - im Folgenden: HeilprG) vom 17. Februar 1939 (RGBl I S. 251; BGBl III 2122-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2001 (BGBl I S. 2702), bedarf der Erlaubnis, wer die Heilkunde ohne Bestallung als Arzt ausüben will. Nach § 1 Abs. 2 HeilprG ist Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Die Erlaubnis wird nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (RGBl I S. 259; BGBl III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl I S. 4456), nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. In der landesrechtlich geregelten Überprüfung werden unter anderem hinreichende Kenntnisse in Anatomie, Physiologie, Pathologie sowie in Diagnostik und Therapie erwartet (vgl. Kurtenbach, Erläuterungen zum Heilpraktikergesetz in: Das Deutsche Bundesrecht, I K 11, S. 3 ff.). 2

2. Der Beschwerdeführer beantragte im Juni 2000 eine behördliche Erlaubnis zur Ausübung seiner Tätigkeit, die er als geistiges Heilen wie folgt beschreibt: Er versuche die Seele des Kranken zu berühren. Mit Hilfe seiner Hände übertrage er positive Energien auf das Zielorgan und aktiviere dadurch die Selbstheilungskräfte seiner Klienten. Er erstelle weder Diagnosen noch verschreibe er Medikamente oder verwende medizinische Geräte. Heilungsversprechen gebe er nicht ab. Er rate den Kranken dringend zu, weiter Hausärzte und Spezialisten zu konsultieren. Nach seiner Auffassung benötigt er hierfür keine Heilpraktikerprüfung. Seine Befähigung sah er durch einen Ausweis des Dachverbandes Geistiges Heilen e.V. als nachgewiesen an. 3

Da die zuständige Behörde die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz einstufte, lehnte sie den Antrag unter Verweis auf die Erforderlichkeit der Überprüfung von Kenntnissen und Fähigkeiten des Beschwerdeführers zum Schutz der Volksgesundheit ab. Verrichtungen, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzten, fielen gleichwohl unter die Erlaubnispflicht, wenn sie Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge hätten, dass frühzeitiges Erkennen ernster Leiden, das ärztliches Fachwissen voraussetze, verzögert werden könne. Ein Anspruch auf eine inhaltlich beschränkte Überprüfung unter Berücksichtigung der beabsichtigten Tätigkeit des Beschwerdeführers komme nicht in Betracht. 4

Der hiergegen eingelegte Widerspruch, die anschließende Klage sowie der Antrag auf Zulassung der Berufung blieben erfolglos. 5

3. Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Versagungsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheids und gegen die Entscheidungen von Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht. Er rügt die Verletzung seines Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG. Seine Tätigkeit sei nicht erlaubnispflichtig nach dem Heilpraktikergesetz, weil es sich bei ihr nicht um Ausübung von Heilkunde handele. Für den Eingriff in seine Berufswahlfreiheit gebe es keine wichtigen Gemeinwohlgründe, da er mit seinem Beruf keine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Seine Heilkräfte ließen sich durch medizinische Kenntnisse nicht wecken. Die Ablegung einer Kenntnisüberprüfung auf medizinischem Gebiet sei überdies unzumutbar, denn sie diene nicht der zukünftigen Berufsausübung. 6

4. Zu der Verfassungsbeschwerde haben Stellung genommen das Bundesverwaltungsgericht, der Dachverband Geistiges Heilen e.V., der Berufs- und Fachverband Freie Heilpraktiker e.V., der Verband Deutscher Heilpraktiker e.V., der Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V., die Union Deutscher Heilpraktiker e.V. und der Freie Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. sowie der Beklagte des Ausgangsverfahrens. Nach Auffassung des Dachverbands Geistiges Heilen e.V. ist die Verfassungsbeschwerde begründet, während der Beklagte des Ausgangsverfahrens und die anderen Verbände sie für unbegründet halten und insbesondere auf eine mittelbare Gesundheitsgefährdung durch das Versäumnis angemessener medizinischer Versorgung hinweisen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts weist das Erscheinungsbild der Tätigkeiten des Beschwerdeführers nur geringe Ähnlichkeit mit ärztlicher Tätigkeit auf und legt eher die Assoziation mit geistlicher Betätigung nahe. Auf dieser Grundlage könne das für die Unterstellung unter die Erlaubnispflicht erforderliche Gefährdungspotential fehlen.

II.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, da dies zur Durchsetzung eines der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Auch die weiteren Voraussetzungen des § 93 c Abs. 1 BVerfGG für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG.

1. Die Verfassungsbeschwerde wirft keine Fragen von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung auf (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Das Bundesverfassungsgericht hat die für die Beurteilung des Falles maßgeblichen Fragen zur verfassungsrechtlich zulässigen Reichweite von Eingriffen in die Berufswahlfreiheit schon entschieden (vgl. BVerfGE 93, 213 <235>; 97, 12 <26>). In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist darüber hinaus geklärt, dass das Ziel des Heilpraktikergesetzes, die Gesundheit der Bevölkerung durch einen Erlaubniszwang für Heilbehandler ohne Bestallung zu schützen, grundsätzlich mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist (vgl. BVerfGE 78, 179). Bei der Gesundheit der Bevölkerung handelt es sich um ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut, zu dessen Schutz eine solche subjektive Berufszulassungsschranke nicht außer Verhältnis steht. Dass heilkundliche Tätigkeit grundsätzlich nicht erlaubnisfrei sein soll, hat im Hinblick auf das Schutzzut Gesundheit seinen Sinn. Es geht um eine präventive Kontrolle, die nicht nur die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch die Eignung für den Heilkundeberuf im Allgemeinen erfasst (vgl. BVerfGE 78, 179 <194>).

2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung des Rechts des Beschwerdeführers aus Art. 12 Abs. 1 GG angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). **Die angegriffenen Entscheidungen haben Bedeutung und Tragweite dieses Grundrechts verkannt, indem sie die Tätigkeit des Beschwerdeführers als "Ausübung der Heilkunde" im Sinne des Heilpraktikergesetzes angesehen haben. Die hieraus abgeleitete Erlaubnispflicht führt zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Berufswahlfreiheit des Beschwerdeführers.** Eingriffe in die Freiheit der Berufswahl sind nach ständiger Rechtsprechung nur unter engen Voraussetzungen zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit statthaft (vgl. BVerfGE 93, 213 <235> m.w.N.).

a) Die Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktikergesetz ist im Falle des Beschwerdeführers schon nicht geeignet, den mit ihr erstrebten Zweck des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung zu erreichen.

Die **Heilertätigkeit** des Beschwerdeführers beschränkt sich nach seinen unwidersprochen gebliebenen Angaben in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf die **Aktivierung der Selbstheilungskräfte seiner Patienten durch Handauflegen**. Ärztliche Fachkenntnisse sind hierfür nicht erforderlich, zumal der **Beschwerdeführer unabhängig von etwaigen Diagnosen einheitlich durch Handauflegen** handelt.

Eine mittelbare Gesundheitsgefährdung durch die Vernachlässigung notwendiger ärztlichen Behandlung ist mit letzter Sicherheit nie auszuschließen, wenn Kranke außer bei Ärzten bei anderen Menschen Hilfe suchen. Dieser Gefahr kann aber gerade im vorliegenden Fall durch das Erfordernis einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz nicht adäquat vorgebeugt werden. Arzt und Heilpraktiker stehen einander im Behandlungsansatz viel näher als die Heiler. Wer einen Heilpraktiker aufsucht, wird den Arzt eher für entbehrlich halten, weil ein Teil der ärztlichen Funktion vom Heilpraktiker übernommen werden darf. Deshalb wird bei den Heilpraktikern das Vorliegen gewisser medizinischer Kenntnisse geprüft und für die Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt. Die Heilpraktikererlaubnis bestärkt den Patienten in gewisser Hinsicht in der Erwartung, sich in die Hände eines nach heilkundlichen Maßstäben Geprüften zu begeben.

13

Diesen Eindruck möchte der Beschwerdeführer eher vermeiden. Er entspräche nicht dem "Berufsbild", das er seiner Antragstellung und der bisherigen Betätigung zugrunde gelegt hat. **Ein Heiler, der spirituell wirkt und den religiösen Riten näher steht als der Medizin, weckt im Allgemeinen die Erwartung auf heilkundlichen Beistand schon gar nicht.** Die Gefahr, notwendige ärztliche Hilfe zu versäumen, wird daher eher vergrößert, wenn geistiges Heilen als Teil der Berufsausübung von Heilpraktikern verstanden wird. Hingegen dürften ganz andersartige, ergänzende Vorgehensweisen - wie beispielsweise die **Krankensalbung, das Segnen oder das gemeinsame Gebet** - wohl kaum den Eindruck erwecken, als handele es sich um einen Ersatz für medizinische Betreuung.

14

Jedenfalls zielen die Heilpraktikererlaubnis und die ärztliche Approbation nicht auf rituelle Heilung. Wer Letztere in Anspruch nimmt, geht einen dritten Weg, setzt sein Vertrauen nicht in die Heilkunde und wählt etwas von einer Heilbehandlung Verschiedenes, wengleich auch von diesem Weg Genesung erhofft wird. Dies zu unterbinden ist nicht Sache des Heilpraktikergesetzes.

15

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seiner Stellungnahme maßgeblich darauf ab, dass - anders als in dem mit Urteil vom 11. November 1993 (BVerwGE 94, 269) entschiedenen Fall - der Beschwerdeführer keine diagnostische Tätigkeit entfaltet, dass er nicht nur auf das Erstellen einer eigenen Diagnose verzichtet, sondern sich darüber hinaus - anders als der Heilpraktiker - auf das Handauflegen beschränke. Nach dem Erscheinungsbild entspreche die Tätigkeit daher - anders als in dem früheren Fall - weniger der ärztlichen Tätigkeit. Diese Einschätzung leuchtet ein. Je weiter sich das Erscheinungsbild des Heilers von medizinischer Behandlung entfernt, desto geringer wird das Gefährdungspotential, das im vorliegenden Zusammenhang allein geeignet ist, die Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktikergesetz auszulösen.

16

b) Gesteht man Verwaltung und Gerichten im Hinblick auf die Eignung der Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktikergesetz zur Abwehr mittelbarer Gefahren für die Volksgesundheit eine Einschätzungsprärogative zu, fehlt es vorliegend jedenfalls an der Erforderlichkeit dieser Maßnahme zum Schutz der Gesundheit.

17

Da die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefahren ersichtlich nur im Versäumen ärztlicher Hilfe liegen können, muss lediglich sichergestellt werden, dass ein solches Unterlassen nicht vom Beschwerdeführer veranlasst oder gestärkt wird. Einer Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten, die den Heilpraktiker kennzeichnen, bedarf es hierzu aber nicht. Ausreichend sind vielmehr charakterliche Zuverlässigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln. **Es muss gewährleistet sein, dass der Beschwerdeführer die Kranken zu Beginn des Besuchs ausdrücklich darauf hinweist, dass er eine ärztliche Behandlung nicht ersetzt. Das kann etwa durch einen gut sichtbaren Hinweis in seinen Räumen oder durch entsprechende Merkblätter, die zur Unterschrift vorgelegt werden, geschehen** (vgl. hierzu auch LG Verden, MedR 1998, S. 183 mit Anmerkung Taupitz). Es ist Sache der Behörden, auf die Einhaltung derartiger Aufklärungsverpflichtungen hinzuwirken und sie durch Kontrollen der Gewerbeaufsicht durchzusetzen. Im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung kann gegebenenfalls dem Schutzbedürfnis insbesondere von unheilbar Kranken vor Fehlvorstellungen und Ausbeutung durch die Möglichkeit der Gewerbeuntersagung Rechnung getragen werden. Eine gewerberechtliche Anzeigepflicht vor Aufnahme der Heilertätigkeit kann solche Kontrollen

18

erleichtern. Jedenfalls bekämpfen Maßnahmen dieser Art Gesundheitsgefährdungen, die durch unterlassene Heilbehandlung drohen, weit eher als die Kenntnisprüfung auf der Grundlage des Heilpraktikergesetzes.

c) Auch im Übrigen genügen die angegriffenen Entscheidungen nicht der hier notwendig strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

19

Vorliegend ist der Eingriff in die Berufswahlfreiheit nur mit mittelbaren Gefahren für den zu schützenden Gemeinwohlbelang der Gesundheit der Bevölkerung begründet worden. Damit entfernen sich Verbot und Schutzgut so weit voneinander, dass bei der Abwägung besondere Sorgfalt geboten ist (vgl. auch BVerfGE 85, 248 <261>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats, GewArch 2000, S. 418 <419>). In solchen Fällen muss die Maßnahme gerade der Abwehr der konkreten, wenn auch nur mittelbaren Gefahr dienen, damit der Eingriff in die Berufswahlfreiheit nicht unverhältnismäßig erscheint. Daran fehlt es hier.

20

Die Forderung an den Beschwerdeführer, eine Heilpraktikerprüfung abzulegen, ist unangemessen, weil eine solche Prüfung mit der Tätigkeit, die der Beschwerdeführer auszuüben beabsichtigt, kaum noch in einem erkennbaren Zusammenhang steht. Die in der Heilpraktiker-Prüfung geforderten Kenntnisse in Anatomie, Physiologie, Pathologie sowie in Diagnostik und Therapie kann er sämtlich bei seiner Berufstätigkeit nicht verwerten.

21

3. Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34 a Abs. 2 BVerfGG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 113 Abs. 2 Satz 3 BRAGO (vgl. auch BVerfGE 79, 365 <366 f.>).

22

Jaeger

Hömig

Bryde

Formular für Fernhilfe

Ich erbitte bei André & Sonja Peters Begleitung durch Energie per Fernsitzung(en).
Ob ich dafür spenden möchte, entscheide ich während oder nach der Zeit selber.
Auch über die Höhe oder gegebenenfalls die Häufigkeit der Spende, bleibt mir die
Entscheidung selbst überlassen.

Bitte handschriftlich eintragen. Wenn Sie kein Foto schicken, denken Sie stattdessen
an eine Schriftprobe, ein Satz reicht bereits. Bei Tieren immer Foto einsenden.
Das Foto bei Mensch und Tier kann älter sein, sollte jedoch immer original sein, keine
Kopie.

Die Fernhilfe ist bestimmt für:

Name:

Geburtsdatum:

Gegebenenfalls Geburtsname (wichtig):

Die Hilfe durch Fernenergie wird benötigt wofür (freiwillige Angabe, stichwortartig):

Möglich ist auch dies:

Besonderes Datum/Wunschtermin(e), mit Uhrzeit falls bekannt, z.B. bei
Prüfungen, OP, Gerichtstermin, Trauerfeier:

Ich habe die rechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen.

Datum, Ort

Unterschrift

Das Formular per Post senden an:

Andreas & Sonja Peters
Mittelstr. 55
32805 Horn-Bad Meinberg
E-Mail: a.s.peters@web.de

Kontoverbindung: Andreas Peters Sparkasse Paderborn-Detmold

IBAN: DE41 4765 0130 0135 3657 16 SWIFT-BIC: WELADE3LXXX

Verwendungszweck: Spende für Fernhilfe